



Baring Fund Managers Limited

Verkaufsprospekt

28. September 2015

AUSZUG AUS DEM
VERKAUFSPROSPEKT FÜR
ANLEGER IN DER SCHWEIZ

DIESES DOKUMENT BEINHALTET DEN VERKAUFSPROSPEKT FÜR FOLGENDE FONDS:

Baring Europe Select Trust
Baring German Growth Trust
Baring Korea Trust

Dieser Verkaufsprospekt wurde in Übereinstimmung mit dem von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority - „FCA“) herausgegebenen „The Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL)“ erstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Fonds haben alle angemessenen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die in diesem Dokument dargestellten Fakten zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten der Wahrheit entsprechen und korrekt sind und dass keine sonstigen Tatsachen vorhanden sind, durch deren Auslassung Aussagen in diesem Dokument irreführend wären, sei es im Hinblick auf Fakten oder auf Meinungen. Alle Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage in Anteile der Fonds birgt Risiken und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Wenn Sie sich unsicher sind, ob eine Anlage in den Fonds für Sie geeignet ist, oder Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie unabhängigen Rat von einem Finanzfachmann einholen.

Die hiermit angebotenen Fonds wurden nicht gemäss dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderen massgeblichen US-amerikanischen Wertpapiergesetzen registriert. Es ist nicht vorgesehen, die Fonds als Investmentgesellschaft im Sinne des Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung zu registrieren. Die Fonds dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien bzw. Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, angeboten oder verkauft werden, noch darf dies zu Gunsten von US-Personen erfolgen. Die Fonds werden in keiner Gerichtsbarkeit zum Kauf angeboten, in der sie nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen sind. Die Fonds sind nur in Gerichtsbarkeiten erhältlich, in denen es gestattet ist, sie anzubieten und zu verkaufen. Falls ein Anteilinhaber, der derzeit ausserhalb der USA ansässig ist, in den USA ansässig wird, behalten wir uns das Recht vor, eine Zwangsrücknahme der Anlage des Anteilinhabers vorzunehmen.

Bevor Sie eine Anlage tätigen, müssen Sie das Dokument mit den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Stand: 28. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
TEIL I	
Die Verwaltungsgesellschaft	4
Der Treuhänder	4
Der Anlageberater.....	4
Der Verwalter	5
Die Registerstelle	5
Der Wirtschaftsprüfer	5
Anwendbares Recht.....	5
Sprache.....	5
Risiken	6
Arten von Anlegern	12
Fondsanteile.....	12
Anteilklassen	13
Auflösung der Fonds	13
Ausschüttung und Thesaurierung von Erträgen	13
Versammlungen und Stimmrecht	14
Basiswährung.....	15
Regelmässige Bewertung	15
Zusätzliche Bewertungen.....	15
Bewertungsgrundlagen	15
Fair Value Pricing.....	16
Verwässerungsausgleich	16
Umtauschpolitik.....	17
Preisbasis.....	17
Handelspreise	18
Mindestanlage.....	18
Kauf von Fondsanteilen.....	18
Anträge auf Rücknahme und Einziehung gegen Sachwerte	19
Zahlungseingänge.....	19
Geldwäsche	19
Hinweis auf den Datenschutz.....	19
Wie man Fondsanteile verkauft.....	19
Rücknahmeaufschub	21
Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte.....	21
Veröffentlichung der Anteilpreise	21
Verwendung der Handelsgebühren.....	22
Aussetzung des Handels in Anteilen.....	22
Market-Timing	22
Fondsaufwendungen.....	23
Transaktionen durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder und den Anlageberater	25
Jahres- und Halbjahresberichte	26
Besteuerung.....	26
Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie).....	30
Allgemeine Informationen.....	31
TEIL II	
Liquiditätsstrategie	34
Absicherungsstrategie.....	34
Baring Europe Select Trust	34
Baring German Growth Trust	34
Baring Korea Trust	34
TEIL III	
Anlage- und Kreditbefugnisse der Fonds	35
TEIL IV	
Erhältliche Anteiltypen und Grundsätze der Preisfestlegung.....	55
TEIL V	
Ertragszuweisungstermine	56
TEIL VI	
Ausgabeaufschlag und periodisch anfallende Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft.....	57
TEIL VII	
Im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds – Status	58
TEIL VIII	
Zulässige Märkte für Wertpapiere	59
TEIL IX	
Zulässige Märkte für Derivate	61
TEIL X	
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	62

Vorwort

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um den Verkaufsprospekt für die Fonds, die von Baring Fund Managers Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet werden und in der nachstehenden Tabelle mit Stand vom 18. Mai 2015 einzeln aufgeführt sind (die „Fonds“). Dieser Verkaufsprospekt wurde im Einklang mit dem von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (die „FCA“) herausgegebenen „The Collective Investment Scheme Sourcebook (COLL)“ (die „Rules“) erstellt. Ein Exemplar des Verkaufsprospektes wurde jeweils dem Treuhänder und der FCA übersandt.

Die Fonds wurden zu den nachfolgend genannten Daten errichtet und aufgelegt. Im Sinne der Rules ist jeder Fonds ein zugelassener Anlageorganismus („authorised unit trust scheme“) und ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

FONDS	DATUM DER ERRICHTUNG	DATUM DER AUFLEGUNG
Baring Europe Select Trust	15.08.84	31.08.84
Baring German Growth Trust	11.04.90	08.05.90
Baring Korea Trust	14.04.92	03.11.92

Informationen über alle Fonds sowie über die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder sind in Teil I dieses Verkaufsprospekts enthalten. Gesonderte Informationen über die einzelnen Fonds sind in den Teilen II - X enthalten.

Den Fonds wurde bestätigt, dass sie die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (die „OGAW-Richtlinie“) erfüllen und somit berechtigt sind, bei den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union den öffentlichen Vertrieb in diesen Staaten zu beantragen. Eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der öffentliche Vertrieb von Fondsanteilen derzeit zugelassen ist, befindet sich in Teil VII. Diese Aufstellung umfasst ausserdem bestimmte Gebiete, in denen Fondsanteile aufgrund einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde derzeit öffentlich vertrieben werden dürfen.

Teil I

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Baring Fund Managers Limited

Als Verwaltungsgesellschaft für die Fonds fungiert Baring Fund Managers Limited, eine Kapitalgesellschaft (*Private Company Limited By Shares*), die in England und Wales am 29. Oktober 1968 unter der Nummer 941405 eingetragen wurde. Baring Fund Managers Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und ihrer Aufsicht unterliegt, ist unter der Firmennummer 119187 in das FCA-Register eingetragen. Baring Fund Managers Limited ist eine Tochtergesellschaft von Baring Asset Management Limited („Barings“ oder der „Anlageberater“). Die in den Vereinigten Staaten von Amerika errichtete Massachusetts Mutual Life Insurance Company ist die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Barings wurde in England und Wales eingetragen.

Die Barings Gruppe verwaltet Vermögensanlagen im Namen ihrer Kunden, bei denen es sich um Pensionsfonds bedeutender internationaler und nationaler Unternehmen, staatliche und regionale Behörden, gemeinnützige Stiftungen, Investmentfonds und Privatanleger handelt.

Gesellschaftskapital

Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt £1.650.000 und besteht aus 1.650.000 Geschäftsanteilen zu £1, die alle voll eingezahlt sind.

Mitglieder des Verwaltungsrats

J. Bums (Chairman)
C. Biggins
D. Stevenson
A. Woolhouse
N. Hayes

Die oben genannten Personen sind ausserdem im Verwaltungsrat anderer Unternehmen der Baring-Gruppe tätig und dürfen in dieser Eigenschaft im Investmentgeschäft tätig werden.

Geschäftssitz

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Vereinigtes Königreich
Telefon: 0044 20 7628 6000
Fax: 0044 20 7638 7928

DER TREUHÄNDER

National Westminster Bank Plc

Die National Westminster Bank Plc ist eine Kapitalgesellschaft (*Public Company Limited by Shares*), die gemäss dem Recht von England und Wales am 18. März 1968 gegründet wurde. Ihre Hauptgeschäftstätigkeit ist das Bankgeschäft. Die oberste Muttergesellschaft des Treuhänders ist The Royal Bank of Scotland Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft.

Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftssitz

135 Bishopsgate, London EC2M 3UR

DER ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeine Anlageverwaltung und die Verwaltung der einzelnen Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Tagesgeschäft bezüglich der Anlageverwaltung für alle Fonds auf Baring Asset Management Limited, die von der FCA zugelassen ist und von ihr beaufsichtigt wird, übertragen. Die Geschäftstätigkeit des Anlageberaters besteht im Wesentlichen in der Vermögensverwaltung (mit Dispositionsbefugnis) der Kundenportfolios für ihre Kunden. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater sehen vor, dass der Anlageberater die Dispositionsbefugnis der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird. Demgemäss hat der Anlageberater u.a.:

- i) das Portfolio entsprechend dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds zusammenzustellen und zu führen;

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- ii) zu veranlassen, dass alle erforderlichen Käufe und Verkäufe der Anlagen zu den bestmöglichen Konditionen durchgeführt werden.

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes aufgeführt ist, ist der Anlageberater der alleinige Anlageberater für jeden Fonds. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Anlageberater seine Aufgaben, Vollmachten, Ermessensbefugnisse, Vorrechte und Pflichten gemäss diesem Verkaufsprospekt an eine Tochtergesellschaft, ein übergeordnetes leitendes Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageberaters übertragen und diesem Bevollmächtigten Informationen über den jeweiligen Fonds zur Verfügung stellen.

Die Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft an einen Anlageberater gezahlt werden, sind aus der periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr zu entrichten, die die Verwaltungsgesellschaft für den entsprechenden Fonds erhebt.

DER VERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für die allgemeine Verwaltung der Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Tagesgeschäft bezüglich der allgemeinen Verwaltung der Fonds auf die Northern Trust Global Services Limited (der „Verwalter“) übertragen. Northern Trust Global Services Limited ist von der FCA zugelassen und wird von ihr reguliert. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Verwalters besteht in der Erbringung von administrativen Investmentdienstleistungen für externe Kunden. Der Verwalter ist eine Tochtergesellschaft von Northern GSF Holdings Limited, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der in den Vereinigten Staaten von Amerika errichteten Northern Trust International Banking Corporation ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter sehen vor, dass der Verwalter die administrativen Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird; dazu gehören:

- i) die Ausgabe und Einziehung von Anteilen für die Fonds;
- ii) die Rechnungslegung für die Fonds.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen kann der Verwalter die Erfüllung aller in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Pflichten auf andere Personen übertragen.

Die Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft an den Verwalter gezahlt werden, sind aus der periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr, die die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds erhebt, zu entrichten.

DIE REGISTERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat Northern Trust Global Services Limited als Registerstelle der Fonds benannt. Das Register der Anteilhaber der jeweiligen Fonds sowie die im Rahmen spezifischer Investmentpläne geführten Unterregister (*plan sub-registers*) können bei der folgenden Adresse eingesehen werden:

Northern Trust Global Services Limited
50 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5NT
Vereinigtes Königreich

DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers LLP
7 More London Riverside
London SE1 2RT
Vereinigtes Königreich

Anwendbares Recht

Das Recht von England und Wales bildet für Baring Fund Managers Limited die Grundlage für den Aufbau von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages. Der Vertrag unterliegt dem Recht von England und Wales und wird gemäss diesem Recht ausgelegt. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Regelung von Ansprüchen, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, sind ausschliesslich die englischen Gerichte zuständig; zu diesem Zweck akzeptieren alle beteiligten Parteien die Zuständigkeit der englischen Gerichte.

Sprache

Vorbehaltlich der in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfolgen sämtliche Informationen und Mitteilungen jeweils in englischer Sprache an die Anleger.

Anlagebefugnisse und -Beschränkungen

Die Anlagebefugnisse und -beschränkungen der Fonds werden in Teil III aufgeführt; diese sind restriktiver als die in den Rules vorgesehenen Anlagebefugnisse. Die derzeit zulässigen Märkte für Wertpapiere werden in Teil VIII aufgeführt und die derzeit zulässigen Märkte für Derivate werden in Teil IX genannt.

Risiken

Allgemeines

Eine Anlage in einen Fonds sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in einen Fonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portefeuille zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren.

Die Höhe der Anlagewerte und jegliche mit ihnen erzielte Erträge können sowohl fallen als auch steigen und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den von ihnen investierten Betrag zurück. Ein Anleger, der Anteile nach einem kurzen Zeitraum veräußert (verkauft), erhält aufgrund des bei Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel der einzelnen Fonds erreicht wird. Die bisherige Performance stellt keinen Hinweis auf die zukünftige Performance dar.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einen Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einen Fonds unterliegt Wertschwankungen und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Wechselkursrisiko

Der Fonds kann für das Wechselkursrisiko entweder aufgrund der Fondsanteile selbst, die in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgegeben werden oder aufgrund der Anlage in auf andere Währungen als der Basiswährung lautende Wertpapiere anfällig sein.

Die Vermögenswerte der Fonds können in Wertpapiere von Unternehmen verschiedener Länder investieren, und die mit ihnen erzielten Erträge können in unterschiedlichen Währungen eingehen. Wechselkursschwankungen können zu einer Wertminderung oder –steigerung der Anlage und/oder der erhaltenen Erträge führen. Eine Klasse von Anteilen eines Fonds kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgegeben werden. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Anteilswährung kann zu einem Wertverfall eines solchen Anteils, gemessen in der Anteilswährung, führen. Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine gesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Massnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds kann einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein. Unter einem Kontrahentenrisiko, auch default risk, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen nicht den entsprechenden Betrag bond oder eines sonstigen Handelsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portefeuille gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie hinsichtlich Transaktionen mit Finanzderivaten Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und müssen unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Investiert ein Fonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Abgesicherte Anteilsklassen

Wenn der Verwalter versucht, die Auswirkungen von Währungsschwankungen durch eine Absicherung zu mildern, sollte den Anlegern bewusst sein, dass eine solche Absicherung die Auswirkungen nachteiliger Wechselkursänderungen möglicherweise nicht erfolgreich vermeiden kann. Eine Absicherung von Währungsrisiken bietet daher möglicherweise keinen vollkommenen Schutz.

Die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung von Absicherungsstrategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Fonds, was bedeutet, dass sich die Absicherungsstrategien, die auf die abgesicherten Anteilsklassen angewendet werden, nachteilig auf den Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die keine abgesicherten Anteilsklassen sind, auswirken können.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portefeuilles eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder verkaufen. Ist eine Transaktion besonders gross oder ist der relevante Markt illiquide (wie im Fall vieler privat begebener Derivate, strukturierter Produkte etc.), ist es unter Umständen unmöglich, eine Transaktion an einem vorteilhaften Zeitpunkt oder zu einem günstigen Preis einzugehen oder eine Position aufzulösen.

Risiko der Marktzerüttung

Die Fonds können unter Umständen im Fall von Marktzerüttung dem Risiko grosser Verluste ausgesetzt sein. Zerrüttungen schliessen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Zerrüttungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko eines Fonds grösser werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Fonds den Handel erschwert.

Aussetzen des Handels

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen und den Fonds dadurch Verlusten aussetzen.

Steuern

Die auf den Fonds entfallende Steuerhöhe und der Steuersatz auf Ausschüttungen und Kapitalerträge werden schwanken und unterliegen Änderungen. Derartige Änderungen können auch rückwirkend Anwendung finden.

Da Länder ihre Steuerrichtlinien ändern und sie auf vorangegangene Zeiträume anwenden können, können sich die von den Fonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können Anleger der entsprechenden Fonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den Fonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der entsprechenden Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt.

Risiko einer Fondsschliessung

Falls ein Fonds vorzeitig geschlossen wird, müsste der Fonds an die Anteilsinhaber ihren anteilmässigen Anteil am Vermögen des Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte vom Teilfonds gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilsinhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Betriebskosten hinsichtlich des Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, jederzeit mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden. Die Umstände, unter denen ein Fonds geschlossen werden kann, werden unter der Überschrift „Auflösung der Fonds“ beschrieben.

Investition in festverzinsliche Wertpapiere

Eine Anlage in Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken (d. h. dem Ausfallrisiko). Der Wert einer Anleihe fällt normalerweise, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird.

Festverzinsliche Wertpapiere werden oftmals von Rating-Agenturen bewertet. Bonitätsbewertungen sind ein Hinweis darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass es einem Emittenten nicht gelingt, Kapital- und/oder Zinszahlungen, die gemäss den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers zur Zahlung fällig sind, zu leisten; d. h. es geht um das Ausfallrisiko.

Bestimmte Rating-Agenturen werden von der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde als sog. Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSRO) bezeichnet. Jede NRSRO hat eine alphabetische oder alphanumerische Skala, mit der sie ihre Ratings bezeichnet. Ein Beispiel für eine NRSRO ist Standard and Poor's, deren Bewertungsskala wie folgt lautet (in der Reihenfolge des zunehmenden Ausfallrisikos): AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, C. Die Bezeichnung D wird ebenfalls verwendet, um ein bereits notleidendes Wertpapier zu kennzeichnen.

Wertpapiere mit einer Bewertung zwischen AAA und BBB- werden im Allgemeinen als „Investment Grade“ eingestuft. Von diesen Wertpapieren wird angenommen, dass sie ein sehr geringes Ausfallrisiko haben.

Wertpapiere mit einem Rating von BB+ und niedriger werden im Allgemeinen als „Sub-Investment Grade“ bezeichnet. Diesen Wertpapieren wird ein höheres Ausfallrisiko und eine stärkere Reagibilität auf das Wirtschaftsklima zugeschrieben als Wertpapieren mit „Investment-Grade“-Status.

Einem Fonds kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nur die Investition in Wertpapiere/Anlagepapiere mit einer bestimmten Bonitätsbewertung gestattet sein. Bonitätsbewertungen sind allerdings nicht immer ein genauer oder zuverlässiger Massstab für die Stärke des Wertpapiers/Anlagepapiers, in das investiert wird. Erweisen sich diese Bonitätsbewertungen als ungenau oder unzuverlässig, können dem Fonds, der in diese Wertpapiere/Anlagepapiere investiert hat, Verluste entstehen.

Das Transaktionsvolumen, das an bestimmten internationalen Anleihemärkten gehandelt wird, kann deutlich unter jenem der weltweit grössten Märkte wie den Vereinigten Staaten liegen. Aus diesem Grunde können Anlagepapiere eines Fonds an diesen Märkten schwerer veräusserbar sein und ihre Preise können stärker schwanken als jene von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit grösseren Handelsvolumina gehandelt werden. Ausserdem können die Abrechnungsperioden an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portefeuilles beeinträchtigen kann.

Zinsrisiko

Die festverzinslichen Papiere, in die ein Fonds investieren kann, sind zinssensitiv, das heisst, dass ihr Wert, und folglich der Nettoinventarwert eines Fonds, schwanken wird, wenn es zu Schwankungen bei den Zinssätzen kommt. Ein Anstieg der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert von festverzinslichen Papieren.

Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Fonds darf in festverzinslichen Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen, was ein höheres Kreditrisiko darstellen kann als das von Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Die Anlage in von Unternehmen emittierten Wertpapieren kann ebenfalls ein höheres Kreditrisiko als eine Anlage in von Staaten emittierten Wertpapieren darstellen.

Es kann nicht garantiert werden, dass den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditengpässe entstehen, die entweder zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Investiert ein Fonds in Schwellenländer (einschliesslich der sog. Frontier-Märkte), müssen sich die Anleger dessen bewusst sein, dass dies wahrscheinlich ein höheres Risiko mit sich bringt als eine Anlage in entwickelten Märkten. Zu den Problemen zählen unter anderem geringere Stabilität, mangelnde Transparenz und Einmischung in politische und bürokratische Prozesse sowie ein grosses Mass an staatlicher Intervention bei gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Fonds unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glattstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise grösseres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage des Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein grösseres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschliesslich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Fonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Wertpapierbörsen der meisten Entwicklungsländer kann weit unter demjenigen an den führenden Wertpapiermärkten der entwickelten Länder liegen, so dass der Kauf und Verkauf von Beständen zeitaufwändiger sein kann. Preisschwankungen können grösser als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines bestimmten Fonds führen; und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräussert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräusserungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Fonds und somit auf den Handelspreis auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portefeuille (wie diesen Teilfonds) durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und jegliche weiteren, in Zukunft auferlegten Beschränkungen könnten die Verfügbarkeit attraktiver Anlagechancen für diese Fonds eingrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Beispielsweise stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten weniger statistische Angaben zur Verfügung; ausserdem sind die verfügbaren Daten unter Umständen weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und grösstenteils nicht erprobt. Daher kann ein Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Steuern

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Ausserdem sind die Steuergesetze und Verfahren in Entwicklungsländern normalerweise nicht so genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das heisst, diese Fonds könnten zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden, die sie im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit oder der Bewertung der Vermögenswerte dieser Fonds bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht berücksichtigt hatten. Diese Ungewissheit macht es unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da diese Fonds in Märkten investieren, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte eines Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein Feuer verloren gehen können. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrunddessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da diese Fonds an Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterdepotbanken in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn der Treuhänder keine Haftungsverpflichtung hat.

Investitionen in China

Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Zwar nimmt die Anzahl der verfügbaren „A“- , „B“- und „H“-Aktien ständig zu, dennoch ist die Verfügbarkeit im Vergleich zur Auswahl an anderen entwickelten Finanzmärkten weiterhin beschränkt. Dies kann sich auf die Liquidität der Märkte für „A“- und „B“-Aktien auswirken, was wiederum zu Preisschwankungen führen kann.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen.

Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Depotbanken in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Depotbank und Registrierungsstellen sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition auf dem chinesischen Festland ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik der VRC. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Investitionen negativ beeinträchtigt werden. Die von der chinesischen Regierung ausgeübte Kontrolle auf die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die diese Fonds investieren, negativ auswirken.

Gemäss der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Usancen in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Durch eine Investition in A-Aktien (indirekt durch die Anlage in andere KAG) sind die Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, was nicht durch ein anwendbares

Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden kann. Diese Ungewissheit könnte es unter Umständen erforderlich machen, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Investitionen in Korea

Art und Ausmass der mit koreanischen Wertpapieren verbundenen Risiken weichen in der Regel von Investitionen in Wertpapiere von börsennotierten Unternehmen an anderen bedeutenden Wertpapiermärkten ab. Aufgrund der Entstehung von Naturkatastrophen, Kriegen, militärischen Konflikten oder tiefgreifenden oder plötzlichen Veränderungen der Wirtschaftssituation im In- oder Ausland oder anderer vergleichbarer Situationen kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MOFE) vorübergehend Zahlungen oder den Empfang von Transaktionen, auf die die entsprechenden Gesetze und Vorschriften über Devisentransaktionen Anwendung finden aussetzen oder bestimmten koreanischen staatlichen Behörden oder Finanzinstituten eine Pflicht zur sicheren Verwahrung, Hinterlegung oder Verkauf von Zahlungsmitteln auferlegen.

Werden die internationale Zahlungsbilanz und die internationalen Finanzierungen wahrscheinlich mit schwerwiegenden Problemen belastet oder werden Kapitalbewegungen zwischen Korea und dem Ausland wahrscheinlich ernsthafte Hindernisse für die Durchsetzung der Devisen- oder Wechselkurspolitik und sonstiger wirtschaftspolitischer Massnahmen mit sich bringen, kann das MOFE von einer Person, die Kapitaltransaktionen vornehmen möchte, die Einholung einer Genehmigung oder die Hinterlegung eines Teils der bei diesen Transaktionen erhaltenen Zahlungen bei bestimmten koreanischen staatlichen Behörden oder Finanzinstituten, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen, verlangen.

Anlage in Derivate

Die Anlagen eines Fonds können sich aus Wertpapieren mit unterschiedlich hoher Volatilität zusammensetzen und von Zeit zu Zeit derivative Finanzinstrumente umfassen. Da es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um fremdfinanzierte Instrumente handeln kann, kann ihre Verwendung zu grösseren Schwankungen des Nettoinventarwerts führen.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einschliesslich zur Absicherung oder Reduzierung des Gesamtrisikos seiner Anlagen einsetzen. Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente zur Verfolgung des Anlageziels, der Anlagepolitik und -strategien zu Anlagezwecken verwendet werden. Solche Strategien sind möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für den Fonds führen. Die Möglichkeit zum Einsatz dieser Strategien durch einen Fonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die Anlagen in Wertpapieren innewohnen. Darüber hinaus beinhaltet die Verwendung derivativer Finanzinstrumente besondere Risiken, darunter:

- 1) Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Preisschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen;
- 2) unvollständige Korrelation zwischen den Schwankungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein derivatives Finanzinstrument basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im jeweiligen Fonds;
- 3) das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen kann, ein derivatives Finanzinstrument zu einem günstigen Preis zu veräussern;
- 4) aufgrund der mit Derivaten verbundenen Hebelung kann eine relativ geringfügige Preisschwankung eines Kontrakts dem Fonds einen unmittelbaren und erheblichen Verlust verursachen; und
- 5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanforderungen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Fonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt sein kann.

Hedgingtechniken

Der Fonds kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Terminkontrakte anwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Fondspositionen aufgrund von Änderungen bezüglich Wechselkursen, Aktienmärkten oder der am Markt angebotenen Zinssätze oder anderer Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Fondspositionen schliesst wertmässige Schwankungen der Fondspositionen nicht aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, sondern durch sie werden andere Positionen errichtet, die von diesen Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wert des Fonds weniger stark fällt. Allerdings begrenzen derartige Hedgingtransaktionen auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Fondspositionen steigen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um seine Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Fondspositionen zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern oder der Anlageverwalter kann sich gegen eine Absicherung entscheiden.

Verschuldungsrisiko

Kauft ein Fonds ein Wertpapier oder eine Option, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seines Anlagepapiers. Im Fall einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps, Contracts for Differences oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung des Fonds möglicherweise unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird.

Futures-Kontrakte

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der strike price), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden an einer futures exchange gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt darüber hinaus illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Future um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Future weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Ein Fonds kann in bestimmte Futures investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Devisenterminkontrakte

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält der Fonds unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln statt das Geschäft über eine Börse abzuwickeln. Erwirbt der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind.

Fehlende Vorschriften

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Börsen geboten werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen unter Umständen nicht zur Verfügung.

Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten

Einem Fonds kann auch aufgrund seiner Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen finanziellen oder derivativen Kontrakten, die der Fonds hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten vereinbarten Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portefeuille gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Ungeachtet der Massnahmen, die ein Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrunddessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen der Fonds nutzen, um Geschäfte zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung („EPV“) zu tätigen. Zulässige EPV-Transaktionen umfassen Transaktionen mit Derivaten, um eine Absicherung gegen Preis- oder Währungsschwankungen zu erzielen, und diese Derivate können auf einem zulässigen Derivatemarkt oder im Freiverkehr (OTC-Derivate) gehandelt werden. Im Rahmen von EPV-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft auch Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft muss beim Abschluss von EPV-Transaktionen sicherstellen, dass die Geschäfte wirtschaftlich angemessen sind für die Minderung der jeweiligen Risiken (hinsichtlich des Preises der Anlagen, Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags bei einem annehmbar niedrigen Risikoniveau. Die Verwaltungsgesellschaft muss zudem Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften vollständig durch Barmittel und/oder sonstiges annehmbares und ausreichend liquides Vermögen in einer Weise abgesichert ist, dass etwaigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nachgekommen werden kann.

Durch EPV-Transaktionen entstehen den Fonds Risiken. Es ist nicht sichergestellt, dass bei der Nutzung von EPV-Transaktionen das angestrebte Ziel erreicht wird. Lesen Sie hierzu bitte insbesondere die vorstehenden Risikohinweise zu „Hedgingtechniken“, „Futures-Kontrakten“, „Devisenterminkontrakten“ und „Transaktionen im Freiverkehr (OTC)“.

Wenn ein Fonds Aktienleihegeschäfte abschliesst und ein Kontrahent zahlungsunfähig wird, kann der Fonds Verluste durch ausgeliehene und verspätet oder nur teilweise zurückerhaltene Wertpapiere erleiden.

Soweit der Fonds Sicherheiten im Zusammenhang mit einer EPV-Transaktion erhält, um das Kontrahentenrisiko zu verringern, gibt es keine Garantie, dass bei der Veräusserung dieser Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten ein aus der Zahlungsunfähigkeit dieses Kontrahenten erwachsendes Verlustrisiko des Fonds vollständig abgedeckt ist. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt eine Richtlinie für das Sicherheitenmanagement, in der die zulässigen Arten von Sicherheiten festgelegt sind, die der Fonds annehmen darf. Weitere Informationen zu dieser Richtlinie finden Sie nachstehend unter „Sicherheitenmanagement“.

Ertragbringende Fonds

Ist das vornehmliche Ziel eines Fonds die Erwirtschaftung von Erträgen und werden diese Erträge ausgezahlt statt wiederangelegt, besteht kaum Aussicht auf ein echtes Kapitalwachstum.

Investition in Kleinunternehmen

Kleinunternehmen sind in der Regel risikoreicher als Grossunternehmen. Diese Risiken beinhalten Wirtschaftsrisiken wie mangelnde Produkttiefe, begrenzte geografische Streuung und grössere Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus. Dazu zählt auch das unternehmerische Risiko wie Konzentration der Geschäftsleitung und Aktionäre sowie Abhängigkeit der Schlüsselpersonen. Werden Kleinunternehmen in dem Börsensegment „Jungunternehmen“ notiert, unterliegen diese unter Umständen weniger strengen Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien von Kleinunternehmen zu kaufen und verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen oder Sektoren

Länder- oder Sektorfonds investieren innerhalb eines beschränkteren Anlagespektrums als jene Fonds, die über alle Märkte hinweg investieren. Erstere sind normalerweise weniger breit gestreut und werden daher als risikoreicher erachtet.

Investitionen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Ein Fonds kann in beträchtlichem Umfang in Europa investieren. Die aktuelle Krise in der Eurozone ist weiterhin mit Unwägbarkeiten verbunden, ohne dass Klarheit darüber herrscht, wie die Situation auf Dauer gelöst wird. Zu den möglichen Szenarien zählen unter anderem die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, die Zahlungsunfähigkeit oder der Konkurs eines oder mehrerer zur Eurozone gehörender Länder, das Ausscheiden einiger oder aller betroffenen EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination dieser Ereignisse oder andere wirtschaftliche oder politische Ereignisse. Diese können zum teilweisen oder völligen Zerfall der Eurozone führen, was bewirken würde, dass der Euro unter Umständen keine gültige Handelswährung mehr ist. Diese Ereignisse können zu erhöhter Volatilität, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Investitionen in Europa führen und können nachteilige Auswirkungen auf Performance und Wert eines Fonds haben.

Wenn bestimmte Länder den Euro nicht mehr als ihre Landeswährung verwenden, könnte die Abwendung eines EU-Mitgliedstaates vom Euro oder die Auflösung des Euro eine Neudenominierung einiger oder aller auf Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschliesslich Beteiligungspapieren) erforderlich machen. Dies könnte sich auf die Liquidität der auf Euro lautenden Vermögenswerte des Fonds und die Performance eines Fonds, der derartige Vermögenswerte hält, nachteilig auswirken. Ein Zerfall der Eurozone oder der Ausstieg aus dem Euro könnte auch zusätzliche Performancerisiken, juristische oder operative Risiken für einen Fonds mit sich bringen und könnte zu Unwägbarkeiten in Bezug auf die Auslegung bestimmter Vertragsbedingungen führen, die dem Recht eines ausscheidenden EU-Mitgliedstaats unterliegen.

Zwar unterstützen die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden Massnahmen (wie Wirtschaftsreformen und den Bürgern auferlegte Sparmassnahmen), um sich der derzeitigen Finanzlage anzunehmen, es besteht aber die Sorge, dass diese Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die zukünftige Stabilität und das Wirtschaftswachstum in Europa ungewiss bleiben. Falls es zu einer Krise kommt, könnte es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt und das zukünftige Wachstum wäre beeinträchtigt. Performance und Wert eines Fonds könnten unter Umständen durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder die potenzielle europäische Krise könnte zusätzlich zu den oben genannten Problemen unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen, die sich auf Performance und Wert eines Fonds nachteilig auswirken könnten. Es wäre auch möglich, dass eine grosse Anzahl von Anlegern beschliesst, ihre Anteile an einem Fonds gleichzeitig zurückzugeben. Die Anleger sollten auch bedenken, dass die Ereignisse in Europa auf andere Teile der Welt übergreifen könnten, was sich auf das weltweite Finanzsystem und andere Volkswirtschaften auswirken würde und letztendlich eine nachteilige Wirkung auf Performance und Wert eines Fonds hätte.

Historische Performance

Die in der Vergangenheit erzielte Performance aller Fonds wird in Teil X dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Die bisherige Performance ist kein Indikator für zukünftige Erträge.

Arten von Anlegern

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) können die Fonds an alle Arten von Anlegern vertrieben werden.

Fondsanteile

Die Fonds können Ausschüttungsanteile oder Thesaurierungsanteile oder beides ausgeben. Nähere Informationen zu den Arten von Anteilen, die für die einzelnen Fonds zur Verfügung stehen, finden Sie in Teil IV. Bei Ausschüttungsanteilen werden Erträge an die Inhaber ausgeschüttet, bei Thesaurierungsanteilen kumulierende Erträge im Vermögen des jeweiligen Fonds. Bei der durch die Anteile verbrieften Beteiligung handelt es sich um das wirtschaftliche Eigentum an einem Fonds. Anteilsklassen unterscheiden sich durch ihre Gebührenstrukturen, Ausgabe- und Rücknahmeerfordernisse sowie die Erfordernisse einer Mindestfolgeanlage und Mindestbeteiligung. Ausschüttungsanteile, Thesaurierungsanteile und Ausschüttungsanteile von Class I stehen vorbehaltlich der Erfüllung der Mindestanlage- und Mindestfolgeanlageerfordernisse, die nachstehend unter den Überschriften „Mindestanlage“ und „Wie man Fondsanteile verkauft“ genannt werden, allen Anlegern zur Verfügung.

Bitte lesen Sie den Abschnitt „Ausschüttung und Thesaurierung von Erträgen“ im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Der Treuhänder hat Northern Trust Global Services Limited damit beauftragt, an ihrem Geschäftssitz in 50 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5NT, Vereinigtes Königreich, ein Register der Anteilhaber jedes Fonds (das „Register“) einzurichten und zu führen. Dieses Register dient als schlüssiger Beweis für die den im Register eingetragenen Personen zustehenden Rechte an den Fondsanteilen. Der etwaige Eintrag eines Treuhandverhältnisses im Anteilregister ist, unabhängig davon, ob das Treuhandverhältnis durch Rechtsgeschäft, faktisch oder kraft Gesetzes besteht, für die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder eines Fonds nicht bindend.

Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds jeweils zusätzliche Anteilsklassen ausgeben, wobei den Anteilhabern anderer Klassen dadurch kein Nachteil entsteht. Genauere Angaben zu den erhältlichen Anteilsklassen der Fonds sind in Teil IV enthalten.

Abgesicherte Anteilsklassen

Durch gesicherte Anteilsklassen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Wechselkurs der jeweiligen gesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds zu lindern. Der Verwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie im Freiverkehr gehandelten (OTC-) Devisenterminkontrakten, Devisen-Futures oder Devisen-Optionen zur Absicherung der Währung der Anteilsklasse zu mildern, vorausgesetzt, dass diese Instrumente nicht dazu führen, dass die abgesicherten Positionen 105 % des der jeweiligen Anteilsklasse zuzuschreibenden Nettoinventarwerts übersteigen. Der Wert jeder abzusichernden Anteilsklasse besteht aus Kapital und Erträgen. In der Praxis beabsichtigt der Verwalter, 90 % bis 105 % des der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zuzuschreibenden Nettoinventarwerts abzusichern.

Der Erfolg einer Absicherungstransaktion kann nicht garantiert werden, und auch, wenn der Verwalter 100 % der Vermögenswerte absichert, die der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, besteht keine vollkommene Absicherung. Es ist zwar das Ziel von Absicherungstransaktionen, abgesicherte Anteilsklassen vor nachteiligen Währungsschwankungen zu schützen, dies wird jedoch nicht immer erreicht. Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Anteilhaber der betreffenden Klasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Masse gemindert werden können, wenn die Anteilswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds lauten. Der Verwalter setzt Verfahren ein, um die Absicherungsstrategien der Fonds zu überwachen, und überprüft die Absicherungsposition jeder abgesicherten Anteilsklasse an jedem Handelstag und an jedem Tag, an dem es einen Bewertungszeitpunkt gibt, und er kann die Absicherungen infolge einer solchen Überprüfung anpassen. Der Verwalter kann ausserdem Absicherungen anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine wesentliche Änderung des Handelsvolumens eingetreten ist.

Bei Absicherungstechniken fallen Transaktionskosten an, die von der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen werden. Gewinne und Verluste aus Absicherungstransaktionen laufen für die betreffende abgesicherte Anteilsklasse auf, obwohl das Risiko besteht, dass nachteilige Auswirkungen für andere Klassen innerhalb des Fonds entstehen können, wenn die Vermögenswerte, die der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeschrieben werden, nicht ausreichen, um aus einer Absicherungstransaktion entstandene Kosten oder Verluste zu decken. Die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Absicherungsstrategien verwendet werden, sind Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Dies kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der anderen Klassen innerhalb des Fonds sowie der fraglichen abgesicherten Anteilsklasse auswirken.

Auflösung der Fonds

Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit den Rules die Auflösung eines Fonds durchführen, wenn die FCA den Bescheid, dass es sich bei dem Fonds um einen zugelassenen Anlageorganismus handelt, widerruft bzw. wenn die FCA einem Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders auf Widerruf des Bescheides, dass es sich bei dem Fonds um einen zugelassenen Anlageorganismus handelt, zustimmt, oder wenn eine ordnungsgemäss genehmigte Verschmelzung oder Umstrukturierung zu einem bestimmten Datum vorgenommen wird.

Erfolgt die Auflösung aufgrund einer genehmigten Verschmelzung oder Umstrukturierung, hat der Treuhänder den Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften für diese Verschmelzung oder Umstrukturierung und den Rules aufzulösen. Bei einer Auflösung aus anderen Gründen ist der Treuhänder verpflichtet, das Fondsvermögen zu veräußern und - nach Begleichung aller ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten aus dem Veräußerungserlös und Bildung von Rückstellungen für die bei der Auflösung anfallenden Kosten - den Nettoerlös an die Anteilhaber und die Verwaltungsgesellschaft (gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises) proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung bzw. ihrem als Beteiligung geltenden Anteil am Fonds auszukehren, sobald dies nach der Auflösung des Fonds praktikabel erscheint.

Nicht geltend gemachte Nettoerlöse oder andere vom Treuhänder gehaltene Barmittel werden vom Treuhänder nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem sie fällig waren, beim Gericht (oder, in Schottland, bei der vom Gericht benannten Stelle) hinterlegt, vorbehaltlich des Rechts des Treuhänders auf Erstattung der ihm bei oder im Zusammenhang mit dieser Hinterlegung entstandenen Aufwendungen.

Der Fonds kann darüber hinaus aufgrund einer entsprechenden Anordnung gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 aufgelöst werden.

Ausschüttung und Thesaurierung von Erträgen

i) Ausschüttungsanteile

Inhabern von Ausschüttungsanteilen stehen jährliche Ausschüttungen sowie, wenn vorgesehen, Zwischenausschüttungen für jeden jährlichen Berichtszeitraum zu. Die Ausschüttungsdaten für jeden Fonds (als "Datum der Zwischenausschüttung" und "Datum der jährlichen Ausschüttung" bezeichnet) sind in Teil V in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Bei jeder Zwischenausschüttung steht den Anteilhabern der Teil der Erträge des Fonds zu, der den Anteilhabern für den entsprechenden halbjährlichen Berichtszeitraum zuzurechnen ist. Bei jeder jährlichen Ausschüttung steht den Anteilhabern der Teil der Erträge des Fonds zu, der den Anteilhabern für den gesamten Berichtszeitraum zuzurechnen ist, abzüglich der etwaig erfolgten Zwischenausschüttung. Die ausschüttungsfähigen Erträge für den entsprechenden Berichtszeitraum werden an die Anteilhaber und die Verwaltungsgesellschaft proportional zu der Anzahl der am Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes gehaltenen bzw. als im Besitz befindlich geltenden Anteile ausgezahlt.

Die Zahlungen erfolgen am Tag oder vor dem Tag der Zwischenausschüttung bzw. der jährlichen Ausschüttung per elektronischer Überweisung. Die Zahlung der Ausschüttungen per Scheck kann (auf Risiko der anspruchsberechtigten Personen) mit dem Verwalter arrangiert werden.

Anteilhaber dieser Fonds können nach ihrer Wahl veranlassen, dass die Nettoausschüttung automatisch in weitere Fondsanteile reinvestiert wird. Der Preis dieser Anteile basiert auf dem Ausgabepreis der Anteile ohne Ausgabeaufschlag (*creation price*) an dem betreffenden Datum.

Alle ausschüttungsfähigen Erträge müssen zum Ende eines jeden jährlichen Berichtszeitraums ausgezahlt werden, es sei denn, die durchschnittliche Ausschüttung an einen Anteilhaber beläuft sich auf weniger als £10. Eine Zwischenausschüttung kann jedoch in einem geringeren als dem als insgesamt ausschüttungsfähig betrachteten Betrag erfolgen.

Nach Ablauf von sechs Jahren nach Erklärung der Ausschüttung verfallen jegliche nicht geltend gemachte Ausschüttungen und werden an den Fonds zurück übertragen.

Anteilhaber, die ihre Erträge reinvestieren, erhalten für alle ausschüttungsgleichen Beträge eine Steuerbescheinigung und unterliegen einer Besteuerung im Vereinigten Königreich in derselben Weise und im selben Umfang, wie bei einer Barausschüttung. Neuanleger, die die ihnen zustehenden Erträge reinvestieren wollen, sollten das betreffende Feld auf dem Antragsformular ankreuzen.

Bei der ersten Ausschüttung nach der Ausgabe eines Anteils an einem Fonds können die Anteilhaber als Teil dieser Ausschüttung einen Betrag erhalten, der den Teil des Kaufpreises des Anteils widerspiegelt, der dem Wert der aufgelaufenen Erträge am Kaufdatum entspricht. Dieser "Ertragsausgleich" wird errechnet, indem die Summe der im Ausgabepreis der Anteile ohne Ausgabeaufschlag (*creation price*) für die ausgegebenen oder erneut ausgegebenen Anteile enthaltenen Erträge in einem bestimmten Berichtszeitraum (der "Ertragszeitraum") durch die Anzahl dieser Anteile geteilt und der sich hieraus ergebende Durchschnittswert auf die in Betracht kommenden Fonds aufgeteilt wird. Diese zusammengefasste Berechnung des Ertragsausgleichs wird durch die Treuhandverträge gestattet. Die Ertragszeiträume für diejenigen Fonds, auf die ein Ertragsausgleich zutrifft, sind in Teil V aufgeführt.

ii) Thesaurierungsanteile

Bei Thesaurierungsanteilen werden die verfügbaren Erträge für den entsprechenden Berichtszeitraum am letzten Tag oder vor dem letzten Tag des jährlichen Berichtszeitraums des Fonds vom Ertragskonto des betreffenden Fonds auf das Kapitalkonto des Fonds übertragen. An die Anteilinhaber werden weder Ausschüttungen ausgezahlt noch werden zusätzliche Anteile anstelle einer Ausschüttung ausgegeben. Die vom Fonds seit Ende des letzten jährlichen Berichtszeitraums (oder seit Ende des letzten halbjährlichen Berichtszeitraums, falls dies bei dem betreffenden Fonds kürzer zurückliegt) erzielten Erträge spiegeln sich im Anteilpreis wider.

Der Anteilpreis bleibt daher am Ex-Thesaurierungstermin unverändert. Anteilinhaber unterliegen trotzdem einer Besteuerung im Vereinigten Königreich in derselben Weise und im selben Umfang wie bei einer Ausschüttung der zu ihren Gunsten thesaurierten Erträge. Allen Inhabern von Thesaurierungsanteilen wird (sofern anwendbar) eine entsprechende Steuerbescheinigung für die zu ihren Gunsten in einem Berichtszeitraum thesaurierten Erträge ausgestellt.

Versammlungen und Stimmrecht

Die Einberufung und Durchführung von Versammlungen der Anteilinhaber und die Stimmrechte von Anteilhabern bei diesen Versammlungen unterliegen den Vorschriften der Rules, die nachstehend zusammenfassend dargestellt werden. Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung eine Versammlung von Anteilhabern zu dem Zeitpunkt und an dem Ort einzuberufen, den der Treuhänder in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft für geeignet erachtet. Der Treuhänder eines Fonds ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von im Register eingetragenen Anteilhabern, deren Anteile mindestens ein Zehntel des Wertes sämtlicher in diesem Zusammenhang als in Umlauf befindlich erachteten Anteile darstellen, eine Versammlung der Anteilinhaber einzuberufen.

Die erforderliche Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung der Anteilinhaber besteht aus zwei persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhabern. Bei einer Versammlung eines Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft nicht bei der Berechnung der erforderlichen Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit berücksichtigt und die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen sind bei dieser Versammlung nicht stimmberechtigt; dies gilt nicht für Anteile, die im Namen von oder gemeinsam mit einer Person gehalten werden, bei der es sich um einen eingetragenen Anteilhaber handelt, der selbst stimmberechtigt wäre und von der die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen eine Stimmrechtsvollmacht erhalten hat. Eine ordnungsgemäss einberufene und in Übereinstimmung mit den Rules abgehaltene Versammlung der Anteilinhaber kann durch ausserordentlichen Beschluss jede Handlung, jede Angelegenheit und jedes Dokument, für die ein derartiger Beschluss erforderlich oder in den Rules ausdrücklich vorgesehen ist, anfordern, autorisieren oder genehmigen, hat jedoch darüber hinaus keine weitergehenden Befugnisse.

Bei einer Versammlung der Anteilinhaber wird über einen ausserordentlichen Beschluss durch Handzeichen entschieden, sofern der Vorsitzende, der Treuhänder oder mindestens zwei der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber nicht vor oder bei der Abstimmung mit Handzeichen eine schriftliche Abstimmung beantragen. Bei der Abstimmung mit Handzeichen hat jeder Anteilhaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich anwesend oder vertreten ist, bzw. (bei juristischen Personen) über einen zu diesem Zweck ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung entspricht das Stimmrecht eines jeden Anteils im Verhältnis zu den Stimmrechten aller umlaufenden Anteile dem Verhältnis des Anteilwerts zum Gesamtwert aller umlaufenden Anteile. Bei einer schriftlichen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

Handelt es sich bei dem Anteilhaber um eine juristische Person, so kann diese eine von ihr als geeignet erachtete Person als Vertreter bei sämtlichen Versammlungen der Anteilinhaber benennen. Dieser Vertreter kann für die juristische Person dieselben Rechte ausüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

Im Falle gemeinsamer Inhaber ist die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber anzunehmen; für diesen Zweck bestimmt sich die Rangfolge der Mitinhaber nach der Reihenfolge, in der die Namen im Register der Anteilinhaber stehen.

Das Instrument, mit dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, kann der üblichen Form oder einer anderen vom Treuhänder genehmigten Form entsprechen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und mit der Unterschrift des Vollmachtgebers oder seines ordnungsgemäss schriftlich bevollmächtigten Vertreters bzw., wenn der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, entweder mit dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift eines leitenden Mitarbeiters (*officer*) oder entsprechenden Vertreters versehen sein. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Anteilhaber sein.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Bei der Durchführung von Versammlungen der Anteilhaber gilt als Anteilhaber gemäss den Rules jede Person, die sieben Tage vor der Bekanntmachung der betreffenden Versammlung Anteilhaber war, mit Ausnahme von Personen, von denen zum Zeitpunkt der Versammlung bekannt ist, dass sie keine Anteilhaber sind.

Basiswährung

Die Basiswährung der Fonds ist das Pfund Sterling, soweit in diesem Verkaufsprospekt keine anders lautenden Angaben gemacht werden (siehe Teil IV). Falls das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Währungsunion werden sollte und das Pfund Sterling durch den Euro ersetzt wird, wird die Basiswährung der Fonds auf Euro umgestellt.

Regelmässige Bewertung

Bei der Berechnung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben, entwertet, veräussert oder zurückgenommen werden, führt die Verwaltungsgesellschaft an jedem Geschäftstag (d.h. an jedem Tag, an dem die London Stock Exchange für Börsengeschäfte geöffnet ist) zum Bewertungszeitpunkt um 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eine Bewertung des Vermögens jedes Fonds durch, wobei die Bewertung nach diesem Bewertungszeitpunkt erfolgt, soweit von der Verwaltungsgesellschaft nichts Anderes festgelegt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Bewertungen durchführen, wenn sie zu der begründeten Auffassung gelangt, dass es in Bezug auf mindestens 40% des Wertes des Vermögens des Fonds nicht möglich ist, eine Bewertung des Vermögens im Einklang mit den Rules und auf Basis der darin ausgeführten Bedingungen sicherzustellen.

Zusätzliche Bewertungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit im Laufe eines Handelstages zusätzliche Bewertungen des Vermögens eines Fonds durchführen, wenn sie dies für wünschenswert hält.

Bewertungsgrundlagen

Das Vermögen eines Fonds wird wie nachfolgend beschrieben bewertet.

Fonds auf Doppelpreisbasis werden zweifach bewertet. Zum einen erfolgt eine Bewertung auf Basis des Ausgabepreises (Briefkurs) (der die Grundlage für den Preis für die Ausgabe von Anteilen darstellt), zum anderen eine Bewertung auf Basis des Verkaufspreises (Geldkurs) (der die Grundlage für den Preis für die Rücknahme von Anteilen darstellt).

Bewertungen für Fonds auf Einheitspreisbasis werden auf der Grundlage der Mittelkurse durchgeführt, welche die Grundlage für den einheitlichen Ausgabe- und Rücknahmepreis darstellt (ggf. nach Durchführung eines Verwässerungsausgleichs (siehe nachstehende Beschreibung)). Das Vermögen dieser Fonds (ausgenommen Bargeld) wird wie folgt bewertet:

- a) falls ein einziger Preis für den Kauf und den Verkauf von Anteilen angegeben wird, mit dem letzten verfügbaren Kurs; oder
- b) falls separate Kauf- oder Verkaufspreise für einen Organismus für gemeinsame Anlagen angegeben sind, mit dem Durchschnitt der beiden Preise, mit der Massgabe, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag verringert und der Verkaufspreis um eine zurechenbare Exit- oder Rücknahmegebühr erhöht werden; oder
- c) falls kein Kurs oder kein aktueller verfügbarer Kurs vorliegt, mit einem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft sachgerechten und angemessenen Preis.

Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten sowie andere Termineinlagen werden zum Nennbetrag bewertet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass für eine Anlage zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis vorliegt oder der letzte verfügbare Preis nicht der sachgerechten Bewertung der Verwaltungsgesellschaft für die Anlage zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlage mit einem Preis bewerten, der ihrer Ansicht nach einen sachgerechten und angemessenen Preis für die Anlage darstellt.

Die Basiswährung eines jeden Fonds ist in Teil IV unter der Überschrift "Basiswährung" aufgeführt.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing (FVP) (Preisermittlung unter Berücksichtigung des angemessenen Marktwertes) bezeichnet eine Methodik, bei der der Betrag, den ein Fonds nach sachgerechter Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bei Verkauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder eines Wertpapierportfolios erzielen wird, bzw. bei Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder eines Wertpapierportfolios zu zahlen hat, zum Bewertungszeitpunkt des Fonds berücksichtigt wird, um so einen angemesseneren Handelspreis zu erhalten und bestehende, hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

FVP kann erforderlich werden, wenn der Preis von einem oder mehreren Wertpapieren als „nicht länger aktuell“ gilt, weil der Wertpapiermarkt zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Fonds geschlossen ist. Der Einsatz von FVP kann ausserdem dann notwendig sein, wenn ein Markt aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt. In beiden Fällen bietet sich den Anlegern unter Umständen die Möglichkeit, auf Kosten der anderen Anleger des Fonds durch Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds in Erwartung erheblicher Kursschwankungen bei Öffnung der Märkte zu profitieren. Diese Handelspraxis ist gemeinhin als „Market Timing“ bekannt.

Grundsätzlich sieht die Politik von Barings in Fällen, in denen kein Echtzeitkurs für die Preisermittlung der Wertpapiere verfügbar ist, die weitere Verwendung des zuletzt verfügbaren Marktpreises vor.

Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ist der im Rahmen des FVP ermittelte Preis dann heranzuziehen, wenn die unter den jeweils bestehenden Marktbedingungen zuletzt gestellten Echtzeitkurse für den Verkaufs- bzw. Kaufpreis eines Wertpapiers nicht repräsentativ sind bzw. zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt nicht den angemessenen Wert widerspiegeln.

Eine Ausnahme zu dieser generellen Politik bilden Wertpapiere, für die der Handel vorübergehend ausgesetzt ist, beispielsweise aufgrund von finanziellen Unregelmässigkeiten. In diesen Fällen wird Barings einen seiner Ansicht nach angemessenen Kurs für das betreffende Wertpapier festsetzen, der in aller Regel, wenn auch nicht immer, durch Anwendung eines prozentualen Abschlags auf den letzten Handelspreis vor der Aussetzung festgelegt und gegenüber dem Preisermittlungsausschuss (Pricing Committee) von Barings und dem Treuhänder begründet wird.

Verwässerungsausgleich

Fonds auf mit Einzelpreisbasis statt Rücknahme- und Angebotspreis können aufgrund der beim Handel ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstandenen Kosten und der Differenz zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen eine Wertminderung oder Verwässerung erleiden.

Um dem entgegenzuwirken kann die Verwaltungsgesellschaft, wie in den Rules festgelegt, einen Verwässerungsausgleich („Verwässerungsausgleich“) bei Verkauf und/oder Rücknahme von Anteilen durchführen. Mit einem Verwässerungsausgleich wird der Anteilpreis angeglichen, um die Auswirkungen der Verwässerung zu verringern, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für die Interessen der Anteilinhaber von ausreichend grosser Bedeutung ist.

Bei der Durchführung eines solchen Verwässerungsausgleichs muss die Verwaltungsgesellschaft die Vorschriften der Rules einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den folgenden Fällen einen Verwässerungsausgleich durchführen:

1. bei fortdauernder rückläufiger Entwicklung des Nettoinventarwertes eines Fonds;
2. wenn ein Fonds im Verhältnis zu seinem Volumen höhere Nettozugänge oder Nettoabgänge verbucht. In solchen Fällen können Verwässerungsausgleiche vorgenommen werden, indem der Preis eines Investmentfonds verändert oder „angepasst“ wird. Dabei wird vom Mittelpreis, d. h. dem durchschnittlichen Kauf- bzw. Verkaufswert der vom Investmentfonds gehaltenen Anlagen, entweder zu einem Wert, der den Kaufwert dieser Anlagen darstellt – wie im Fall einer grossen Zeichnung – oder zu einem Wert, der den Verkaufswert im Fall einer grossen Rücknahme darstellt, gewechselt. Die Verwaltungsgesellschaft würde normalerweise versuchen, den Preis auf diese Weise zu verändern bzw. anzupassen, wenn die Auswirkung eines Nettozuflusses oder Nettoabflusses, gemessen anhand des Mittelpreises (d. h. des Nettoinventarwertes je Anteil am Investmentfonds auf Grundlage der durchschnittlichen Kauf- bzw. Verkaufswerte der vom Investmentfonds gehaltenen Anlagen) an einem einzigen Tag je Anteil höher ist als 0,06 % des Nettoinventarwertes des Investmentfonds.

Da die täglichen Nettokapitalzuflüsse und –abflüsse eines Fonds Schwankungen unterliegen und da die Spanne zwischen den Kaufs- und Verkaufswerten eines Anlagepapiers im Laufe der Zeit schwanken kann, ist es nicht möglich, vorherzusagen, wie häufig oder in welchem Umfange derartige Verwässerungsausgleiche vorzunehmen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch derartige Anpassungen nur dann vornehmen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber ist, um die Kunden gerecht zu behandeln.

Die Fonds, für die ein Verwässerungsausgleich durchgeführt wird, werden in Teil IV aufgeführt.

In den Fällen, in denen kein Verwässerungsausgleich durchgeführt wird, könnte das zukünftige Wachstum eines Fonds eventuell eingeschränkt werden.

Da eine Verwässerung unmittelbar mit den Geldzugängen und –abgängen eines Fonds zusammenhängt, kann keine genaue Voraussage getroffen werden, ob eine Verwässerung zu einem zukünftigen Zeitpunkt eintreten wird. Aus diesem Grund kann ebenso wenig eine genaue Voraussage dahingehend getroffen werden, wie oft die

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Verwaltungsgesellschaft einen Verwässerungsausgleich durchführen muss. Wird ein Verwässerungsausgleich erforderlich, beträgt die Höhe des Ausgleichs – basierend auf historischen Daten und Zukunftsprognosen - voraussichtlich bis zu 1% des Anteilpreises. In Teil IV wird dargestellt, wie häufig im Laufe des letzten Jahres ein Verwässerungsausgleich durchgeführt wurde (basierend auf historischen Daten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre derzeitige Strategie bezüglich der Verwässerung ändern, sofern sie die Anteilinhaber mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der geänderten Verwässerungsstrategie davon in Kenntnis setzt und den Verkaufsprospekt entsprechend ändert.

Umtauschpolitik

Bei Anlegern, die von einem Fonds auf Doppelpreisbasis zu einem Fonds auf Einheitspreisbasis wechseln, erfolgen der Verkauf der Anteile zum nächsten verfügbaren Rückkaufpreis und der Kauf der Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert.

Bei Anlegern, die von einem Fonds auf Einheitspreisbasis zu einem Fonds auf Doppelpreisbasis wechseln, erfolgen der Verkauf der Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert und der Kauf der Anteile zum nächsten verfügbaren Angebotspreis.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt bei einem Umtausch zwischen Fonds keine Gebühren; es kann jedoch seitens Ihrer Beauftragten eine Gebühr von bis zu 3% bei Kauf der Anteile des Fonds berechnet werden.

Preisbasis

Die Fonds bestehen, wie in Teil IV angeführt, entweder auf Einzelpreisbasis oder auf Doppelpreisbasis.

Ein Fonds auf Einzelpreisbasis hat einen einheitlichen Preis für den Kauf und den Verkauf von Anteilen an einem Geschäftstag und kann einem zusätzlichen Verwässerungsausgleich unterliegen.

Ein Fonds auf Doppelpreisbasis hat einen Preis, zu dem ein Anleger Anteile kauft und einen anderen (niedrigeren) Preis, zu dem ein Anleger Anteile verkaufen kann.

Ausser im Fall von umfangreichen Transaktionen, wie an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit Verwässerungsausgleich und Stempelgebühren beschrieben, darf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Preis für den Verkauf von Anteilen nicht höher sein als der maximale Verkaufspreis der betreffenden Anteilklasse; dieser Preis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und dem Treuhänder zum jeweils nächsten Bewertungszeitpunkt mitgeteilt. Der maximale Verkaufspreis für den Verkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft an den Anleger darf nicht höher sein als die Summe aus Ausgabepreis (d.h. der Preis, zu dem die Verwaltungsgesellschaft Anteile vom Treuhänder erwirbt) und dem jeweils aktuellen Ausgabeaufschlag, und nicht niedriger als der Mindestrücknahmepreis (d.h. der Preis, der von der Verwaltungsgesellschaft für jeden von ihr zurückgenommenen Anteil eines Anteilinhabers gezahlt wird).

Ausser im Fall von umfangreichen Transaktionen, wie an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit Verwässerungsausgleich und Stempelgebühren beschrieben, darf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Preis für die Rücknahme von Anteilen nicht unter dem jeweiligen Mindestrücknahmepreis (wie vorstehend beschrieben) eines Anteils der betreffenden Klasse liegen; dieser Mindestrücknahmepreis ist dem Treuhänder zum jeweils nächsten Bewertungszeitpunkt mitzuteilen.

Der Mindestrücknahmepreis darf nicht unter dem jeweils massgeblichen Einziehungspreis (d.h. der Preis je Anteil, der bei der Einziehung der betreffenden Anteile vom Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar ist) liegen.

Bei umfangreichen Transaktionen kann der Preis der Verwaltungsgesellschaft für die Rücknahme von Anteilen unter dem Mindestrücknahmepreis, jedoch in keinem Fall unter dem Einziehungspreis liegen.

Der Preis der Verwaltungsgesellschaft für die Rücknahme von Anteilen darf nicht über dem massgeblichen Ausgabepreis (d.h. der Preis je Anteil, der von der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausgabe der betreffenden Anteile an den Treuhänder zahlbar ist) liegen.

Handelspreise

Anteile werden auf „Forward-Pricing“-Basis gekauft oder verkauft, das heisst zu dem Preis, der am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Auftrags des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird.

Mindestanlage

Die Mindestanlage in die Fonds beträgt £ 1.000, € 5.000, CHF 5.000 oder US\$ 5.000; davon ausgenommen sind Anteile von Class I. Die Mindestanlage für den monatlichen Sparplan beträgt £ 50 pro Monat. Bezüglich Anteilen von Class I beträgt die Mindestanlage in den Fonds gegebenenfalls £ 10.000.000, € 10.000.000, CHF 5.000 oder US\$ 10.000.000. Für Anteile von Class I gibt es keinen monatlichen Sparplan. Der Mindestbetrag für jede zusätzliche

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Anlage durch bestehende Anteilinhaber beträgt £ 500, € 1.000, CHF 1.000 oder US \$ 2.500. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anlagebeträge zuzulassen, die unterhalb der vorgeschriebenen Mindestanlagebeträge liegen.

Kauf von Fondsanteilen

Vorbehaltlich der vorstehend genannten Bedingungen für die Ermittlung der Anteilpreise können Anleger an jedem Geschäftstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr Londoner Zeit den Kauf von Fondsanteilen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft beantragen, soweit dies per schriftlichen Antrag über einen Finanzberater erfolgt.

a) Schriftliche Anträge

Anleger sollten ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular zusammen mit einem auf **Baring Fund Managers Limited** ausgestellten Scheck an Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon SN4 4BG, senden. Bei Annahme des Antrags werden Anteile zu dem betreffenden Preis ausgegeben und eine Bestätigung der Transaktion ("Transaktionsbestätigung"), in der der Preis für die Zeichnung der Anteile und die Anzahl der gezeichneten Anteile bestätigt werden, übersandt. Eine weitere Bestätigung, dass der Kaufantrag eingegangen ist, erfolgt nicht. Es werden keine Anteilzertifikate ausgegeben. Die Anleger sind nicht dazu berechtigt, einen Antrag zu stornieren.

b) Telefonische Anträge

Die Verwaltungsgesellschaft bietet Anlegern nicht die Möglichkeit, Anteile telefonisch zu kaufen. Dieser Dienst steht nur professionellen Anlageberatern zur Verfügung.

Anteile können telefonisch über einen professionellen Anlageberater erworben werden. Bei Annahme des telefonischen Antrags werden Anteile zum betreffenden Preis ausgegeben und eine Transaktionsbestätigung übersandt. Die Zahlung ist bei Erhalt der Bestätigung fällig und sollte durch einen auf Baring Fund Managers Limited ausgestellten Scheck erfolgen. Dieser Scheck ist zusammen mit dem Abschnitt ("Name Ticket"), der alle Angaben für die Registrierung enthält, an die Verwaltungsgesellschaft zu senden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Transaktionen einzuschränken, für die frei verfügbare Gelder nicht vorab zur Verfügung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Telefongespräche von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten aufgezeichnet werden können (z. B. zur vereinfachten Überprüfung von Transaktionen oder zu Schulungszwecken).

Unbeschadet aller weiteren Rechte der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders bei nicht erfolgter Zahlung im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anteilserwerbers ist der Treuhänder bei Nichtzahlung berechtigt, sämtliche Rechte des Erwerbers der Anteile wieder zu entziehen.

Gehen bei der Verwaltungsgesellschaft Gelder in Form von Schecks oder sonstige Überweisungen in Bezug auf Zeichnungsanträge für Fondsanteile ein, die nicht bis zum darauf folgenden Handelstag angenommen oder abgelehnt werden, so werden diese Gelder bis zur Annahme oder Ablehnung auf ein von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenes Kundenkonto eingezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt keine Zinsen für Gelder, die diesem Kundenkonto gutgeschrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich nach Massgabe der Rules das Recht vor, Anträge auf den Erwerb von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Bei einer Ablehnung werden die im Zusammenhang mit dem Antrag gezahlten Gelder bzw. der entsprechende Saldo per Post auf Risiko des Antragstellers zurückgesandt. Kaufanträge für Anteile werden nur angenommen, wenn der Anleger bestätigt, dass er das aktuellste Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger im Hinblick auf die Klasse erhalten hat, auf die sich der Antrag bezieht.

Ein Anteilserwerber, der das Antragsformular zum Verkaufsprospekt zurücksendet, hat gemäss Rule 6.7.7 des FCA Conduct Business Sourcebook grundsätzlich nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Anträge auf Rücknahme oder Einziehung gegen Sachwerte

Die Verwaltungsgesellschaft kann per Sondervereinbarung und in ihrem Ermessen der Ausgabe von Anteilen im Austausch für andere Vermögenswerte als Bargeld zustimmen, aber nur wenn der Treuhänder mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass der Erwerb der Vermögenswerte im Austausch gegen die betreffenden Anteile wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilinhaber dieses Fonds führen wird.

Zahlungseingänge

Kaufaufträge müssen binnen drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem der Auftrag ausgeführt wurde, beglichen werden. Die Zahlung kann per Scheck oder Bankscheck oder andernfalls direkt an das Bankkonto oder auf eine andere Weise erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Antragsteller mitteilt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsbetrag nicht binnen drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft die Schlussnote erstellt hat, erhalten, können die Anteile für ungültig erklärt werden.

Geldwäsche

Die Verwaltungsgesellschaft ist von Gesetzes wegen zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Überprüfung der Identität der Anleger verpflichtet. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel, wenn die Anlage getätigt wird oder die Anteile übertragen werden. Sie kann auch zu anderen Zeitpunkten während des Bestehens der Anlage erforderlich werden. Die Überprüfung ist auch erforderlich, wenn Dritte Zahlungen vornehmen. Wenn Sie die Anlage durch einen Berater vornehmen, gehört es zu dessen Aufgaben, uns einen Identitätsnachweis für Sie zu liefern. Der Identitätsnachweis kann über eine Kreditauskunftei erbracht werden, was jedoch nicht Ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigt. Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft auf einen unabhängigen Nachweis Ihrer Identität und Ihres ständigen Aufenthaltsorts bestehen. Erhält die Verwaltungsgesellschaft keinen akzeptablen Nachweis, behält sie sich das Recht vor, Ihren Antrag aufzuschieben oder abzulehnen oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse und Erträge auf Anteile einzubehalten, bis der Nachweis zur Zufriedenheit erbracht worden ist.

Hinweis auf den Datenschutz

Der Treuhänder fungiert als Datenverwalter (*Data Controller*) im Sinne der entsprechenden Datenschutzgesetzgebung, und daher dürfen von den Fonds, dem Treuhänder, ihren Beauftragten, den von ihnen bestellten Personen (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters, der Registerstelle, der Transferstelle und des Treuhänders) und verbundenen Unternehmen persönliche Daten für folgende Zwecke verarbeitet, weitergegeben und/oder offen gelegt werden:

- Die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen und die diesbezügliche Befolgung der Weisungen der Anleger;
- die Erbringung ergänzender Verwaltungs- und Managementdienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage;
- die Analyse der Dienstleistungen der Fonds oder Konzerngesellschaften;
- die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstiger ausländischer und inländischer Rechtsvorschriften und Verpflichtungen;
- die Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefongesprächen und E-Mails zum Zwecke der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug und/oder zur Bestätigung der Anweisungen der Anleger sowie zur Unterstützung der korrekten Ausführung derselben;
- der Versand von Informationen über andere Produkte und Dienstleistungen an die Anleger, für die diese möglicherweise von Interesse sind (sofern Sie auf dem Antragsformular nicht angegeben haben, dass Sie solche Informationen nicht zu erhalten wünschen).

Soweit es für die Form der Durchführung der Geschäftstätigkeit der Baring Asset Management Group erforderlich ist oder sich daraus ergibt, können Daten in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, in denen möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze gelten wie im Vereinigten Königreich.

Wie man Fondsanteile verkauft

Anteilinhaber können Anteile an einem Fonds verkaufen (zurückgeben), indem sie sie an die Verwaltungsgesellschaft zurückverkaufen. Die Rückgabe von Anteilen mittels Verkauf an die Verwaltungsgesellschaft entspricht einer Übertragung der Anteile an die Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen die Barerlöse aus diesem Verkauf.

Verkaufsaufträge für Anteile können an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr erteilt werden. Verkaufsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis 12.00 Uhr an einem Handelstag eingehen und von dieser entgegengenommen werden, werden zu dem an diesem Tag berechneten Preis abgewickelt. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene und entgegengenommene Anträge werden zu dem am nächsten darauf folgenden Handelstag ermittelten Preis abgewickelt.

Der Mindestbetrag für einen Anteilverkauf durch Anteilinhaber beläuft sich auf £100, € 1.000 oder US \$ 1.000. Ein gültiger Antrag auf den Verkauf von Fondsanteilen wird nicht akzeptiert, wenn aufgrund des Verkaufs durch den Anteilinhaber der Wert der im Besitz des Anteilinhabers verbleibenden Anteile unter den Mindestbetrag von £1.000, € 5.000 oder US \$ 5.000 bzw. im Fall von Inhabern von Anteilen von Class I unter den Mindestbetrag von £ 10.000.000, € 10.000.000 oder US\$ 10.000.000 sinken würde.

Ein Verkaufsauftrag für Anteile ist unwiderruflich.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Verkaufs- bzw. Rücknahmeanträge für Anteile wie folgt entgegen:

a) Schriftliche Anträge

Rücknahmeanträge für Anteile sind an die Verwaltungsgesellschaft zu richten und bedürfen der Schriftform. Die Anteilinhaber müssen eine Verzichtserklärung ("Form of Renunciation") ausfüllen und unterschrieben zusammen mit dem betreffenden Auftrag an die Verwaltungsgesellschaft übersenden. Nach Eingang und Annahme des Auftrags wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an Sie (oder im Fall von gemeinsamen Anteilinhabern an die im

Register zuerst genannte Person) geschickt; Ihr Finanzberater erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Die Verkaufserlöse werden an Sie binnen drei Geschäftstagen nach Erhalt einer ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Verzichtserklärung per elektronischer Überweisung gezahlt. Falls Erlöse ins Ausland überwiesen werden müssen, werden die Kosten einer derartigen Auslandsüberweisung von den zu zahlenden Erlösen abgezogen. Bitte wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft, um die Kosten im Voraus zu erfragen.

Aufträge werden per Fax entgegengenommen; allerdings ist eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung notwendig.

Per E-Mail versandte Verkaufsaufträge werden nicht akzeptiert.

b) Telefonische Anträge

Telefonische Handelsanträge werden nur von regulierten Finanzinstituten, einschliesslich Anlageberatern, unabhängigen Finanzberatern (IFAs) und Wertpapiermaklern akzeptiert, wenn sie an die Transaktionsabteilung (Dealing Department) der Verwaltungsgesellschaft unter der Telefonnummer +44 20 7214 1004 gerichtet werden.

Telefonische Anträge von privaten Anteilhabern werden nicht entgegengenommen.

Bei Annahme des telefonischen Auftrags werden die Anteile zum betreffenden Rücknahmepreis zurückgenommen und Sie (oder bei gemeinsamen Anteilhabern die im Register zuerst genannte Person) erhalten eine Transaktionsbestätigung sowie eine Verzichtserklärung; Ihr Finanzberater erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Anteilhaber müssen die Verzichtserklärung ausfüllen und unterschrieben an die Verwaltungsgesellschaft zurückschicken. Die Erlöse aus dem Verkauf Ihrer Anteile werden an Sie spätestens bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Erhalt der ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Verzichtserklärung ausgezahlt. Sind die Erlöse ins Ausland zu überweisen, werden die Kosten für eine derartige Auslandsüberweisung von den zu zahlenden Erlösen abgezogen. Bitte wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft, um die Kosten im Voraus zu erfragen.

c) Mitteilung per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst

Regulierte Finanzinstitute, einschliesslich Anlageberater, IFAs und Wertpapiermakler können mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anteile an die Verwaltungsgesellschaft per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT verkaufen. Über derartige elektronische Methoden versandte Aufträge zur Rücknahme von Anteilen stellen den Verzicht auf Anteile dar.

Nach Eingang und Annahme eines Auftrags werden Anteile zum jeweiligen Preis zurückgenommen und wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an Sie (oder im Fall von gemeinsamen Anteilhabern an die im Register zuerst genannte Person) geschickt; Ihr Finanzberater erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Erlöse aus dem Verkauf der Anteile werden an den Anteilhaber spätestens bei Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag ausgezahlt. Sind die Erlöse ins Ausland zu überweisen, werden die Kosten für eine derartige Auslandsüberweisung von den zu zahlenden Erlösen abgezogen. Bitte wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft, um die Kosten im Voraus zu erfragen.

Übertragung von Anteilen auf eine andere Person oder Körperschaft

Anteilhaber können Anteile auf eine andere Person übertragen. Ein Antrag auf Übertragung des Rechtsanspruchs an Anteilen bedarf der Schriftform. Übertragungsanträge, die telefonisch oder per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT erfolgen, werden nicht entgegengenommen.

Der Übertragungsempfänger muss ein Wertpapierübertragungsformular ausfüllen und unterschreiben, das beim IFA oder einer Agent-Bank oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist. Ausgefüllte Wertpapierübertragungsformulare müssen an die Verwaltungsgesellschaft geschickt werden, damit die Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft registriert werden kann.

Ein Auftrag für die Übertragung von Anteilen ist unwiderruflich.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt einen Identitätsnachweis aller Übertragungsempfänger. Bitte entnehmen Sie nähere Informationen dem Abschnitt über Geldwäsche.

Rücknahmeaufschub

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit Genehmigung des Treuhänders berechtigt, die Nettoanzahl von Anteilen, die an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (durch Verkauf an die Verwaltungsgesellschaft oder Einziehung durch den Treuhänder) zurückgenommen werden dürfen, auf 10% der Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig, das heisst ein Anteilhaber, der die Rücknahme von Anteilen an dem betreffenden Bewertungszeitpunkt beantragt hat, ist zur Rücknahme von Anteilen in Höhe des Anteils an 10% des Gesamtvolumens der umlaufenden Anteile berechtigt, der dem Verhältnis der Zahl der

Anteile, die Gegenstand seines ursprünglichen Rücknahmeantrages sind, am Gesamtrücknahmevolumen für den betreffenden Tag entspricht. Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für einen Rücknahmeaufschub, wird der Teil der eingegangenen Rücknahmeanträge, der über der Grenze von 10% der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile liegt, zur Rücknahme am nächsten Bewertungszeitpunkt vorgetragen. Sofern am nächsten Bewertungszeitpunkt wieder Rücknahmeanträge für mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Anteile eingehen, findet der Rücknahmeaufschub erneut Anwendung, wobei sowohl neue Rücknahmeanträge als auch vorgetragene Rücknahmeanträge aufgeschoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass Anträge mit Bezug auf frühere Bewertungszeitpunkte vor den für einen späteren Bewertungszeitpunkt eingegangenen Rücknahmeanträgen abgewickelt werden. Sofern Rücknahmeanträge vorgetragen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilinhaber entsprechend informieren.

Erhält ein Anteilinhaber für die Rücknahme seiner Anteile eine Übertragung von Wertpapieren (siehe nachstehenden Absatz), werden die entsprechenden Anteile bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, im Hinblick auf einen etwaigen Rücknahmeaufschub nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher berechtigt, einen Anteilinhaber, der die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5% oder mehr des Nettoinventarwertes der umlaufenden Anteile beantragt hat, über die Möglichkeit einer Rücknahme gegen Übertragung von Sachwerten (Wertpapieren) bzw. über einen etwaigen Rücknahmeaufschub bei einer Rücknahme gegen Barmittel zu informieren. Eine Rücknahme gegen Sachwerte verringert sich dadurch unter Umständen der Gesamtbetrag der Nettorücknahmen für den betreffenden Bewertungszeitpunkt auf weniger als 10% der in Umlauf befindlichen Anteile, sodass die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeaufschub aufhebt.

Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte

In der Regel wird eine Rücknahme oder Einziehung von Anteilen in bar abgewickelt. Wünscht ein Anteilinhaber die Rücknahme von 5% oder mehr des Nettoinventarwertes einer in Umlauf befindlichen Anteilklasse an einem Geschäftstag, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch statt der Barzahlung des Anteilspreises die Anteile stornieren und das Fondsvermögen übertragen oder, falls dies der Anteilinhaber verlangt, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des betreffenden Fondsvermögens an den Anteilinhaber übertragen.

Bevor die Rücknahmeerlöse der Anteile fällig werden, muss die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass der betreffende Vermögenswert oder die Verkaufserlöse des betreffenden Vermögenswerts auf diesen Anteilinhaber übertragen werden, so dass der Anteilinhaber entscheiden kann, ob er den betreffenden Vermögenswert statt der Nettorücknahmeerlöse erhalten möchte. Erhält die Verwaltungsgesellschaft binnen des auf der Mitteilung angegebenen Zeitrahmens keine Antwort, wird das Wertpapier zurückgenommen und die Erlöse werden nach Abzug der Kosten an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft wählt den zu übertragenden oder zu verkaufenden Vermögenswert aus und hält dann Rücksprache mit dem Treuhänder. Sie müssen dafür sorgen, dass die Auswahl im Hinblick darauf getroffen wird, dass der Anteilinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, nicht gegenüber Anteilinhabern, die ihre Anteile weiterhin halten, bevorzugt oder benachteiligt wird.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Der aktuelle Verkaufs-/Rücknahmepreis (im Fall von Fonds auf Einheitspreisbasis) und die höchsten Angebotspreise und die niedrigsten Rückkaufpreise (im Fall von Fonds auf Doppelpreisbasis), die dem Treuhänder bekannt gegeben werden und veröffentlicht werden können, werden zusammen mit dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Ausgabeaufschlag am folgenden Tag in der "Financial Times" veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Preise auf der Baring-Website unter www.baring.com oder auf der Website mit dem Titel "Daily Fund Prices" der Investment Management Association unter www.investmentuk.org veröffentlicht. Die Anteile der Fonds werden an keiner Investmentbörse notiert oder gehandelt. Der zuletzt verfügbare und dem Treuhänder bekannte Rückkaufpreis von Fondsanteilen ist bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

In den Ländern ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Fonds registriert sind, werden die Preise derzeit täglich in den folgenden Zeitungen veröffentlicht: "The South China Morning Post", "The Hong Kong Economic Journal", "Börsen-Zeitung", "Der Standard" und "Neue Zürcher Zeitung". Wöchentlich werden die Preise in der Zeitung "La Tribune" veröffentlicht.

Die Preise werden in den in Teil IV aufgeführten Währungen veröffentlicht.

Verwendung der Handelsgebühren

Der Anlageberater hat im Rahmen der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdiensten für den Fonds Vereinbarungen mit bestimmten Brokern abgeschlossen, in deren Rahmen ein Teil der für Aktientransaktionen an ihn gezahlten Gebühren zur Bezahlung von Ausführungs- und/oder Researchleistungen verwendet werden kann, die vom jeweiligen Broker und/oder von einem Dritten erbracht werden. Weitere Informationen sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Aussetzung des Handels in Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders bzw. auf sein Verlangen ohne vorherige Ankündigung an die Anteilinhaber Ausgabe, Stornierung, Verkauf und Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen, wenn dies aufgrund von ausserordentlichen Umständen im Interesse aller Inhaber ist. Den Anteilinhabern wird eine derartige Aussetzung des Handels sobald wie möglich nach Beginn der Aussetzung mitgeteilt und sie werden über die Aussetzung auf dem Laufenden gehalten. Die Aussetzung dauert nur so lange wie sie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Bei Wiederaufnahme des Handels nach der Aussetzung ist davon auszugehen, dass Festlegung der Anteilspreise und Handel an den im vorliegenden Prospekt genannten Handelstagen und Zeitpunkten stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder (gegebenenfalls) der Treuhänder informieren die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür und schicken eine schriftliche Bestätigung der Aussetzung unter Angabe der Gründe sobald wie möglich an die FCA und die Aufsichtsbehörde in jedem EWR-Staat, in dem der betreffende Fonds zum Verkauf angeboten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber sobald wie möglich nach Beginn der Aussetzung unter Nennung der ausserordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf eine eindeutige, faire und nicht irreführende Art und Weise und teilt den Anteilinhabern mit, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können. Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Website oder durch andere allgemeine Möglichkeiten ausreichende Informationen, um die Anteilinhaber über die Aussetzung, einschliesslich ihrer möglichen Dauer, falls bekannt, auf geeignete Weise auf dem Laufenden zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder überprüfen die Aussetzung formell mindestens alle 28 Tage und informieren die FCA über eine derartige Überprüfung und alle Änderungen an den Informationen, die den Anteilinhabern bereitgestellt werden.

Die Aussetzung endet sobald wie möglich nachdem die ausserordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vorüber sind. Bei Wiederaufnahme des Handels nach der Aussetzung ist davon auszugehen, dass die Preisfestlegung und der Handel mit Anteilen zu den in diesem Prospekt genannten Handelstagen und Zeiten stattfinden.

Zu den Umständen, unter denen der Handel ausgesetzt werden kann, zählen beispielsweise jene, bei denen die Verwaltungsgesellschaft nicht angemessenerweise den Wert der Vermögenswerte feststellen oder Vermögenswerte des Fonds veräussern kann oder die Schliessung und die Aussetzung des Handels an einer entsprechenden Börse.

Während einer Aussetzung kann ein Anteilinhaber seinen Rücknahmeantrag zurückziehen, vorausgesetzt, dass diese Zurücknahme schriftlich erfolgt und vor Ablauf der Aussetzung eingeht. Nicht zurückgezogene Anträge werden an dem ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag abgewickelt.

Market-Timing

Wenn als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen wiederholt Käufe und Verkäufe der Fondsanteile vorgenommen werden (als Market-Timing bezeichnet), kann sich dies störend auf die Anlagestrategie der Verwaltungsgesellschaft ausüben und zu einem Anstieg der Fondsaufwendungen zum Nachteil sämtlicher Anteilinhaber führen. Die Fonds sind nicht für Market-Timing oder exzessiven Handel bestimmt. Um diesen Praktiken entgegen zu wirken, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Anträge auf Anteile von solchen Personen zu verweigern, bei denen sie Gründe hat anzunehmen, dass sie Market-Timing betreiben oder in sonstiger exzessiver oder potenziell störender Weise im Hinblick auf die Fonds tätig werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, von Anteilinhabern erworbene Anteile zurückzunehmen, bei denen sie der begründeten Auffassung ist, dass sie Market-Timing betreiben.

Fondsaufwendungen

i) Ausgabeaufschlag der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag erheben, der bei einem Fonds auf Einheitspreisbasis als Prozentsatz des Preises eines Anteils und bei einem Fonds auf Doppelpreisbasis als Prozentsatz des Ausgabepreises eines Anteils festgesetzt wird, ohne Berücksichtigung des Anteils der Gebühr, aus dem die Vergütung für die qualifizierten Vermittler zu zahlen ist. Der Ausgabeaufschlag kann im Verkaufspreis eines Fonds auf Doppelpreisbasis berücksichtigt werden. Zum Ausgabeaufschlag für die einzelnen Fonds werden in Teil VI dieses Verkaufsprospektes nähere Angaben gemacht. Der Ausgabeaufschlag darf nur erhöht werden, wenn 60 Tage im Voraus eine schriftliche Ankündigung der Verwaltungsgesellschaft an diejenigen Anteilinhaber erfolgt ist, bei denen der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, dass eine Vereinbarung über den regelmässigen Kauf von Anteilen besteht. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Verkaufsprospekt jeweils ändern, um dem geänderten Ausgabeaufschlag und dem Datum seines Inkrafttretens Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen den Ausgabeaufschlag verringern oder darauf verzichten.

ii) Periodisch anfallende Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäss dem Treuhandvertrag jedes Fonds eine von ihr festgelegte periodisch anfallende Verwaltungsgebühr in der in Teil VII angegebenen Höhe erheben. Der Wert des Vermögens eines Fonds auf

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Einheitspreisbasis wird auf der Grundlage von Mittelkursen gemäss den Rules bestimmt. Der Wert des Vermögens eines Fonds auf Doppelpreisbasis wird auf der Grundlage der arithmetischen Mittel der Geldkurse und der Briefkurse, die jeweils als Bewertungsgrundlage bei einer nach den Rules durchgeführten Bewertung herangezogen werden, ermittelt. Die periodisch anfallende Verwaltungsgebühr wird täglich an jedem Geschäftstag berechnet. Sie wird anhand des Wertes des Vermögens des jeweiligen Fonds zu dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag ermittelt und ist monatlich nachträglich am ersten Geschäftstag in dem unmittelbar darauf folgenden Kalendermonat an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Zur derzeit gültigen periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Fonds werden in Teil VI dieses Verkaufsprospektes nähere Angaben gemacht.

Die derzeit geltende periodisch anfallende Verwaltungsgebühr darf nur erhöht werden, wenn 60 Tage im Voraus eine schriftliche Ankündigung der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilinhaber erfolgt ist. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Verkaufsprospekt jeweils ändern, um der geänderten periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr und dem Datum ihres Inkrafttretens Rechnung zu tragen.

iii) Gebühren und Aufwendungen des Treuhänders

Der Treuhänder hat als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Fondsvermögen der Fonds ab dem Handelstag, an dem Anteile einer Klasse zum ersten Mal zugeteilt werden; diese wird auf dieselbe Weise wie die Verwaltungsgebühr berechnet und gezahlt. Die Höhe der periodisch anfallenden Gebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbart und anhand einer gleitenden Skala für den Fonds auf der folgenden Basis berechnet.

Der Wert des Vermögens eines Fonds

Der Wert des Vermögens eines Fonds auf Einzelpreisbasis wird auf Basis der Mittelkurse im Einklang mit den Rules ermittelt. Der Wert des Vermögens eines Fonds auf Doppelpreisbasis wird auf der Grundlage der arithmetischen Mittel der Geldkurse und der Briefkurse, die jeweils als Bewertungsgrundlage bei einer nach den Rules durchgeführten Bewertung herangezogen werden, ermittelt. Die Gebühr wird auf der Grundlage des Mittelwerts dieser Geld- und Briefkursbewertungen (und dem Marktwert) errechnet. Der Prozentsatz der periodisch anfallenden Gebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder einvernehmlich festgelegt.

Die derzeitige Gebühr wird in gestaffelter Form wie folgt berechnet:

WERT DES FONDSVERMÖGENS	UNTER £150 MILLIONEN	£150-£350 MILLIONEN	ÜBER £350 MILLIONEN
Alle Fonds ausser Rentenfonds	0,0200%	0,0175%	0,0100%

WERT DES FONDSVERMÖGENS	UNTER £200 MILLIONEN	£200-£400 MILLIONEN	ÜBER £400 MILLIONEN
Alle Rentenfonds	0,0175%	0,0150%	0,0100%

Diese Sätze können jeweils in Übereinstimmung mit COLL geändert werden.

Der erste Zeitraum, in dem eine Gebühr hinsichtlich eines Fonds aufläuft, ist der Zeitraum von dem Tag, an dem die erste Bewertung des Fonds durchgeführt wird, bis zu dem letzten Geschäftstag des Monats, in den der betreffende Tag fällt.

Neben der vorstehend genannten periodisch anfallenden Gebühr hat der Treuhänder auch Anspruch auf Zahlung von Transaktions- und Depotgebühren hinsichtlich der Transaktionsabwicklung und sicheren Verwahrung des Fondsvermögens wie folgt:

Art der Gebühr	Spanne
Transaktionsgebühren	£ 8,50 bis £ 110
Depotgebühren	0,0035% p a. bis 1,0800 % p. a.

Diese Gebühren sind je nach den Märkten und der Art der jeweiligen Transaktion in den verschiedenen Ländern unterschiedlich. Die Transaktionsgebühren laufen zu dem Zeitpunkt auf, an dem die jeweiligen Transaktionen durchgeführt werden. Die Transaktionsgebühren sind so bald wie (nach vernünftigem Ermessen) durchführbar zahlbar, jedoch in jedem Fall spätestens an dem letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren anfielen, bzw. wie zwischen dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft anderweitig vereinbart. Die Regelungen darüber, wann und wie diese Depotgebühren auflaufen und zahlbar sind, werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder jeweils einvernehmlich festgelegt.

Gegebenenfalls kann der Treuhänder für die von ihm erbrachten nachstehenden Dienste eine Gebühr erheben: Ausschüttungen, Bereitstellung von Bankdienstleistungen, Halten von Geldeinlagen, Kreditvergabe oder Beteiligung an

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Aktienleihe- oder Derivatgeschäften hinsichtlich des Fonds und er kann Fondsvermögen kaufen oder verkaufen oder den Kauf oder Verkauf von Fondsvermögen abwickeln, stets vorausgesetzt, dass die betreffenden Dienste und die Abwicklungen im Einklang mit den Bestimmungen von COLL stehen.

Der Treuhänder hat ausserdem Anspruch auf Zahlung und Rückerstattung aller Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (oder bei der Veranlassung derselben), die ihm nach dem Treuhandvertrag, COLL und dem anwendbaren Recht auferlegt sind, entstehen.

Bei Auflösung eines Fonds hat der Treuhänder Anspruch auf seine anteilmässigen Honorare, Gebühren und Aufwendungen bis zum Tag der Auflösung, Beendigung oder Rücknahme (je nach dem, welcher Fall eintritt) und jegliche zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Verrechnung oder dem Erhalt offener Verbindlichkeiten notwendigerweise realisiert werden.

Jegliche Mehrwertsteuer auf an den Treuhänder zu zahlende Honorare, Gebühren oder Aufwendungen wird zu diesen Honoraren, Gebühren oder Aufwendungen hinzugerechnet.

In jedem dieser Fälle sind diese Zahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen an jede Person (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder eines Nominees des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft) zu zahlen, der der Treuhänder die betreffende Pflicht gemäss COLL übertragen hat.

iv) Sonstige Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen können aus dem Fondsvermögen gezahlt werden:

- (a) Brokerprovisionen, Steuern und Abgaben sowie andere Aufwendungen, die
 - i) notwendigerweise bei der Durchführung von Transaktionen für den Fonds anfallen; und
 - ii) üblicherweise in Transaktionsbestätigungen, sonstigen Bestätigungen und Abrechnungen (*difference accounts*) ausgewiesen werden;
- (b) Zinsen auf zulässige Kredite des betreffenden Fonds sowie Gebühren, die bei der Inanspruchnahme oder der Kündigung des Kreditvertrages bzw. bei der Verhandlung oder der Änderung der Kreditbedingungen anfallen;
- (c) etwaig anfallende Steuern und Abgaben in Bezug auf das Fondsvermögen, den Treuhandvertrag oder die Ausgabe von Fondsanteilen;
- (d) sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung des Treuhandvertrages, einschliesslich der Kosten, die bei u.a. zu diesem Zweck einberufenen Anteilhaberversammlungen anfallen, wenn die Änderung
 - (i) für die Umsetzung oder als unmittelbare Folge von Gesetzesänderungen (einschliesslich von Änderungen in den Rules) notwendig ist oder
 - (ii) aufgrund steuerlicher oder steuerlich bedingter Gesetzesänderungen geeignet erscheint und nach Übereinkunft der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders im Interesse der Anteilhaber ist oder
 - (iii) der Entfernung von veralteten Bestimmungen aus dem Treuhandvertrag dient;
- (e) jegliche Kosten, die in Verbindung mit Anteilhaberversammlungen anfallen, die auf Verlangen von Anteilhabern (ausgenommen die Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) einberufen worden sind;
- (f) die im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung in bestimmten Fällen entstehenden Verbindlichkeiten (wie in den Rules aufgeführt);
- (g) die ordnungsgemäss an den Wirtschaftsprüfer zu zahlenden Prüfungsgebühren und die darauf anfallende Umsatzsteuer sowie alle angemessenen Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers;
- (h) die Gebühren der FCA gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 und entsprechende periodisch anfallende Gebühren von Aufsichtsbehörden in einem Staat oder Gebiet ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Fondsanteile angeboten werden oder angeboten werden können;
- (i) Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Errichtung und Führung des Registers der Inhaber, einschliesslich jeglicher Unterregister, die zum Zwecke der Verwaltung von ISAs geführt werden; und
- (j) die jeweils auf die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (i) genannten Aufwendungen anfallende Mehrwertsteuer.

v) Stempelgebühren (SDRT)

Die SDRT auf den Handel mit Anteilen von zugelassenen Investmentfonds wurde mit Wirkung zum 1. April 2014 abgeschafft. Daher sind Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von der SDRT ausgenommen.

Es ist zu berücksichtigen, dass vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen derzeit und voraussichtlich weiterhin SDRT zu einem Satz von 0,5 % der Gegenleistung berechnet wird, wenn Anteile eines Fonds von einem Anleger übertragen werden, es sei denn, der Manager überträgt Anteile im Register des betreffenden Fonds.

Ferner fällt keine SDRT auf britische Aktien an, falls ein Anteilsinhaber Anteile gegen Sachleistungen im Gegenzug für einen entsprechenden Wert von Vermögenswerten aus den Fonds erhält, sofern der Anteilsinhaber einen anteiligen Anteil der einzelnen Positionen erhält. Andernfalls unterliegt der Anteilsinhaber der SDRT in Höhe von 0,5 % auf den Wert von übertragenen britischen Aktien.

Transaktionen durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder und den Anlageberater

- a) Die Rules enthalten Vorschriften über sämtliche Transaktionen in Bezug auf den Fonds, die von oder mit "Beteiligten" durchgeführt werden, d.h. von oder mit
- i) der Verwaltungsgesellschaft;
 - ii) einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen;
 - iii) dem Treuhänder;
 - iv) einem mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen;
 - v) einem Anlageberater oder
 - vi) einem mit einem Anlageberater verbundenen Unternehmen.

Diese Vorschriften berechtigen jeden Beteiligten (unter anderem), Vermögenswerte für Rechnung des Fonds an den Treuhänder zu verkaufen oder an einem solchen Verkauf mitzuwirken, Vermögenswerte gegen Ausgabe von Fondsanteilen auf den Treuhänder zu übertragen, Vermögen vom Treuhänder für Rechnung des Fonds zu erwerben oder Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen. Diese Transaktionen mit dem Fonds oder für den Fonds sind auf „Best-Execution“-Basis, bzw. (alternativ) auf der Basis einer unabhängigen Bewertung oder auf „Arm's-Length“-Basis gemäss den Rules durchzuführen.

- b) Anlagen des Fondsvermögens können auf „Arm's-Length“-Basis über ein Mitglied einer Investmentbörse (als Eigengeschäft) erfolgen, bei dem es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt. Diese Person kann aus diesen Transaktionen einen Gewinn erzielen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Transaktionen stets nach dem „Best-Execution“-Grundsatz durchführt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch mit ihr verbundene Unternehmen sind dazu verpflichtet, über die so erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft kann Soft-Commission-Vereinbarungen abschliessen, im Rahmen derer an die Verwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, die den Anteilhabern nachweisbar Vorteile bringen. Nähere Angaben hierzu sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Fonds enthalten.

Jahres- und Halbjahresberichte

Von jedem Fonds wird ein ausführlicher und ein verkürzter Bericht in Bezug auf den jeweiligen jährlichen und halbjährlichen Berichtszeitraum erstellt. Exemplare der verkürzten Halbjahres- und Jahresberichte werden jedes Jahr an den betreffenden jährlichen und halbjährlichen Terminen für die Ertragszuweisung (siehe Teil V) an die Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich gesendet. Exemplare der ausführlichen Halbjahres- und Jahresberichte werden an Anleger ausserhalb des Vereinigten Königreichs gesendet sowie auf Anfrage an jeden Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich. Darüber hinaus können die ausführlichen Halbjahres- und Jahresberichte bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Besteuerung

Die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung dienen als allgemeine Richtlinien, die auf britischem und irischem Recht sowie auf den Praktiken der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs (*HM Revenue & Customs*) und der irischen Steuerbehörde (*Irish Revenue*) basieren. Wie auch die jeweiligen Steuersätze sind diese Regelungen jedoch Änderungen unterworfen. Diese Angaben verschaffen einen Überblick über die steuerliche Lage des Fonds und der Anleger, die im Vereinigten Königreich und in Irland ansässig sind und Fondsanteile als Kapitalanlage halten.

Interessierten Anlegern, die sich über ihre persönliche Steuersituation nicht völlig im Klaren oder in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich oder Irland steuerpflichtig sind, wird empfohlen, ihren professionellen Berater hinzuzuziehen, bevor sie in Anteile der Fonds investieren.

i) Besteuerung der Fonds

Da es sich bei allen Fonds um zugelassene Investmentfonds (authorised Unit Trusts) handelt, sind sie in Bezug auf die von ihnen bei der Veräusserung von Vermögensanlagen oder anderweitig erzielten Veräusserungsgewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig. Die Fonds unterliegen jedoch in Bezug auf den Teil des steuerpflichtigen Ertrags eines Berichtszeitraums, der die abzugsfähigen Management- und Zinskosten in dieser Rechnungsperiode übersteigt, der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs zu dem nachstehend angegebenen Satz. Ausschüttungen eines Fonds an die Anteilhaber sind bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge des Fonds nicht abzugsfähig, sofern es sich nicht um eine "Zinsausschüttung" entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen handelt.

Die steuerpflichtigen Erträge eines Fonds umfassen keine Dividenden oder andere dem Fonds zugeflossene Ausschüttungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen. Die Gesamtsumme dieser von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen erhaltenen Zahlungen und der damit verbundenen Steuergutschriften stellt beim Fonds "befreite Einkünfte aus Kapitalvermögen" dar. Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen, die ein Fonds aus anderen zugelassenen Investmentfonds bezieht, an denen er Anteile erworben hat, erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die nachfolgend dargelegten Grundsätze für Ausschüttungen eines der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds an einen Anteilhaber, der selbst ein zugelassener Investmentfonds ist. Seit 1. Juli 2009 sind Dividenden im Allgemeinen von der Steuer, die britische Unternehmen oder zugelassene Investmentfonds zahlen, befreit.

Von einem Fonds erzielte Erträge aus ausländischen Quellen, einschliesslich Zinszahlungen auf nicht britische Anleihen oder Bareinlagen, sind ebenfalls Bestandteil der steuerpflichtigen Erträge des Fonds. Bei der Berechnung der vom Fonds zu zahlenden Körperschaftsteuer auf solche Erträge werden die auf diese Erträge erhobenen ausländischen Quellensteuern jedoch grundsätzlich angerechnet.

Der von den Fonds zu zahlende Körperschaftsteuersatz für den betreffenden Berichtszeitraum entspricht dem Eingangssatz der Einkommensteuer für das britische Finanzjahr bzw. die Finanzjahre, in die dieser Berichtszeitraum fällt, d.h. für 2014/2015 20%. Fällt der Berichtszeitraum eines Fonds nicht mit einem Finanzjahr (d.h. dem Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres) zusammen, sondern beginnt in einem Finanzjahr und endet im darauf folgenden Finanzjahr, und unterscheidet sich der gültige Eingangssatz der Einkommensteuer für das erste dieser Finanzjahre von dem für das zweite Finanzjahr geltenden Steuersatz, so sind die gesamten steuerpflichtigen Erträge des Fonds für diesen Berichtszeitraum zwischen diesen beiden Finanzjahren aufzuteilen, so dass die entsprechend aufgeteilten Erträge zu dem jeweils einschlägigen Steuersatz der Körperschaftsteuer unterworfen werden können.

ii) Besteuerung von Ausschüttungen - Allgemeines

Alle Fonds werden steuerlich wie Fonds behandelt, bei denen die gesamten in der Gewinn- und Verlustrechnung als für eine Ausschüttung an die Anteilinhaber oder zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Erträge für den jeweiligen Ausschüttungszeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden (in einer der nachfolgend beschriebenen Formen). Existiert für den betreffenden Fonds lediglich ein einziges jährliches Ausschüttungsdatum, so fällt der "Ausschüttungszeitraum" regelmässig mit seinem jährlichen Berichtszeitraum zusammen. Gibt es jedoch einen oder mehrere Termine für die Zuweisung von Erträgen, so stellen die verschiedenen halbjährlichen Berichtszeiträume innerhalb eines Geschäftsjahres regelmässig voneinander getrennte "Ausschüttungszeiträume" dar.

Steuerlich stellen sowohl die Zahlung eines Betrages auf Ausschüttungsanteile an den betreffenden Anteilinhaber (oder die Wiederanlage dieses Betrages in weitere Fondsanteile für den Anteilinhaber auf dessen Wunsch) als auch die Thesaurierung eines Betrages innerhalb eines Fonds für Thesaurierungsanteile für den betreffenden Anteilinhaber eine Ausschüttung dar. Wird in diesem Abschnitt auf die "Zahlung" einer "Ausschüttung" Bezug genommen, sollten diese Begriffe daher entsprechend ausgelegt werden.

Die Ausschüttungskonten eines Fonds für einen Ausschüttungszeitraum können für die betreffenden Erträge des Fonds eine Ausschüttung in einer (und nur einer) der nachstehend aufgeführten Formen vorsehen, wobei die Form der Ausschüttung anhand der Quellen und der Zusammensetzung der jeweiligen Erträge des Fonds für den betreffenden Ausschüttungszeitraum (wie nachstehend näher erläutert) gewählt wird:

- 1) Als Ertragsausschüttung
- 2) Als Zinsausschüttung

1) Ertragsausschüttung

Von einem Fonds gezahlte Ertragsausschüttungen für einen Ausschüttungszeitraum werden wie Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber des Fonds behandelt. Kein Fonds ist verpflichtet, Einkommensteuer von einer Ertragsausschüttung einzubehalten oder abzuziehen oder dem HM Revenue & Customs eine Steuererklärung für Ertragsausschüttungen einzureichen.

Anteilhabern an einem Fonds, die keine juristischen Personen sind und steuerlich als im Vereinigten Königreich ansässig gelten (mit der nachstehend erläuterten Ausnahme von Anteilhabern, die selbst zugelassene Investmentfonds (authorised Unit Trusts) sind), steht für jede an die Anteilinhaber des Fonds gezahlte Ertragsausschüttung eine Steuergutschrift zu. Die Ausschüttung stellt zusammen mit der Steuergutschrift für diese Ausschüttung einkommensteuerlich den Höchstbetrag der gesamten Erträge des Anteilinhabers dar. Die Steuergutschrift (die in der Ausschüttungsbescheinigung für die betreffende Ausschüttung vermerkt ist) beträgt ein Neuntel der Ausschüttung.

Anteilinhaber, die mit dem Eingangssatz (*basic rate*) von derzeit 20% besteuert werden, unterliegen hinsichtlich der Ausschüttung darüber hinaus keiner weiteren Einkommensbesteuerung. Bei Anteilhabern, die mit dem erhöhten Einkommensteuersatz (*higher rate*) besteuert werden, unterliegt der Gesamtbetrag der Ausschüttung und der hierauf entfallenden Steuergutschrift der Besteuerung. Die Steuer errechnet sich anhand eines Sondersatzes, der "Dividend Higher Rate", der für 2014/2015 32,5% beträgt und auf die Summe der Ausschüttung und der damit verbundenen Steuergutschrift erhoben wird; anschliessend wird die Steuergutschrift von dieser Summe abgezogen. So ist beispielsweise eine Ertragsausschüttung von £80 mit einer Steuergutschrift von £8,89 verbunden. Die von einer natürlichen Person mit dem erhöhten Einkommensteuersatz zusätzlich zu zahlende Einkommensteuer auf diese Ertragsausschüttung beträgt 32,5% von £88,89, d.h. £28,89. Nach Abzug der Steuergutschrift von £8,89 verbleibt eine Nettosteuerschuld von £20. Teilnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen über £150.000 sind Steuerzahler, die zu einem zusätzlichen Satz veranlagt sind, und unterliegen daher zusätzlichen Sätzen von 37,5%. Würde diese zusätzliche Steuer auf eine Dividendenausschüttung von £80, die eine natürliche Person erhält, angewandt werden, würde sich dementsprechend eine Steuer von 37,5% von £88,89 ergeben, das heisst £33,33, was nach Abzug der Steuergutschrift

von £8,89 eine Nettobelastung von £24,44 ausmacht. Jegliche Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Anwendung der „Dividend Upper Rate“ bzw. der zusätzlichen Steuer ergeben, müssen von den Teilnehmern in ihren persönlichen Einkommensteuererklärungen aufgenommen werden.

Anteilhaber, die keine Einkommensteuern zu zahlen haben oder bei denen die auf die Summe der Ausschüttung und der hierauf entfallenden Steuergutschrift zu zahlende Einkommensteuer geringer ist als diese Steuergutschrift, haben keinen Anspruch auf Erstattung dieser Steuergutschrift bzw. eines entsprechenden Teils dieser Steuergutschrift, die mit einer vom Fonds gezahlten Ertragsausschüttung verbunden ist. Dasselbe gilt für Anteilhaber, die mit den ausgeschütteten Erträgen aufgrund bestimmter Befreiungen nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen (z.B. als steuerbefreit anerkannte Pensionskassen oder Wohltätigkeitsverbände).

Anteilhaber eines Fonds, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen (einschliesslich aller Anteilhaber, bei denen es sich ihrerseits um zugelassene Investmentfonds (authorised Unit Trusts) handelt) werden so behandelt, als ob sie Ertragsausschüttungen in zwei unterschiedlichen Teilen erhalten hätten, einer „steuerbefreiten Komponente“ und einer „steuerpflichtigen Komponente“. Die entsprechenden Teilbeträge werden im Allgemeinen unter Bezugnahme auf das Verhältnis der im betreffenden Berichtszeitraum erzielten steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen des Fonds zu den gesamten ausschüttungsfähigen Erträgen in diesem Berichtszeitraum errechnet, wobei der Betrag jeder Komponente für die betreffende Ausschüttung in einer Mitteilung des Fonds anzugeben sind.

Auf Ebene der Anteilhaber werden die beiden Komponenten der Ausschüttung wie folgt besteuert:

- a) Die steuerbefreite Komponente unterliegt beim Anteilhaber regelmässig nicht der Körperschaftsteuer, aber
- b) die steuerpflichtige Komponente wird vom Anteilhaber als jährlicher Nettoertrag vereinnahmt, bei dem Einkommensteuern zum Eingangssatz abgezogen wurden (derzeit 20% vom entsprechenden Bruttobetrag im aktuellen Steuerjahr 2014/2015), so dass der Anteilhaber in Abhängigkeit von den individuellen Umständen mit dem Bruttobetrag der Körperschaftsteuer insoweit unterliegen kann, als der Körperschaftsteuersatz des Anteilhabers den Steuersatz von (derzeit) 20% übersteigt. Der gängige Körperschaftsteuersatz für 2014/2015 beträgt 21% und es ist derzeit geplant, dass er für 2015/16 auf 20% sinkt.

Erhält ein Fonds steuerbefreite Einkünfte aus Kapitalvermögen, so wird er grundsätzlich den entsprechenden Betrag oder einen Teil dieser steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form einer Ertragsausschüttung auszahlen.

2) Zinsausschüttung

Ein Fonds kann für Ausschüttungszeiträume nur dann Zinsausschüttungen vornehmen, wenn der Marktwert der „qualifizierten Vermögensanlagen“ des Fonds zu jedem Zeitpunkt innerhalb des betreffenden Zeitraums 60% des Marktwerts sämtlicher Vermögensanlagen dieses Fonds in diesem Zeitraum übersteigt. (Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Vermögensanlagen“ eines Fonds umfasst keine noch nicht investierten Barguthaben, die der Fonds jeweils halten kann). „Qualifizierte Vermögensanlagen“ sind mit Zinsen angelegte Gelder, Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien und bestimmte andere Kategorien von Vermögensanlagen. Erfüllt ein Fonds für einen Ausschüttungszeitraum die vorstehende Bedingung der „qualifizierten Vermögensanlagen“ und nimmt er für diesen Zeitraum eine Zinsausschüttung vor, so kann er regelmässig den betreffenden Ausschüttungsbetrag bei der Berechnung der der Körperschaftsteuer unterliegenden Erträge abziehen, so dass die Körperschaftsteuerschuld des Fonds für den betreffenden Zeitraum reduziert wird oder der Fonds keiner Körperschaftsteuer unterliegt.

Erzielt ein Fonds alle seine Erträge oder den grössten Teil davon aus verzinslichen Vermögensanlagen, so ist er grundsätzlich dazu berechtigt, diese Erträge an die Anteilhaber als Zinsausschüttung auszuzahlen, und wird von diesem Recht auch Gebrauch machen.

Zinsausschüttungen, die der Fonds an seine im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber, die natürliche Personen sind, auszahlt, erfolgen in der Regel unter Abzug von Einkommensteuern zum Eingangssatz (derzeit 20%). Bei Anteilhabern, die natürliche Personen sind, ist der Bruttobetrag der Zinsausschüttung zum Grenzsteuersatz des betreffenden Anteilhabers einkommensteuerpflichtig, wobei den Anteilhabern für die einbehaltene Quellensteuer eine Steuergutschrift gewährt wird. Dementsprechend haben Anteilhaber, die der Einkommensteuer zum erhöhten Steuersatz unterliegen, zusätzlich Steuern in Höhe von (derzeit) 20% auf die Bruttoausschüttung von Zinserträgen zu zahlen. Anteilhaber, deren Gesamteinkünfte die massgebliche Besteuerungsgrenze für den erhöhten Einkommensteuersatz nicht übersteigen, haben auf die Zinsausschüttung keine zusätzlichen Steuern zu bezahlen. Anteilhaber, deren Gesamteinkünfte die massgebliche Grenze für den Anfangssteuersatz nicht übersteigen, haben (derzeit) Anspruch auf Erstattung der Hälfte der von der auszahlenden Stelle auf die Zinsausschüttung einbehaltenen Einkommensteuer. Anteilhaber, die in Bezug auf die Zinsausschüttung nicht der Einkommensteuer unterliegen, haben einen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten bei dieser Ausschüttung einbehaltenen Quellensteuer. Interessierte Anleger sollten bedenken, dass der Eingangsteuersatz der Einkommensteuer ab dem 6. April 2008 für Erträge und Pensionsleistungen abgeschafft wurde, für Spareinlagen jedoch derzeit noch Anwendung findet.

Anteilhabern, die juristische Personen sind, oder steuerbefreiten Einrichtungen kann der Bruttobetrag der Zinsausschüttung ausgezahlt werden. Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind (einschliesslich aller Anteilhaber, die ebenfalls zugelassene Investmentfonds (authorised Unit Trusts) sind) behandeln an sie gezahlte Zinsausschüttungen als Teil ihrer steuerpflichtigen Erträge.

iii) **Besteuerung von Ausschüttungen - Nicht im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber**

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben im Allgemeinen keinen Anspruch darauf, sich von der HM Revenue & Customs im Vereinigten Königreich einen Teil der Steuergutschrift auf Ertragsausschüttungen erstatten zu lassen, obwohl sie in der Regel ihre Steuerpflicht im Vereinigten Königreich im Hinblick auf diese Erträge erfüllen. Diese Anteilhaber können sich möglicherweise die Steuergutschrift auf ihre Steuerschuld in ihrem eigenen Land anrechnen lassen.

Ist ein Anteilhaber, der eine natürliche Person ist, nicht im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig und hat er vor einer Zinsausschüttung durch diesen Fonds beim Treuhänder des betreffenden Fonds eine gültige Bescheinigung darüber eingereicht, dass er im Vereinigten Königreich nicht gewöhnlich ansässig ist, so kann er unabhängig davon, ob zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Land, in dem der Anteilhaber ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, diese Zinsausschüttung ohne Abzug von Quellensteuern vereinnahmen. Falls keine gültige Bescheinigung vorliegt, hängt für einen in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber eines Fonds, der eine natürliche Person ist, der Anspruch auf Erstattung des Gesamtbetrags oder eines Teils der bei einer von einem Fonds vorgenommenen Zinsausschüttung einbehaltenen Quellensteuer im Allgemeinen von der Existenz und den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Land ab, in dem der Anteilhaber ansässig ist.

Anteilhabern, die juristische Personen sind, sowie bestimmten steuerbefreiten Einrichtungen kann der Bruttobetrag der Zinsen ausgezahlt werden.

iv) **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang mit Fondsanteilen**

Anteilhaber eines Fonds, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, können hinsichtlich der bei der Rücknahme, dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Fondsanteilen realisierten steuerrelevanten Gewinne der Kapitalertragsteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen, sofern die Anteile an dem betreffenden Fonds nicht im Zuge des Wertpapierhandels veräußert werden und infolgedessen andere Regelungen greifen. Bei natürlichen Personen gilt dies jedoch nur insoweit, als die hierfür heranzuziehenden Veräußerungsgewinne während des betreffenden Steuerjahres den jährlichen Freibetrag für steuerfreie Veräußerungsgewinne (der für das Steuerjahr 2014/2015 £11.000 beträgt) übersteigen. Steuerpflichtige Gewinne werden derzeit bei natürlichen Personen, die mit einem höheren und einem zusätzlichen Satz veranlagt sind, mit 28 % besteuert und bei anderen natürlichen Personen mit 18 %. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger beträgt der Körperschaftsteuersatz derzeit 21%.

Es ist zu beachten, dass Umtauschtransaktionen zwischen Klassen desselben Fonds nicht zu einer Veräußerung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich führen, sofern keine abgesicherte Klasse beteiligt ist. In diesem Fall kann ein solcher Umtausch abhängig von den jeweiligen Umständen eine Veräußerung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich darstellen.

Bei der ersten Ausschüttung von Erträgen für während des Berichtszeitraums erworbene Fondsanteile stellt der dem Ertragsausgleich entsprechende Betrag eine Kapitalrückzahlung dar und ist bei den betreffenden Anteilhabern nicht steuerpflichtig. Dieser Betrag sollte allerdings bei der Ermittlung von im Zuge einer späteren Veräußerung der Anteile realisierten Veräußerungsgewinnen von den Anschaffungskosten der Fondsanteile abgezogen werden.

Die Vorschriften des Finance Act 1996 über die Besteuerung von gewerblichen Darlehensverhältnissen könnten sich auf die Anteilhaber der Fonds auswirken, die als Gesellschaft der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, wenn der Marktwert der "qualifizierten Vermögensanlagen" des Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum des Fonds 60% des Marktwerts aller Vermögensanlagen des Fonds übersteigt. Die Begriffe "qualifizierte Vermögensanlagen" und "Vermögensanlagen" sind entsprechend der oben im Abschnitt "Zinsausschüttungen" erläuterten Begriffe zu verstehen, so dass diese Grenze von 60% in der Regel kaum überschritten werden wird. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn ein Fonds überwiegend in verzinsliche Vermögensanlagen oder andere Wertpapiere anlegt, bei denen es sich nicht um Aktien handelt. Sind diese Vorschriften auf einen solchen Anteilhaber (als Gesellschaft) eines Fonds anwendbar, würde jede Veränderung des Kapitalwerts der Anlage dieses Anteilhabers in den betreffenden Fonds als Ertrag der Körperschaftsteuer unterliegen (oder gegebenenfalls als Verlust vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen abziehbar sein) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert oder von der Steuer befreit werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veränderung in einem bei Rücknahme, Verkauf oder anderweitiger Veräußerung der Vermögensanlage des Anteilhabers realisierten Gewinn (oder Verlust) oder lediglich in einer nicht realisierten Veränderung des Werts der Vermögensanlage von einem Berichtszeitraum des Anteilhabers bis zum darauf folgenden Berichtszeitraum besteht.

v) **Besteuerung in Irland**

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäftsangelegenheiten jedes Fonds so abzuwickeln, dass der Fonds im Sinne des Steuerrechts nicht in Irland ansässig wird. Dementsprechend gilt, dass wenn der Fonds keine

Handelsgeschäfte in Irland durchführt und keine Handelsgeschäfte in Irland über eine Zweigstelle oder Vertretung durchführt, der Fonds in Bezug auf seine Erträge und Einkünfte nicht der irischen Steuer unterliegt, und nur bestimmte in Irland erzielte Erträge und Einkünfte versteuert werden.

Je nach den persönlichen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig sind, im Hinblick auf Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder in neue Anteile wiederangelegt werden) der irischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Natürliche Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gewöhnlich in Irland ansässig sind, werden auf Chapter 1, Part 33 des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwiesen, gemäss dem sie unter Umständen hinsichtlich der nicht ausgeschütteten Erträge oder Gewinne des Fonds einkommensteuerpflichtig sind. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung der Einkommensteuerhinterziehung natürlicher Personen (die Transaktionen zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschliesslich Unternehmen) durchführen, die im Ausland ansässig sind oder dort ihren Firmensitz haben) ab und könnten für diese Personen die Verpflichtung zur jährlichen Zahlung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds mit sich bringen.

Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, sofern es natürliche Personen sind, in Irland wohnhaft sind) werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschriften von Chapter 4 (Section 590) in Part 19 des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner jeweils geltenden Fassung) für alle Personen ausschlaggebend sein können, die 5% oder mehr der Anteile eines Fonds halten, sofern die Beherrschungsstruktur des betreffenden Fonds so ausgestaltet ist, dass er als ein Unternehmen gilt, das, wäre es in Irland ansässig gewesen, im Sinne des irischen Steuerrechts ein „nahe stehendes“ Unternehmen (*close company*) wäre. Finden diese Vorschriften Anwendung, könnten sie dazu führen, dass eine Person im Sinne der irischen Bestimmungen zur Besteuerung steuerpflichtiger Erträge so behandelt wird, als ob ein Teil des dem Fonds zugeflossenen Gewinns (z. B. aus einer Veräusserung von Vermögensanlagen, die in diesem Zusammenhang als steuerpflichtiger Vorgang gilt) dieser Person direkt zugewachsen wäre; dieser Teil entspricht dem Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, auf die die Person einen Anspruch hätte, würde der Fonds zu dem Zeitpunkt aufgelöst werden, an dem der steuerpflichtige Ertrag dem Fonds zufällt.

Kapitel 4 (Abschnitte 747B bis 747D) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) schreibt vor, dass im Falle eines Anlegers, bei dem es sich zu Steuerzwecken um eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, und der eine „erhebliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält, der in einem Offshore-Staat (einschliesslich eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats des EWR oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält) domiziliert ist, durch den Fonds an einen solchen Anleger, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, gezahlte Dividenden und Gewinne, die er Anleger beim Verkauf oder der Veräusserung der Beteiligung erzielt, werden aktuell mit einem Satz von 41% besteuert.

Bei einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds wird am Ende jedes 8-Jahreszeitraums, beginnend mit dem Erwerb der Beteiligung und für alle nachfolgenden 8-Jahreszeiträume, eine Veräusserungs- und Wiedererwerbstransaktion angenommen. Das heisst, der Anleger wird so gestellt, als habe er seine wesentliche Beteiligung unmittelbar vor Ende des Zeitraums veräussert und unmittelbar danach zum dann geltenden Marktwert wieder erworben.

Mit dem Finance Act 2007 wurden neue Bestimmungen für die Besteuerung von in Irland ansässigen bzw. gewöhnlich ansässigen natürlichen Personen, die Anteile an Anlageorganismen halten, erlassen. Mit diesen neuen Bestimmungen wurde das Konzept eines sog. „Personal Portfolio Investment Undertaking“ („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen gilt ein Anlageorganismus als PPIU eines Anlegers, wenn dieser Anleger direkt oder über in seinem Namen handelnde bzw. mit ihm verbundene Personen Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der vom Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte nehmen kann. Gewinne aus steuerlich relevanten Ereignissen bei einem als PPIU eines Anlegers geltenden Anlageorganismus werden momentan, sofern das steuerlich relevante Ereignis am 20. Februar 2007 oder danach eintritt, beim Anleger mit einem Steuersatz von 60% besteuert. Ausnahmen bestehen im Einzelfall, wenn das angelegte Vermögen in den Marketing- und Werbeunterlagen des Anlageorganismus eindeutig zuzuordnen ist und die Anlage an ein breites Publikum vermarktet wird. Weitere Beschränkungen können bei Anlagen in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstückswerten basiert, erforderlich werden.

Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die oben genannten Vorschriften auf Unternehmensanteilinhaber und bestimmte Arten von Anteilinhabern (wie Finanzinstitute), die unter Umständen bestimmten Vorschriften unterliegen, keine Anwendung finden.

Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie)

Am 3. Juni 2003 hat die Europäische Kommission eine Richtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen veröffentlicht. Gemäss dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte zu relevanten Zinszahlungen (wozu Ausschüttungen oder im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen geleistete Zahlungen durch Investmentfonds für gemeinsame Anlagen, einschliesslich eines OGAW, gehören können) oder andere vergleichbare, von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in einem anderen

Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlten Erträge zu erteilen, vorbehaltlich des Rechtes bestimmter Mitgliedstaaten, stattdessen hinsichtlich solcher Zahlungen für ein Standard-Quellensteuersystem zu optieren, wobei die Anleger jedoch in diesen Fällen gegebenenfalls für eine Offenlegung an Stelle des Quellensteuerabzugs optieren können. Irland und das Vereinigte Königreich haben statt der Einführung eines Quellensteuersystems für die Erteilung von Auskünften optiert. Sämtliche Mitgliedstaaten der EU haben die Richtlinie in ihr nationales Recht umgesetzt, sodass die jeweiligen Mechanismen zum Austausch von Information bzw. Quellensteuerabzug in allen EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 Anwendung finden. Eine beträchtliche Anzahl der Bestimmungen der Richtlinie wurde ausserdem in das geltende Recht einer Reihe von Drittstaaten und in Regionen übernommen, die ebenfalls zu den Finanzzentren zählen.

Dementsprechend kann der Treuhänder, der Verwalter, die Transferstelle oder eine andere Stelle, die für die Zwecke der EU-Zinsrichtlinie als „Zahlstelle“ gilt (für die Zwecke der EU-Zinsrichtlinie ist eine „Zahlstelle“ derjenige Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten sicherstellt) dazu verpflichtet sein, Auskünfte zu relevanten Zahlungen von Zinsen an Anleger des Unit Trust, bei denen es sich um natürliche Personen oder um bestimmte Einrichtungen sog. „Residual Entities“ handelt, an HM Revenue and Customs zu erteilen, die diese Auskünfte an den Mitgliedstaat, in dem der Anleger ansässig ist, weiterleiten wird. **Sofern sich die Zahlstelle in einer der Rechtsordnungen befindet, die anstelle der Auskunftserteilung für ein Quellensteuersystem gemäss der Richtlinie optiert haben, können Zinszahlungen an die Anleger der Besteuerung unterliegen.**

Im Sinne der Richtlinie gelten als Zinszahlung u.a. Ertragsausschüttungen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern der Fonds 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat, sowie Erträge, die bei Veräusserung, Rückzahlung oder Rücknahme von Fondsanteilen realisiert werden, wenn der Fonds mehr als 25% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat.

FATCA

Im März 2010 wurde in den USA der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) in Kraft gesetzt. Darin sind allgemein als FATCA bezeichnete Bestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen sind darauf ausgelegt, dass Angaben zu US-Anlegern gemäss FATCA-Definition, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, durch die jeweiligen Finanzinstitute an den IRS gemeldet werden, um eine Steuervermeidung in den USA zu verhindern. Um Nicht-US-Finanzinstituten einen Anreiz zu bieten, diesem Regime beizutreten, sieht der Hire Act ausserdem vor, dass hinsichtlich aller US-Wertpapiere, die durch ein Nicht-US-Finanzinstitut, das dem Regime nicht beigetreten ist und dessen Auflagen nicht erfüllt, gehalten werden, eine Quellensteuer von 30 % auf den Bruttoerlös aus Verkäufen und auf Erträge erhoben wird. Jedoch hat das Vereinigte Königreich mit den USA ein Inter-Governmental Agreement (IGA) geschlossen, demzufolge die britischen Finanzinstitute als FATCA-konform angesehen werden. Im Vereinigten Königreich wurden Vorschriften erlassen, die zusammen mit den detaillierten Leitlinien von HM Revenue and Customs festlegen, wie das IGA umgesetzt und auf Finanzinstitute mit Sitz im Vereinigten Königreich einschliesslich der Fonds angewandt wird. Ab 1. Juli 2014 werden Angaben zu US-Anlegern und Anlegern, bei denen Unsicherheit hinsichtlich ihres Steuerstatus besteht, HM Revenue and Customs gemeldet, die wiederum die Informationen an die US-Behörden weitergibt. Weitere Informationen betreffs des Einkommens und der realisierten Gewinne dieser Anleger werden schrittweise in den folgenden Jahren bereitgestellt.

Anteilinhaber, die über einen Vermittler in einen Fonds investieren, werden daran erinnert, diesen Vermittler auf seine FATCA-Konformität zu überprüfen. Falls Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater wenden.

Allgemeine Informationen

- 1) Exemplare des Treuhandvertrags nebst Ergänzungen zum Treuhandvertrag sowie - sofern vorhanden – der wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Documents“), des Prospekts und der zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte für jeden Fonds, können am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder dem Anleger ausgehändigt werden.
- 2) Anteilinhaber können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Fonds, die bezüglich des Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung des Risikos und der Renditen der wichtigsten Anlagekategorien einholen.
- 3) Potenzielle Erwerber von Fondsanteilen sollten sich über die folgenden Punkte informieren:
 - a) die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anteilerwerb in ihrem Heimatland;
 - b) eventuelle Devisenbeschränkungen;
 - c) die einkommen- und erbschaftsteuerlichen sowie die sonstigen steuerlichen Folgen des Anteilerwerbs.
- 4) Wir sind über das Financial Services Compensation Scheme (FSCS) versichert. Falls wir unseren Verpflichtungen nicht nachkommen können, haben Anleger unserer Fonds unter Umständen Anspruch auf Entschädigung gemäss dem Einlagensicherungsfonds. Für diese Art von Anlage besteht derzeit eine Deckung von 100% für die ersten £50.000. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.fscs.org.uk oder telefonisch unter +44 (0)20 7892 7300.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Bezieht sich Ihre Beschwerde auf die Beratung durch Ihren Finanzberater, wenden Sie sich bitte an diesen. Bezieht sich Ihre Beschwerde jedoch auf einen anderen Aspekt, schreiben Sie an:

The Compliance Officer
Baring Fund Managers Limited
155 Bishopsgate
London
EC2M 3XY

Wenn wir Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beschwerde an The Financial Ombudsman Service zu richten. Schreiben Sie dazu an die nachstehende Anschrift:

The Financial Ombudsman Service
South Quay Plaza
183 Marsh Wall
London
E14 9SR

- 4) Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilhabern zuzustellen sind, werden per Post an die Anschrift des Anteilhabers gesandt, die im Register angegeben ist. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilhabers versandt.
- 5) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, dem Treuhänder oder den Anteilhabern des Fonds gegenüber für Gewinne oder Verluste Rechenschaft abzulegen, die bei der Ausgabe, der Wiederausgabe oder der Entwertung von zurückgenommenen Anteilen entstanden sind, und wird dies dementsprechend auch nicht tun.
- 6) Die Fonds sollten als langfristige Kapitalanlage angesehen werden.
- 7) Es ist nicht vorgesehen, dass die Fonds einen Anteil an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen haben.
- 8) Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters sowie zu Gunsten des jeweiligen Fonds Stimmrechtsvertreter für die Kunden wählen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Ausübung des Stimmrechts für einen Fonds auf die Stimmempfehlungen eines unabhängigen Drittanbieters zurückgreifen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die von einem Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss überwacht wird. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass das Stimmrecht zum ausschliesslichen Nutzen des jeweiligen Fonds ausgeübt wird. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und die Stimmentscheidungen des Anlageberaters ausführt. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Anlageberater, sofern gewünscht mit Anleitung vom Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss, bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für den jeweiligen Fonds übersteigen.
- 9) Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich auf die Ausführungspolitik des Anlageberaters. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die vom Anlageberater bezüglich des Fondsvermögens der Fonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt der Anlageberater verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

Die detaillierte Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

- 10) Die Verwaltungsgesellschaft erhält und zahlt bestimmte Gebühren. Die Verwaltungsgesellschaft erhält Gebühren in Form der jährlichen Verwaltungsgebühr (AMC) von den Fonds und Ausgabegebühren. Gemäss den FCA-Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft diese an Vermittler auszahlen und Vermittlern auch Rabatte gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft schliesst keine Gebührenvereinbarungen, die Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, ehrlich, gerecht und professionell gemäss dem besten Interesse des bzw. der Fonds zu handeln, hervorrufen. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen finden Sie auf Seite [22] dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt **„Transaktionen durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder und den Anlageberater“**.

Die Verwaltungsgesellschaft legt gemäss den FCA-Vorschriften Zuwendungen gegenüber dem Treuhänder offen. Aus der vorstehend beschriebenen Gewährung von Vorteilen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Fonds. Weitere Einzelheiten zur Politik der Verwaltungsgesellschaft bezüglich Zuwendungen sind auf Anforderung erhältlich.

- 11) Die Verwaltungsgesellschaft und andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft können zuweilen als Anlageverwalter oder -berater für andere Fonds agieren, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds verfolgen. Es ist daher möglich, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft potenzielle Interessenkonflikte mit einigen oder allen Fonds erwachsen oder dass ein Konflikt zwischen den Fonds und anderen durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds besteht. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt jedoch in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen aus den Treuhandverträgen und insbesondere ihre Pflicht, im Rahmen des Praktikablen im besten Interesse der Fonds zu handeln, unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden bei der Tätigkeit von Anlagen, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen können. Wenn ein Konflikt unvermeidbar ist, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Fonds und andere von ihr verwaltete Fonds gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass Situationen eintreten können, in denen vorhandene organisatorische oder administrative Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber besteht. Im Falle einer solchen Situation legt die Verwaltungsgesellschaft diese gegenüber den Anteilhabern im Jahresbericht und den Abschlüssen oder anderweitig in geeigneter Weise offen.

- 12) Sicherheitenmanagement

Der Fonds besitzt eine Richtlinie für das Sicherheitenmanagement, in der „zulässige“ Arten von Sicherheiten definiert sind, die der Fonds entgegennehmen darf, um das Kontrahentenrisiko zu verringern (einschliesslich eventuell geltender Sicherheitsabschläge), das aus der Nutzung von Derivaten und EPV-Techniken erwächst. Ein Sicherheitsabschlag ist Verringerung des Marktwertes einer entgegengenommenen Sicherheit, um einen Puffer für den Fall vorzusehen, dass der Marktwert dieser Sicherheit fällt. Vom Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen im Allgemeinen von hoher Qualität und liquide sein, z. B. Barmittel und Staatsanleihen. In der Richtlinie sind die zulässigen Arten von Sicherheiten festgelegt. Hierzu zählen Barmittel, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate: Anleihen oder Commercial Papers, die von relevanten Instituten begeben wurden. Alle zur Verringerung des Kontrahentenrisikos entgegengenommenen Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- Sie müssen mindestens täglich bewertet werden.
- Sie müssen von hoher Qualität sein.
- Sie dürfen keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen.
- Sie müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein.
- Sie müssen beim Treuhänder oder einer externen Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- Der Fonds muss in der Lage sein, sie jederzeit in vollem Umfang zu vollstrecken, ohne dass auf den Kontrahenten Bezug genommen oder dessen Genehmigung eingeholt werden muss.

In der Sicherheitenrichtlinie sind angemessene Absicherungsniveaus festgelegt, die zur Deckung des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf Derivate und andere EPV-Transaktionen erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wendet über den Anlageberater ausserdem einen eindeutigen Haircut-Grundsatz (also einen Grundsatz, demzufolge der Marktwert eines Vermögenswerts, der als Sicherheit eingesetzt wird, um einen im Voraus festgelegten prozentualen Anteil reduziert wird) für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, an. Dabei werden die Eigenschaften der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und Ergebnisse von Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Wenn Barsicherheiten entgegengenommen und wiederangelegt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Auflagen der Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) diversifiziert. Wenn Barsicherheiten in einer oder mehreren zulässigen Arten von Anlagen wiederangelegt werden, besteht das Risiko, dass die Anlage einen geringeren Ertrag bringt als die an den Kontrahenten für diese Barmittel zu zahlenden Zinsen und dass ihr Ertrag geringer als der investierte Barbetrag ist. Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Teil II

Liquiditätsstrategie

Im Rahmen der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft ist es möglicherweise für einen Fonds zeitweise angemessen, nicht in vollem Umfang in Wertpapiere angelegt zu sein, sondern stattdessen Barmittel oder vergleichbare liquide Mittel zu halten.

Absicherungsstrategie

Die Fonds können zu Absicherungszwecken ("Hedging") Derivate- und Termingeschäfte abschliessen. Entsprechend der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft für alle Fonds werden Transaktionen zur Absicherung von Anlagen im Allgemeinen gar nicht oder lediglich in geringem Umfang getätigt, obwohl Absicherungstransaktionen nach den Rules zulässig sind.

Baring Europe Select Trust - Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die direkte (oder gegebenenfalls indirekte) Anlage in Wertpapiere von europäischen Unternehmen.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft besteht darin, dieses Wachstum vorwiegend durch die Anlage in Wertpapiere sorgfältig ausgewählter Unternehmen zu erreichen, die an den bedeutenden europäischen Aktienmärkten notiert sind. Daneben sind bei entsprechender Gelegenheit jedoch auch Anlagen in Wertpapiere kleinerer Wachstumsunternehmen oder Anlagen in sog. „Nischenwerte“ möglich.

Solange der Fonds in der Schweiz und/oder in Hongkong vertriebsberechtigt ist, wird er als Teil seiner Anlagepolitik mindestens 75% seines gesamten Vermögens zu jedem gegebenen Zeitpunkt in Aktien von europäischen Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Europa haben, dort den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten.

Vorausgesetzt der Fonds legt mindestens 75% seines Vermögens in sog. Qualifizierte Wertpapiere an, d.h. in Aktien und Bezugsrechte, die von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen begeben werden, deren Hauptgeschäftssitz in einem Staat innerhalb der Europäischen Union bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (mit Ausnahme von Liechtenstein) liegt, ist dieser Fonds unter normalen Umständen für französische Anleger als Anlage im Rahmen eines französischen Aktiensparplans („PEA“ – Plan d'Épargne en Actions) geeignet.

Baring German Growth Trust - Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage an den deutschen Märkten.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, mindestens 51% in Unternehmen zu investieren. Ausserdem können gegebenenfalls Anlagen in Anleihen, wandelbare Wertpapiere oder Optionsscheine getätigt werden. Solange der Fonds in der Schweiz und/oder in Hongkong vertriebsberechtigt ist, wird er als Teil seiner Anlagepolitik zu jedem gegebenen Zeitpunkt mindestens 75% seines Vermögens in Unternehmen anlegen, die nicht nur an deutschen Börsen notiert, sondern auch entweder in Deutschland gegründet wurden oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Deutschland ausüben.

Vorausgesetzt der Fonds legt mindestens 75% seines Vermögens in sog. Qualifizierte Wertpapiere an, d.h. in Aktien und Bezugsrechte, die von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen begeben werden, deren Hauptgeschäftssitz in einem Staat innerhalb der Europäischen Union bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (mit Ausnahme von Liechtenstein) liegt, ist dieser Fonds unter normalen Umständen für französische Anleger als Anlage im Rahmen eines französischen Aktiensparplans („PEA“ – Plan d'Épargne en Actions) geeignet.

Baring Korea Trust - Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum durch die direkte oder indirekte Anlage in Wertpapiere von koreanischen Unternehmen oder in Wertpapiere von Unternehmen oder Tochtergesellschaften koreanischer Unternehmen sowie in Wertpapiere, die an den koreanischen Wertpapiermärkten notiert oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, in erster Linie in Wertpapiere im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen zu investieren, dies schliesst jedoch andere Anlageformen wie z. B. Wandelanleihen, Festzinstitel und offene Investmentfonds nicht aus.

Solange der Fonds in Hongkong vertriebsberechtigt ist, wird er als Teil seiner Anlagepolitik mindestens 70% seines Vermögens zu jedem gegebenen Zeitpunkt in Wertpapiere koreanischer Unternehmen und in Wertpapiere, die am koreanischen Wertpapiermarkt notiert sind oder gehandelt werden, anlegen. Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, in erster Linie in Wertpapiere im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen zu investieren, dies schliesst jedoch andere Anlageformen wie z. B. Wandelanleihen, Festzinstitel und Investmentfonds nicht aus.

Teil III

Anlage- und Kreditbefugnisse der Fonds

1. Allgemeines

Die Anlage des Fondsvermögens eines Fonds erfolgt mit dem Ziel, vorbehaltlich der in der Anlagepolitik eines Fonds dargelegten Beschränkungen und der in Kapitel 5 des COLL („COLL 5“) und dem vorliegenden Prospekt dargelegten Beschränkungen, das Anlageziel dieses Fonds zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu gegebener Zeit, und insbesondere in Zeiten unwägbarer oder volatiler Marktentwicklungen, beschliessen, einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen eines Fonds in Form von Geldmarktpapieren und/oder Bareinlagen zu halten.

1.1 Vorsichtige Risikoverteilung

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass das Vermögen dieses Fonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Fonds eine vorsichtige Risikoverteilung bietet.

1.2 Deckung

1.2.1 Gestattet das COLL Sourcebook nur dann das Eingehen einer Transaktion oder das Halten eines Anlagepapiers (beispielsweise Anlage in nicht und teilweise einbezahlte Wertpapiere und die genereller Befugnis, Anlagen zu akzeptieren oder zu zeichnen), wenn die sich möglicherweise aus den Anlagegeschäften oder dem Halten der Anlagen ergebenden Verpflichtungen nicht gegen die in COLL 5 vorgesehenen Beschränkungen verstossen, ist anzunehmen, dass die grösstmögliche Verbindlichkeit eines Fonds gemäss einer dieser Vorschriften ebenfalls gedeckt sein muss.

1.2.2 Gestattet das COLL Sourcebook das Eingehen eines Anlagegeschäfts oder das Halten einer Anlage nur dann, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder ähnliche Transaktionen gedeckt sind,

1.2.2.1 muss angenommen werden, dass durch die Anwendung dieser Vorschriften ein Fonds auch gleichzeitig alle anderen Verpflichtungen in Bezug auf eine Deckung erfüllen können muss; und

1.2.2.2 kein Deckungselement darf mehr als einmal benutzt werden.

2. OGAW-Anlagen - Allgemeines

2.1 Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds muss das Fondsvermögen eines Fonds hauptsächlich aus beliebigen oder ausschliesslich aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, sofern im Nachfolgenden oder in COLL 5 nichts anderes vorgesehen ist.

3. Übertragbare Wertpapiere

3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist ein Anlagepapier gemäss Artikel 76 (Aktien etc.), Artikel 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen), Artikel 78 (Staatspapiere und von der öffentlichen Hand ausgegebene Wertpapiere), Artikel 79 (Instrumente, die das Recht auf Anlagen verbriefen) und Artikel 80 (Bestimmte Wertpapiere verkörpernde Zertifikate) des „Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001“ (die „Regulated Activities Order“).

3.2 Ein Anlagepapier ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentumsrecht nicht oder nur mit Zustimmung einer Drittpartei übertragen werden kann.

3.3 Wird Absatz 3.2 von Teil III auf ein Anlagepapier angewandt, das von einer Körperschaft ausgegeben wird und ein Anlagepapier gemäss Artikel 76 (Aktien etc.) oder 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen) des Regulated Activities Order ist, kann die verlangte Zustimmung seitens der Körperschaft oder eines Gesellschafters oder eines Inhabers von Schuldtiteln ignoriert werden.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 3.4 Ein Anlagepapier ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers desselben, zu den Schulden des Emittenten beizutragen, auf einen Betrag beschränkt ist, der hinsichtlich des Anlagepapiers zu diesem Zeitpunkt vom Inhaber desselben nicht bezahlt ist.
- 3.5 Ein Fonds kann in übertragbare Wertpapiere nur dann investieren, wenn das übertragbare Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllt:
- 3.5.1 der potenzielle Verlust, den der Fonds bezüglich des Haltens des übertragbaren Wertpapiers erleiden könnte, ist auf den dafür gezahlten Betrag begrenzt;
- 3.5.2 seine Liquidität gefährdet nicht die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines die Bedingungen erfüllenden Anteilinhabers gemäss dem FCA Handbook of Rules and Guidance, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „FCA Handbook“), nachzukommen;
- 3.5.3 für das Wertpapier ist eine zuverlässige Bewertung wie folgt verfügbar:
- 3.5.3.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn genaue, zuverlässige und regelmässige Preise zur Verfügung stehen, die entweder dem Marktpreis oder Preisen entsprechen, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- 3.5.3.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn es in regelmässigen Abständen eine Bewertung gibt, die sich auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eine kompetente Investmentanalyse stützt;
- 3.5.4 für das Wertpapier ist eine angemessene Bewertung wie folgt verfügbar:
- 3.5.4.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn dem Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portefeuille des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
- 3.5.4.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn regelmässige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portefeuille des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
- 3.5.5 es ist börsenfähig und
- 3.5.6 die Risiken werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Weise erfasst.
- 3.6 Sofern der Verwaltungsgesellschaft keine Informationen vorliegen, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, wird von einem an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapier angenommen, dass
- 3.6.1 es nicht die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft gefährdet, ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines die Bedingungen erfüllenden Anteilinhabers nachzukommen; und
- 3.6.2 es börsenfähig ist.
- 3.7 Höchstens 5 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen in Warrants oder andere Instrumente investiert werden, die dem Inhaber das Recht auf Zeichnung von Wertpapieren geben.
4. **Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**
- 4.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds kann im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen werden, vorausgesetzt, es erfüllt die oben genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 3.5 und
- 4.1.1 wenn der geschlossene Fonds als eine Investmentgesellschaft oder ein Investmentfonds gegründet wurde,

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 4.1.1.1 unterliegt er den auf Gesellschaften angewandten unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen; und
- 4.1.1.2 wenn eine andere Person Vermögensverwaltungsaufgaben in seinem Namen durchführt, unterliegt diese Person den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz; oder
- 4.1.2 wenn der geschlossene Fonds gemäss Vertragsrecht gegründet wurde;
 - 4.1.2.1 unterliegt er unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen, die denen entsprechen, die auf Gesellschaften angewandt werden; und
 - 4.1.2.2 wird er von einer Person verwaltet, die den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz unterliegt.

5. Mit anderen Vermögenswerten verbundene übertragbare Wertpapiere

- 5.1 Ein Fonds kann in ein anderes Anlagepapier investieren, das im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen wird, vorausgesetzt, das Anlagepapier:
 - 5.1.1 erfüllt die Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 3.5; und
 - 5.1.2 wird von der Performance anderer Vermögenswerte unterstützt oder ist an diese gebunden, die von jenen abweichen können, in die ein Fonds investieren kann.
- 5.2 Beinhaltet ein in Absatz 5.1 genanntes Anlagepapier einen eingebauten derivativen Bestandteil, finden die Anforderungen dieses Abschnittes hinsichtlich Derivaten und Termingeschäften auf diesen Bestandteil Anwendung.

6. Zugelassene Geldmarktpapiere

- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktpapier ist ein Geldmarktpapier, das in der Regel am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6.2 Ein Geldmarktpapier wird als in der Regel am Geldmarkt gehandelt betrachtet, wenn
 - 6.2.1 es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen hat;
 - 6.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen hat;
 - 6.2.3 seine Rendite regelmässig mindestens alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst wird; oder
 - 6.2.4 es ein Risikoprofil einschliesslich der Kredit- und Zinsrisiken aufweist, das denen eines Instruments mit einer in den Absätzen 6.2.1 oder 6.2.2 genannten Laufzeit entspricht oder den in Absatz 6.2.3 genannten Renditeanpassungen unterworfen ist.
- 6.3 Ein Geldmarktpapier wird als liquide erachtet, wenn es sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Managers, die Anteile auf Antrag des qualifizierten Anteilsinhabers zurückzunehmen, zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens verkaufen lässt.
- 6.4 Einem Geldmarktpapier wird ein jederzeit genau bestimmbarer Wert zugeschrieben, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, zur Verfügung stehen:
 - 6.4.1 Es muss dem Manager die Ermittlung eines Nettoinventarwerts im Einklang mit dem Wert ermöglichen, zu dem das Papier im Portfolio gehalten wird und zwischen sachverständigen und vertragswilligen Parteien in einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen ausgetauscht werden könnte; und
 - 6.4.2 es muss entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren, beruhen.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 6.5 Ein Geldmarktpapier, das normalerweise an den Geldmärkten gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird als liquide angesehen und hat einen Wert, der sich jederzeit genau feststellen lässt, es sei denn, dem Manager liegen Informationen vor, die zu einer anderen Feststellung führen würden.
7. **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die generell an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden**
- 7.1 In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen
- 7.1.1 wie in 7.3.1 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
 - 7.1.2 wie in 7.3.2 beschrieben an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
 - 7.1.3 wie in 7.4 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
 - 7.1.4 im Falle eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten Geldmarktpapiers unter die Bestimmungen von Absatz .1 fallen; oder
 - 7.1.5 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
 - 7.1.5.1 die Emissionsbedingungen ein Versprechen enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird; und
 - 7.1.5.2 eine solche Zulassung binnen eines Jahres ab Emission eingeholt wird;
- 7.2 Allerdings darf ein Fonds höchstens 10 % des Fondsvermögens eines Fonds in andere als in 6.1 genannte übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente investieren.
8. **Vorschriften für zulässige Märkte: Zweck und Anforderungen**
- 8.1 Um Anteilinhaber zu schützen, müssen die Märkte, an denen Anlagepapiere eines Fonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlagepapiers und bis es verkauft wird, von angemessener Qualität („zulässig“) sein.
- 8.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, sind die Anlagepapiere an diesem Markt keine zugelassenen Wertpapiere mehr. Die in 7.2 genannte 10%ige Beschränkung auf eine Anlage in nicht zugelassene Wertpapiere findet Anwendung bzw. eine Überschreitung dieser Beschränkung, wird im Allgemeinen als ein unabsichtlicher Verstoß erachtet da der Markt nicht mehr zulässig ist.
- 8.3 Ein Markt ist im Sinne der Vorschriften zulässig, wenn er
- 8.3.1 ein regulierter Markt laut Definition im FCA Handbook ist; oder
 - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat ist, der reguliert ist, regelmässig stattfindet und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein Markt, der nicht unter Absatz 8.3 von Teil III fällt, ist im Sinne von COLL 5 zulässig, wenn
- 8.4.1 die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit und nach Bekanntgabe an den Treuhänder beschliesst, dass der Markt für eine Anlage des Fondsvermögens eines Fonds oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
 - 8.4.2 der Markt in einer in diesem Prospekt enthaltenen Liste aufgeführt ist; und
 - 8.4.3 der Treuhänder mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass
 - 8.4.3.1 für das an diesem Markt gehandelte Anlagepapier angemessene Depotbankvereinbarungen getroffen werden können; und
 - 8.4.3.2 die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Schritte bei der Entscheidung über die Marktzulassung unternommen hat.
- 8.5 Laut Absatz 8.4.1 darf ein Markt nur dann als geeignet erachtet werden, wenn er reguliert ist, regelmässig stattfindet, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, angemessene Liquidität aufweist und angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von

Erträgen und Kapital auf die oder im Namen der Anteilhaber getroffen hat.

- 8.6 In Teil VIII (Zulässige Wertpapiermärkte) und Teil IX (Zulässige Derivatmärkte) des vorliegenden Prospektes befindet sich eine Liste der für die Fonds zulässigen Wertpapier- und Derivatmärkte.

9. **Geldmarktpapiere von einem regulierten Emittenten**

- 9.1 Neben Papieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann der Fonds in ein zugelassenes Geldmarktpapier investieren, sofern es die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

9.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen; und

9.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Absatz 10 emittiert oder garantiert.

- 9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktpapiers, ausser denen, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, werden im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen als reguliert erachtet, wenn:

9.2.1 das Papier ein genehmigtes Geldmarktpapier ist

9.2.2 für das Instrument angemessene Informationen (einschliesslich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit dem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) in Übereinstimmung mit Absatz 11 erhältlich sind; und

9.2.3 das Papier frei übertragbar ist.

10. **Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktpapieren**

- 10.1 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktpapier investieren, wenn Folgendes zutrifft:

10.1.1 Das Geldmarktpapier wird von einem der nachstehenden Organe ausgegeben oder garantiert:

10.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates oder, falls der EWR-Staat ein föderativer Staat ist, eines der Mitglieder der Föderation;

10.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staats;

10.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staats,

10.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investitionsbank;

10.1.1.5 ein nicht zum EWR gehörender Staat oder, im Fall eines föderativen Staats, eines der Mitglieder, die zur Föderation gehören;

10.1.1.6 eine öffentliche internationale Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören; oder

10.1.2 das Geldmarktpapier wird von einer Körperschaft begeben, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder

10.1.3 es wird von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die:

10.1.3.1 der sorgfältigen Aufsicht im Einklang mit den Kriterien, die in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind, untersteht; oder

10.1.3.2 den bankenaufsichtlichen Vorschriften unterliegt, die die FCA als mindestens ebenso streng wie die des EU-Rechts ansieht.

- 10.2 Die Anforderung in Absatz 10.1.3.2 gilt als von einer Einrichtung erfüllt, wenn diese Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

10.2.1 sie hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;

10.2.2 sie hat ihren Sitz in einem OECD-Land, das zur G-10 Gruppe gehört;

10.2.3 sie hat mindestens Investment Grade-Status;

10.2.4 es kann auf Grundlage einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren bankenaufsichtlichen Vorschriften mindestens ebenso streng sind wie die des EU-Rechts.

11. **Geeignete Informationen über Geldmarktpapiere**

- 11.1 Im Falle eines Geldmarktpapiers, das gemäss Absatz 10.1.2 zugelassen ist oder von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde, jedoch nicht von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.1 garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

- 11.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers, die von geeigneten berechtigten Drittparteien überprüft wurden, die nicht den Anweisungen des Emittenten unterliegen;
 - 11.1.2 regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen, sobald ein bedeutendes Ereignis eintritt; und
 - 11.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission und das Emissionsprogramm.
- 11.2 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktpapiers, das von einer Einrichtung gemäss Absatz 10.1.3 ausgegeben wird oder garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:
- 11.2.1 Informationen zur Emission bzw. zum Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Lage des Emittenten vor der Emission des Instruments sowie Aktualisierungen dieser Informationen in regelmässigen Abständen und bei Eintreten eines signifikanten Ereignisses; und
 - 11.2.2 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine geeignete Einschätzung der mit einer Investition in diese Papiere verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 11.3 Im Fall eines zugelassenen Geldmarktpapiers:
- 11.3.1 innerhalb der Abschnitte 10.1.1.1, 10.1.1.4 oder 10.1.1.5; oder
 - 11.3.2 das von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde und von einer zentralen Behörde gemäss Absatz 10.1.1.1 garantiert ist;

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers vorliegen.

12. **Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese allgemeinen Vorschriften über die Streuung gelten nicht für Staatspapiere und von der öffentlichen Hand ausgegebene Papiere.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die zwecks eines konsolidierten Abschlusses zu derselben Gruppe laut Definition von Richtlinie 83/349/EWG oder zu derselben Gruppe laut den internationalen Rechnungslegungsstandards zählen, als eine einzige Körperschaft erachtet.
- 12.3 Maximal 20 % des Werts des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- 12.4 Maximal 5 % des Werts des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, wobei die Obergrenze von 5 % auf 10 % bei bis zu 40 % des Fondsvermögens eines Fonds erhöht wird (Covered Bonds brauchen zwecks Anwendung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt zu werden). In diesem Sinne werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als gleichbedeutend mit dem Basiswert behandelt.
- 12.5 Die Obergrenze von 5 % wird in Bezug auf Covered Bonds auf 25 % des Fondsvermögens eines Fonds erhöht, vorausgesetzt, dass wenn ein OGAW mehr als 5 % in Covered Bonds eines einzigen Emittenten investiert, der Gesamtwert der gehaltenen Covered Bonds nicht mehr als 80 % des Fondsvermögens eines Fonds betragen darf. Die Fonds investieren derzeit nicht in Covered Bonds.
- 12.6 Das Engagement gegenüber einem Kontrahenten bei einem im Freiverkehr gehandelten Derivatgeschäft darf maximal 5 % des Fondsvermögens eines Fonds betragen. Diese Obergrenze wird auf 10 % erhöht, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt. Eine Bank ist eine "zugelassene Bank" in Bezug auf ein vom Fonds eröffnetes Bankkonto,
- 12.6.1 wenn das Konto bei einer Filiale im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
 - 12.6.1.1 die Bank von England; oder
 - 12.6.1.2 die Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD; oder
 - 12.6.1.3 eine Bank; oder
 - 12.6.1.4 eine Bausparkasse; oder

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 12.6.1.5 eine Bank, die von der Zentralbank oder einer sonstigen Bankenaufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats der OECD überwacht wird; oder
- 12.6.2 wenn das Konto in einem anderen Land eröffnet wird:
 - 12.6.2.1 eine Bank in (12.6.1); oder
 - 12.6.2.2 ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich errichtet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Heimatstaates ordnungsgemäss zugelassen wurde; oder
 - 12.6.2.3 eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln reguliert wird; oder
 - 12.6.2.4 eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank.
- 12.7 Maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben werden.
- 12.8 Maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus den Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage bestehen.
- 12.9 Das COLL Sourcebook sieht vor, dass unter Anwendung der in 12.3, 12.4 und 12.6 genannten Obergrenzen und vorbehaltlich 12.5 maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen bestehen darf:
 - 12.9.1 übertragbare Wertpapiere (einschliesslich Covered Bonds), die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden; oder
 - 12.9.2 Einlagen bei einer einzigen Körperschaft oder
 - 12.9.3 Risiken aus im Freiverkehr gehandelten Derivatgeschäften oder EPM-Geschäften, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen werden.
- 13. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**
- 13.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich das Kontrahentenrisiko, das aus einem OTC-Derivat erwächst, innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 12.6 und 12.6.2.4 genannten Grenzen bewegt.
- 13.2 Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos für einen Fonds in Übereinstimmung mit den in Absatz 12.6 genannten Grenzen muss die Verwaltungsgesellschaft den positiven Marktwert des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten ansetzen.
- 13.3 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten mit demselben Kontrahenten auf Nettobasis verrechnen, wenn sie in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Auftrag dieses Fonds rechtlich durchzusetzen.
- 13.4 Die Nettingvereinbarungen im vorstehenden Absatz 13.3 sind nur zulässig mit Bezug auf OTC-Derivategeschäfte mit demselben Kontrahenten und nicht in Verbindung mit eventuellen sonstigen Engagements des Fonds gegenüber diesem Kontrahenten.
- 13.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann das Risiko des Fondsvermögens gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Geschäfts mit OTC-Derivaten durch die Annahme von Sicherheiten verringern. Entgegengenommene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie zeitnah zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt, und sie müssen in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) entsprechen.
- 13.6 Die Verwaltungsgesellschaft muss die Sicherheiten bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 12.6 genannten Grenzen berücksichtigen, wenn sie im Auftrag eines Fonds Sicherheiten an einen OTC-Kontrahenten überstellt.
- 13.7 In Übereinstimmung mit Absatz 12.6 gegebene Sicherheiten dürfen nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Auftrag dieses Fonds rechtlich durchzusetzen.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 13.8 Im Hinblick auf das Engagement, das gemäss Absatz 12.6 aus OTC-Derivaten erwächst, muss die Verwaltungsgesellschaft jegliches Gegenparteirisiko durch OTC-Derivate in die Berechnung einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Absatz 12.6 genannten Grenzen für die Emittentenkonzentration auf der Basis des zugrunde liegenden Risikos durch die Nutzung von OTC-Derivaten gemäss dem Commitment-Ansatz berechnen.
14. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand**
- 14.1 Der folgende Abschnitt bezieht sich auf Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand („derartige Wertpapiere“).
- 14.2 Werden nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investiert, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, besteht für den Betrag, der in derartige Wertpapiere oder in eine einzige Emission investiert werden darf, keine Obergrenze.
- 14.3 Ein Fonds darf mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in derartige, von einer einzigen Körperschaft ausgegebene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, dass:
- 14.3.1 sich die Verwaltungsgesellschaft vor Tätigen einer solchen Anlage mit dem Treuhänder beraten hat und als Ergebnis dessen den Emittenten derartiger Wertpapiere im Einklang mit dem Anlageziel eines Fonds als geeignet erachtet;
 - 14.3.2 nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens eines Fonds aus derartigen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;
 - 14.3.3 das Fondsvermögen eines Fonds derartige von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegebene Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen beinhaltet;
 - 14.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen erfolgt sind.
- 14.4 Ein Fonds investiert derzeit nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden.
- 14.5 Ungeachtet 12.1 und vorbehaltlich 14.2 und 14.3 oben werden bei Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Obergrenze von 20 % hinsichtlich einer einzigen Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand berücksichtigt.
15. **Anlage in kollektive Kapitalanlagen**
- 15.1 *Ungeachtet der unten dargelegten OGAW-Anlagebefugnisse darf kein Anlagefonds mehr als 10 % seines Fondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Zweifonds“) investieren.*
- 15.2 *Ein Anlagefonds darf nicht in Anteile von Zweifonds investiert sein, es sei denn, der Zweifonds erfüllt alle der folgenden Bedingungen von 15.1.2.1 bis 15.1.2.5. Investitionen dürfen nur in Zweifonds erfolgen, deren maximaler Erstausschlag 5 % nicht übersteigt.*
- 15.2.1 Der zweite Fonds muss:
 - 15.2.1.1 die Bedingungen erfüllen, die notwendig sind, um in den Genuss der per OGAW-Richtlinie zugesagten Rechte zu kommen; oder
 - 15.2.1.2 gemäss § 270 des Financial Services and Markets Act 2000 (britisches Finanzmarkt-Regulierungsgesetz von 2000) anerkannt sein; oder
 - 15.2.1.3 als Nicht-OGAW für Privatanleger zugelassen sein (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
 - 15.2.1.4 in einem anderen Staat des EWR zugelassen sein, vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1) (e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt; oder
 - 15.2.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaats (der kein EWR-Staat ist) zugelassen sein, die
 - (a) ein Unterzeichner des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding ist und
 - (b) die Verwaltungsgesellschaft, Vorschriften und Treuhändervereinbarungen des zweiten Fonds genehmigt hat;

BARING FUND MANAGERS LIMITED

(vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt).

15.2.2 Der zweite Fonds hat Bedingungen, die es verbieten, dass mehr als 10 % des Fondsvermögens eines Fonds aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bestehen. Handelt sich bei dem zweiten Fonds um einen Fonds mit Umbrella-Struktur, finden die Bestimmungen von Absatz 15.1.2, Absatz 15.1.3 und Absatz 8 (Streuung: Allgemeines) auf jeden Teilfonds Anwendung, als ob er ein separater Fonds wäre.

15.2.3 Es dürfen nur dann Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, wenn der Prospekt eindeutig erklärt, dass ein Fonds derartige Investitionen tätigen darf und die in COLL enthaltenen Vorschriften über die doppelte Berechnung von Gebühren eingehalten werden.

15.3 Ein Fonds kann vorbehaltlich der in 15.1 genannten Obergrenzen in kollektive Kapitalanlagen investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet oder geführt werden oder deren Authorised Corporate Director sie ist.

16. **Investition in nicht und teilweise einbezahlte Wertpapiere**

Ein übertragbares Wertpapier, für das ein Betrag nicht gezahlt wurde, fällt nur dann unter die Anlagebefugnis, wenn es sich angemessenerweise vorhersehen lässt, dass der Fonds die Höhe eines bestehenden und potenziellen Aufrufs für einen unbezahlten Betrag jederzeit bei Zahlungsaufforderung zahlen könnte, ohne gegen die Vorschriften von COLL 5 zu verstossen.

17. **Derivate: Allgemeines**

Die Verwaltungsgesellschaft darf Derivate und Termingeschäfte zum Zwecke der Absicherung mittels der nachstehend beschriebenen Techniken effizienter Portfeuilleverwaltung („EPV“) verwenden.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Verwendung von Derivaten auf diese Weise dazu führen wird, dass der Nettoinventarwert eines Fonds stark schwankt oder sich sein bestehendes Risikoprofil auf andere Weise verändert.

17.1 Ein Derivatgeschäft oder ein Termingeschäft darf nur für einen Fonds abgewickelt werden, wenn das Geschäft eines in Absatz 19 beschriebenes ist (Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) und die Transaktion abgedeckt ist, wie von Absatz 32 (Deckung von Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäften) von Teil III verlangt wird.

17.2 Investiert ein Fonds in Derivate, darf das Engagement in die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht die im COLL Sourcebook hinsichtlich COLL 5.2.11R (Streuung: Allgemeines) und COLL 5.2.12R (Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand) genannten Obergrenzen überschreiten, davon ausgenommen sind indexbasierende Derivate, auf die die nachstehenden Vorschriften Anwendung finden.

17.3 Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier ein Derivat, muss dieses zum Zwecke der Erfüllung dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

17.4 Ein übertragbares Wertpapier beinhaltet ein Derivat, wenn es eine Komponente enthält, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:

17.4.1 aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle der Barmittel, die andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier erforderlich wären, das als Trägerkontrakt fungiert, je nach festgelegtem Zinssatz, Preis des Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonität oder Credit Index oder einer sonstigen Variablen modifiziert werden und daher auf ähnliche Weise wie ein einzelnes Derivat variieren;

17.4.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts; und

17.4.3 es hat eine bedeutende Auswirkung auf Risikoprofil und Bewertung des übertragbaren Wertpapiers.

17.5 Ein übertragbares Wertpapier beinhaltet kein Derivat, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier vertragsgemäss übertragbar ist. Dieser Bestandteil wird als ein separates Papier angesehen.

17.6 Investiert ein Fonds in ein indexbasiertes Derivat, vorausgesetzt der entsprechende Index fällt unter Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes), brauchen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index im Sinne von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt zu werden.

18. **Effiziente Portfeuilleverwaltung**

18.1 Ein Fonds kann das Fondsvermögen eines Fonds verwenden, um Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung einzugehen. Zulässige EPV-Transaktionen (ohne Aktienleihegeschäfte) sind Transaktionen mit Derivaten, z. B. um sich gegen Kurs- oder Währungsschwankungen abzusichern, die an einem zulässigen Derivatemarkt gehandelt werden; ausserbörsliche Optionen oder Contracts for Differences, die Optionen ähnlich sind; oder unter bestimmten Umständen synthetische Futures. Die Verwaltungsgesellschaft muss mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass die Transaktion wirtschaftlich angemessen für die Minderung des jeweiligen Risikos ist (ob bezüglich des Preises der Anlagen, der Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge mit einem annehmbar geringen Risiko. Das Engagement muss vollkommen durch Barmittel und/oder sonstiges Vermögen „gedeckt“ sein, das ausreicht, um eine entstehende Zahlungs- oder Andienungspflicht zu erfüllen.

18.2 Zulässige Transaktionen sind jene, die ein Fonds angemessenerweise als für die EPV wirtschaftlich sinnvoll erachtet, das heisst:

18.2.1 Transaktionen, die durchgeführt werden, um Risiko oder Kosten in Bezug auf Schwankungen der Preise, Zinssätze oder Wechselkurse zu mindern, bei denen die Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise der Überzeugung ist, dass die Transaktion Risiken oder Kosten einer bestimmten Art oder Höhe reduzieren wird, die vernünftigerweise reduziert werden sollten; oder

18.2.2 Transaktionen zwecks Erwirtschaftung einer zusätzlichen Kapital- oder Ertragssteigerung für den Fonds durch Nutzung von Gewinnen, von deren Erwirtschaftung die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der nachstehenden Szenarien angemessenerweise überzeugt ist (oder die sicher sind, abgesehen von Ereignissen, die angemessenerweise nicht vorhersehbar sind):

18.2.2.1 nicht marktgerechte Kurse am Markt hinsichtlich des Vermögens, das ein Fonds hält oder halten könnte; oder

18.2.2.2 Erhalt einer Prämie für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen oder einer durch Barmittel gedeckten Put-Option auf das Fondsvermögen eines Fonds, die ein Fonds bereitwillig zum Ausübungspreis kauft oder verkauft; oder

18.2.2.3 Aktienleihevereinbarungen.

Eine zulässige Vereinbarung kann in diesem Zusammenhang jederzeit glattgestellt werden.

18.3 Alle aus EPV-Transaktionen (einschliesslich möglicher Aktienleihe- und umgekehrter Pensionsgeschäfte) resultierenden Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten dem jeweiligen Fonds zugeführt.

19. **Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)**

19.1 Ein Derivatgeschäft muss mit einem zulässigen Derivat getätigt werden; oder mit Absatz 23 (Im Freiverkehr gehandelte Derivate) übereinstimmen.

19.2 Bei einem Derivatgeschäft muss der Basiswert aus einem oder mehreren der nachstehenden Anlagen bestehen, auf die sich ein Fonds spezialisiert hat:

19.2.1 übertragbare Wertpapiere

19.2.2 zulässige Geldmarktpapiere, die gemäss COLL zugelassen sind

19.2.3 zugelassene Einlagen

19.2.4 in diesem Absatz genannte Derivate

19.2.5 Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss Absatz 15 (Anlage in kollektive Kapitalanlagen) zugelassen sind

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 19.2.6 Finanzindizes, die die in Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes) genannten Kriterien erfüllen
- 19.2.7 Zinssätze
- 19.2.8 Wechselkurse und
- 19.2.9 Währungen.
- 19.3 Eine Transaktion mit einem zulässigen Derivat muss unter Einhaltung der bzw. gemäss den Vorschriften eines zulässigen Derivatmarktes durchgeführt werden.
- 19.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinem Anlageziel, das in dem einen Fonds errichtenden Treuhandvertrag und der zuletzt veröffentlichten Version des vorliegenden Prospektes beschrieben wird, abweicht.
- 19.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht eingegangen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf von einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder Derivaten zu schaffen, vorausgesetzt, dass ein Verkauf nicht als ungedeckt zu erachten ist, wenn die in Absatz 22.2 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 19.6 Ein Termingeschäft muss mit einem zulässigen Institut oder einer zulässigen Bank getätigt werden.
- 19.7 Ein Derivat beinhaltet ein Anlagepapier, das die nachstehenden Kriterien erfüllt:
 - 19.7.1 es gestattet den Übertrag des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit dem Basiswert verbundenen Risiken:
 - 19.7.2 es führt nicht zu der Lieferung oder dem Übertrag von Vermögenswerten, ausser den in COLL 5.2.6AR genannten, einschliesslich Barmittel;
 - 19.7.3 es erfüllt im Fall eines im Freiverkehr gehandelten Derivats die in Absatz 23 genannten Anforderungen; und
 - 19.7.4 im Fall von Risikoasymmetrie der Informationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kontrahenten des Derivats werden seine Risiken auf adäquate Weise vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft und deren internen Kontrollmechanismen erfasst, was aus dem potenziellen Zugriff des Kontrahenten auf nicht öffentliche Informationen über Personen resultiert, deren Vermögenswerte von diesem Derivat als Basiswerte verwendet werden.
- 19.8 Ein Fonds darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten durchführen.
- 20. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**
- 20.1 Die in 19.2 genannten Finanzindizes erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - 20.1.1 der Index ist in ausreichendem Masse diversifiziert;
 - 20.1.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - 20.1.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und
 - 20.1.4 entspricht in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).
- 20.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
 - 20.2.1 er sich so zusammensetzt, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des gesamten Index nicht ungebührlich beeinflussen;
 - 20.2.2 seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der in diesem Abschnitt beschriebenen Streuung und Konzentration diversifiziert ist, sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf; und
 - 20.2.3 sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren kann, er auf eine Weise diversifiziert ist, die der in diesem Abschnitt beschriebenen Diversifizierung entspricht, die von den Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht werden.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 20.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf die er sich bezieht; wenn
- 20.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf eine relevante und angemessene Weise misst;
 - 20.3.2 er unter Einhaltung öffentlich verfügbarer Kriterien in regelmässigen Abständen überarbeitet oder neu ausgerichtet wird, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 20.3.3 die Basiswerte in ausreichender Weise veräusserbar sind, was den Nutzern bei Bedarf gestattet, diese nachzubilden.
- 20.4 Ein Finanzindex wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 20.4.1 sein Veröffentlichungsprozess von soliden Verfahren zur Sammlung von Preisen abhängt und den Indexwert berechnet und später veröffentlicht, dazu zählen Bewertungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht; und
 - 20.4.2 wesentliche Informationen über Dinge wie Indexberechnungen, Ausgleichsmethoden, Indexveränderungen oder jegliche operativen Probleme bei der Bereitstellung von zeitgerechten und genauen Informationen, auf breiter und zeitnaher Basis bereitgestellt werden.
- 20.5 Wenn die Zusammensetzung von Basiswerten einer Transaktion mit einem Derivat nicht die Anforderungen eines Finanzindex erfüllt, werden die Basiswerte für diese Transaktion, sofern sie die Anforderungen bezüglich anderer Basiswerte gemäss 19.2 erfüllen, als eine Kombination dieser Basiswerte erachtet.
21. **Transaktionen für den Kauf von Vermögen**
- 21.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Andienung von Vermögen für das Konto eines Fonds führen wird oder könnte, darf nur dann eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für das Konto eines Fonds gehalten werden kann und die Verwaltungsgesellschaft mit der angemessenen Sorgfalt dafür sorgt, dass es nicht zur Andienung des Vermögens gemäss der Transaktion kommt oder nicht zu einem Verstoß gegen das COLL Sourcebook führt.
22. **Bedingung zur Deckung von Verkäufen**
- 22.1 Es darf weder von dem Fonds noch in seinem Namen eine Vereinbarung zwecks Veräusserung von Vermögen oder Rechten getroffen werden, es sei denn, die Verpflichtung zur Veräusserung und eine andere ähnliche Verpflichtung könnten unverzüglich von dem Fonds durch Lieferung des Vermögens oder Übertragung (*assignment*) der Rechte erfüllt werden (bzw. in Schottland *assignation* = Übertragung) und das oben genannte Vermögen und die oben genannten Rechte stehen zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Eigentum eines Fonds. Diese Anforderung gilt nicht für Einlagen.
- 22.2 Vorstehendes gilt nicht, wenn:
- 22.2.1 die Risiken des zugrunde liegenden Finanzinstruments eines Derivats auf angemessene Weise durch ein anderes Finanzinstrument verkörpert werden können und das zugrunde liegende Finanzinstrument äusserst liquide ist; oder
 - 22.2.2 die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder das Recht haben, das Derivat in bar zu begleichen und es durch das Fondsvermögen eines Fonds in Form einer der folgenden Anlageklassen gedeckt ist:
 - 22.2.2.1 Barmittel;
 - 22.2.2.2 liquide Schuldtitel ((z. B.) Staatsanleihen von erstklassiger Bonität) mit den entsprechenden Sicherheiten (insbesondere Sicherheitsabschläge); oder
 - 22.2.2.3 sonstige äusserst liquide Vermögenswerte mit Bezug auf deren Korrelation zu den zugrunde liegenden Finanzderivaten, vorbehaltlich entsprechender Sicherheiten (z. B. gegebenenfalls Sicherheitsabschläge).
- 22.3 Bei den in Absatz 22.2 genannten Anlageklassen kann ein Vermögenswert als liquide erachtet werden, wenn das Papier binnen höchstens sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der nahezu der derzeitigen Bewertung des Finanzinstruments in seinem eigenen Markt entspricht, in Bargeld umgewandelt werden kann.

23. Im Freiverkehr gehandelte Derivate

23.1 Eine Transaktion mit einem im Freiverkehr gehandelten Derivat gemäss Absatz 19.1 muss:

23.1.1 sich auf einen Future-Kontrakt oder eine Option oder einen Contract for Differences beziehen;

23.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten durchgeführt werden; ein Kontrahent einer Transaktion mit Derivaten ist nur dann zulässig, wenn der Kontrahent ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank ist; oder eine Person, deren Genehmigung (einschliesslich jeglicher Anforderungen oder Beschränkungen) laut Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Zulassung im Heimatmarkt es ihr gestattet, die Transaktion als ausserbörslicher Eigenhändler einzugehen;

23.1.3 zugelassene Bedingungen enthalten; die Vertragsbedingungen des Derivatgeschäfts sind nur dann zugelassen, wenn sich der Treuhänder vor Abschluss des Geschäfts davon überzeugt hat, dass der Kontrahent mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, mindestens täglich und zu jedem anderen Zeitpunkt auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine zuverlässige und überprüfbare Bewertung hinsichtlich der Transaktion, die in Bezug auf seinen Zeitwert (der Betrag, für den ein Vermögenswert bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen zwischen sachverständigen, vertragswilligen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit glattgestellt werden könnte) bereitzustellen, die nicht nur auf den Marktnotierungen des Kontrahenten beruht; und dass er oder ein alternativer Kontrahent auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Transaktion eingeht, um diese Transaktion jederzeit zum Zeitwert, der gemäss dem nachstehenden Absatz vereinbarten zuverlässigen Marktwert oder Preismodell errechnet wird zu verkaufen, zu schliessen oder glattzustellen; und

23.1.4 sie muss zu einer zuverlässigen Bewertung fähig sein; ein Derivatgeschäft ist zu einer zuverlässigen Bewertung nur dann fähig, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) das betreffende Anlagepapier mit angemessener Genauigkeit bewerten kann; und zwar

23.1.4.1 auf Grundlage eines aktuellen Marktwerts, der laut der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders zuverlässig ist; oder

23.1.4.2 wenn der in 23.1.4.1 erwähnte Wert nicht verfügbar ist, auf Grundlage eines Preismodells, das laut Vereinbarung von Verwaltungsgesellschaft und Treuhänder eine adäquate anerkannte Methode anwendet; und

23.1.5 einer überprüfbaren Bewertung unterliegt: die Bewertung eines Derivatgeschäfts ist nur dann überprüfbar, wenn während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) die Überprüfung der Bewertung vorgenommen wird von:

23.1.5.1 einer geeigneten Drittpartei, die unabhängig vom Kontrahenten des Derivats ist und zwar in angemessener Häufigkeit und auf eine Weise, die die Verwaltungsgesellschaft überprüfen kann; oder

23.1.5.2 einer Abteilung der Verwaltungsgesellschaft, die von der Abteilung, die den Fonds verwaltet, unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.

24. **Bewertung von OTC-Derivaten**
- 24.1 Im Sinne von Absatz 23.1.3 muss die Verwaltungsgesellschaft:
- 24.1.1 Massnahmen und Verfahren einsetzen, umsetzen und aufrechterhalten, die eine adäquate, transparente und angemessene Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten sicherstellen, und
- 24.1.2 gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer adäquaten, korrekten und unabhängigen Prüfung unterliegt.
- 24.2 Soweit die Massnahmen und Verfahren, auf die im vorstehenden Absatz 23.1 Bezug genommen wird, die Ausführung bestimmter Aktivitäten durch Dritte erfordern, muss die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen von SYSC 8.1.13R (Zusätzliche Anforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Anforderungen an die Sorgfaltspflicht für AFM von OGAW) erfüllen.
- 24.3 Die Massnahmen und Verfahren, auf die in dieser Vorschrift Bezug genommen wird, müssen:
- 24.3.1 im Hinblick auf die Natur und die Komplexität des entsprechenden OTC-Derivats angemessen und verhältnismässig sowie
- 24.3.2 in angemessener Weise dokumentiert sein.
25. **Risikomanagement**
- 25.1 Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Risiken der Positionen eines Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen.
- 25.2 Die folgenden Details hinsichtlich des Risikomanagementverfahrens müssen regelmässig und mindestens einmal pro Jahr von der Verwaltungsgesellschaft an die FCA gemeldet werden:
- 25.2.1 eine wahrheitsgetreue und angemessene Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die von einem Fonds verwendet werden dürfen, einschliesslich der ihnen zugrunde liegenden Risiken und etwaiger quantitativer Beschränkungen, und
- 25.2.2 die Methoden für die Risikobeurteilung bei Geschäften mit Derivaten und Termingeschäften.
26. **Anlage in Einlagen**
- 26.1 Ein Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank investieren und die Einlagen müssen bei Aufforderung rückzahlbar sein oder abgehoben werden können und nach höchstens 12 Monaten fällig werden.
27. **Barmittel und hochliquide Anlagen**
- 27.1 Barmittel und hochliquide Anlagen dürfen nicht im Fondsvermögen gehalten werden, es sei denn, dies wird angemessenerweise als notwendig erachtet, um folgendes zu ermöglichen:
- 27.1.1 Rücknahme von Anteilen; oder
- 27.1.2 effiziente Verwaltung des Fonds entsprechend seiner Anlageziele; oder
- 27.1.3 sonstige Zwecke, die angemessenerweise als mit den Anlagezielen des Fonds verbunden erachtet werden können.
- 27.2 Während der Ausgabefrist kann das Fondsvermögen in unbeschränkter Höhe aus Barmitteln und hochliquiden Anlagen bestehen.
28. **Wesentliche Einflussnahme**
- 28.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere einer Körperschaft, die mit Stimmrechten (ob bei im Wesentlichen allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft verbunden sind, kaufen oder einen solchen Kauf veranlassen, wenn:

BARING FUND MANAGERS LIMITED

28.1.1 sie unmittelbar vor dem Erwerb die gesamten für einen Fonds gehaltenen Wertpapiere gemeinsam mit den bereits für andere zugelassene Investmentfonds, für die sie ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft fungiert, gehaltenen Wertpapieren der Verwaltungsgesellschaft die Befugnis erteilen, auf die Geschäftsführung dieser Körperschaft wesentliche Einflussnahme auszuüben; oder

28.1.2 die Verwaltungsgesellschaft durch den Erwerb dazu ermächtigt wird.

28.2 Im Sinne von Absatz 28.1 wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis hat, die Geschäftsführung einer Körperschaft wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der für alle zugelassenen Investmentfonds, deren Verwaltungsgesellschaft sie ist, gehaltenen übertragbaren Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser Körperschaft ausüben kann oder die Kontrolle über deren Ausübung hat (dabei bleibt in diesem Sinne die jegliche zeitweise Aussetzung der Stimmrechte hinsichtlich der übertragbaren Wertpapiere dieser Körperschaft ausser Acht).

29. **Konzentration**

Ein Fonds:

29.1 darf neben Schuldpapieren keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die:

29.1.1 kein Recht auf Abstimmung einer Angelegenheit bei einer Hauptversammlung der Körperschaft, die sie ausgegeben hat, haben; und

29.1.2 mehr als 10 % dieser von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere verkörpern;

29.2 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Schuldpapiere erwerben;

29.3 darf höchstens 25 % der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage erwerben;

29.4 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Geldmarktpapiere erwerben; und

29.5 braucht nicht die in Absatz 29.2, 29.3 und 29.4 genannten Obergrenzen von Teil III einzuhalten, wenn der Nettobetrag der umlaufenden relevanten Anlagepapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

29.6 darf höchstens 10 % folgender Papiere halten:

29.6.1 übertragbare Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit bei einer Hauptversammlung ausübaren Stimmrechten ausgestattet sind, sofern der Erwerb dieser Papiere den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dazu berechtigen würde, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft zu nehmen, wobei ein solcher Einfluss des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vermutet wird, wenn diese mindestens 20 Prozent der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ausüben oder deren Ausübung kontrollieren können;

29.6.2 nicht-wandelbare Schuldverschreibungen eines privaten Emittenten; oder

29.6.3 Wandelschuldverschreibungen eines privaten Emittenten.

30. **Engagement bei Derivaten**

30.1 Ein Fonds kann in Derivate und Termingeschäfte investieren, solange das Engagement, zu dem sich ein Fonds durch die Transaktion an sich verpflichtet hat, durch das Fondsvermögen eines Fonds in geeigneter Weise gedeckt ist. Das Engagement beinhaltet jegliche ursprünglichen Zahlungen hinsichtlich dieser Transaktion.

30.2 Die Deckung gewährleistet, dass ein Fonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögen, darunter Geldmittel, ausgesetzt ist, das den Nettowert des Fondsvermögens eines Fonds übersteigt. Daher muss ein Fonds ein Fondsvermögen haben, das wertmässig oder der Höhe nach dem Risiko, das sich durch die mit dem Derivat verbundene Verpflichtung, die ein Fonds eingegangen ist, decken lässt. Absatz 32 (Deckung von Derivatgeschäften und Termingeschäften) beschreibt die genauen Anforderungen an die Deckung eines Fonds.

- 30.3 Ein Future-Kontrakt ist als eine Verpflichtung anzusehen, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit er nicht glattgestellt ist, muss bei einem Future-Kontrakt etwas geliefert oder akzeptiert oder bezahlt werden); eine verkaufte Option als eine Verpflichtung, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit sie das Recht einer potenziellen Ausübung einer anderen erteilt, wodurch ein Risiko entsteht), und eine gekaufte Option als ein Recht (insoweit der Käufer das Recht, vom Verkäufer Lieferung, Annahme und Zahlung zu verlangen, ausüben kann, dazu aber nicht verpflichtet ist).
- 30.4 Deckung hinsichtlich einer Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft darf nicht für die Deckung hinsichtlich einer anderen Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft verwendet werden.
31. **Indexfonds**
- 31.1 Ungeachtet Absatz 9 (Streuung: Allgemeines) kann ein Fonds bis zu 20 % des Fondsvermögens eines Fonds in Aktien und Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten begeben werden, wenn die dargelegte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines entsprechenden Index laut nachstehender Beschreibung wiederzugeben.
- 31.2 Unter der Abbildung der Zusammensetzung eines entsprechenden Index versteht man eine Bezugnahme auf die Abbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index, einschliesslich der Anwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portefeuilleverwaltung zugelassen sind.
- 31.3 Die in Absatz 31.1 genannte Obergrenze von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf 35 % des Fondsvermögens eines Fonds angehoben werden, aber nur hinsichtlich eines Emittenten und sofern sich dies durch ausserordentliche Marktbedingungen rechtfertigen lässt.
- 31.4 Wenn ein Fonds einen Index abbildet, braucht das Fondsvermögen eines Fonds nicht aus der genauen Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte im entsprechenden Index zu bestehen, wenn das Anlageziel des Fonds darin besteht, ein Ergebnis zu erzielen, das der Abbildung eines Index entspricht statt eine genaue Abbildung zu sein.
- 31.5 Die oben genannten Indizes sind jene, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:
- 31.5.1 die Zusammensetzung ist in ausreichendem Masse diversifiziert;
 - 31.5.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - 31.5.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und
 - 31.5.4 der Index entspricht den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).
- 31.6 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an Streuung und Konzentration erfüllen.
- 31.7 Ein Index verkörpert eine adäquate Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methodik anwendet, die im Allgemeinen nicht zum Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.
- 31.8 Ein Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 31.8.1 er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 31.8.2 der Indexanbieter vom indexabbildenden OGAW-Fonds unabhängig ist; dies hindert die Indexanbieter und den OGAW-Fonds nicht daran, einen Teil derselben Gruppe zu bilden, vorausgesetzt, dass effektive Vorkehrungen für die Konfliktbewältigung getroffen wurden.
32. **Deckung für Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäfte**
- 32.1 Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte investieren, wenn:
- 32.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf vom Fonds gehaltene Derivate und Termingeschäfte nicht den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt und
- 32.2 sein Gesamtrisiko in Bezug auf die Basiswerte insgesamt nicht die im vorstehenden Absatz 9 genannten Anlagegrenzen übersteigt.

33. **Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**

- 33.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.
- 33.2 Im Rahmen dieses Abschnitts muss das Risiko berechnet werden, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und die zur Liquidierung dieser Positionen benötigte Zeit berücksichtigt werden.

34. **Berechnung des Gesamtrisikos**

- 34.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss das Gesamtrisiko jedes von ihr verwalteten Fonds auf eine der folgenden Arten berechnen:
- 34.1.1 das inkrementelle Engagement und die Hebelung durch die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften (einschliesslich eingebetteter Derivate gemäss Absatz 17 (Derivate: Allgemeines), das 100 % des Nettowertes des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen darf, unter Anwendung des Commitment-Ansatzes oder
- 34.1.2 das Marktrisiko des Vermögens eines Fonds unter Anwendung des Value-at-Risk-Ansatzes.
- 34.2 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die gewählte der vorstehenden Methoden geeignet ist, und dabei Folgendes berücksichtigen:
- 34.2.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie,
- 34.2.2 die Art und die Komplexität der genutzten Derivate und Termingeschäfte sowie
- 34.2.3 den Anteil von Derivaten und Termingeschäften am Fondsvermögen.
- 34.3 Soweit ein Fonds Techniken und Instrumente, einschliesslich Pensionsgeschäfte oder Aktienleihen in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe) zur Erzielung einer zusätzlichen Hebelwirkung oder eines zusätzlichen Engagements im Marktrisiko nutzt, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 34.4 Im Sinne von Absatz 34.1 steht „Value-at-Risk“ für die Höhe des maximal erwarteten Verlusts bei einem bestimmten Konfidenzniveau über den spezifischen Zeitraum hinweg.

35. **Commitment-Ansatz**

- 35.1 Wenn die Verwaltungsgesellschaft den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos nutzt, muss sie:
- 35.1.1 sicherstellen, dass sie diesen Ansatz auf alle Derivate- und Termingeschäfte (einschliesslich eingebetteter Derivate gemäss Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) anwendet, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Risikominderung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe) eingesetzt werden, und
- 35.1.2 jedes Derivate- oder Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats oder dieses Termingeschäfts umrechnen (standardmässiger Commitment-Ansatz).
- 35.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem standardmässigen Commitment-Ansatz entsprechen.
- 35.3 Im Rahmen des Commitment-Ansatzes kann die Verwaltungsgesellschaft Netting- und Absicherungsvereinbarungen bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds berücksichtigen, falls diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und erheblichen Risiken ausser Acht lassen und zu einer deutlichen Verringerung des Risikos führen.
- 35.4 Sofern die Nutzung von Derivate- oder Termingeschäften kein inkrementelles Engagement für den Fonds erzeugt, muss das zugrunde liegende Engagement nicht in die Commitment-Berechnung aufgenommen werden.

BARING FUND MANAGERS LIMITED

- 35.5 Wenn der Commitment-Ansatz verwendet wird, müssen vorübergehende Vereinbarungen für die Kreditaufnahme, die im Auftrag des Fonds in Übereinstimmung mit Absatz 39 (Allgemeine Befugnis, Kredite aufzunehmen) eingegangen werden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos aufgenommen werden.
36. **Deckung und Kreditaufnahme**
- 36.1 Durch Kreditaufnahme erhaltene Barmittel und Kreditaufnahme, die die Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise als ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank, das bzw. die zur Bereitstellung verpflichtet ist, erachtet, steht nicht zur Deckung gemäss Absatz 32 (Deckung von Transaktionen mit Derivaten und Termingeschäfte) zur Verfügung, es sei denn, 36.2 findet Anwendung.
- 36.2 Wenn ein Fonds im Sinne dieses Absatzes einen Währungsbetrag von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, der mindestens dieser Kreditaufnahme entspricht, die derzeit in 36.1 beim Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hinterlegt ist, dann findet dieser Absatz 36.2 Anwendung, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens eines Fonds wäre.
37. **Allgemeines**
- 37.1 Wenn ein Fonds in Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage investiert oder diese veräussert, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder geführt wird, muss die Verwaltungsgesellschaft einem Fonds bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag den Ausgabeaufschlag hinsichtlich eines Kaufs, und im Fall eines Verkaufs, die für die Veräusserung geleistete Gebühr zahlen.
- 37.2 Eine mögliche Verletzung einer dieser Beschränkungen verhindert nicht die Ausübung der Rechte, die mit den Anlagepapieren des Fonds verbunden sind, aber im Falle einer weiteren Verletzung muss die Verwaltungsgesellschaft dann die notwendigen Schritte unternehmen, um die Anlagebeschränkungen unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber sobald als möglich wieder einzuhalten.
- 37.3 Das COLL Sourcebook gestattet der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Techniken bei einer Anlage in Derivate anzuwenden, um das Risiko eines Fonds in Bezug auf bestimmte Kontrahenten und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Reduzierung des Gesamtrisikos hinsichtlich im Freiverkehr gehandelter Derivate zu managen; beispielsweise kann ein Fonds Sicherheiten von Kontrahenten annehmen, mit denen er eine im Freiverkehr gehandelte Derivatposition hat und die Sicherheiten verwenden, um das Risiko gegenüber dem Kontrahenten gemäss der im Freiverkehr gehandelten Derivatposition zum Zwecke der Einhaltung der Streuungsbeschränkungen der Kontrahenten zu verrechnen. Das COLL Sourcebook gestattet dem Fonds ebenfalls, Derivate anzuwenden, um unter bestimmten Bedingungen Leerverkäufe einzugehen (Verpflichtung zur Lieferung des jeweiligen Vermögenswerts, ohne ihn im Fonds zu halten).
38. **Syndizierungen**
- 38.1 Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen laut COLL Sourcebook können auf Rechnung eines Fonds auch Syndizierungs- und Unterbeteiligungsverträge und Platzierungen eingegangen werden.
39. **Allgemeine Befugnis, Kredite aufzunehmen**
- 39.1 Der Treuhänder kann auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit diesem Absatz Gelder zur Verwendung durch einen Fonds zu der Bedingung aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Fondsvermögen eines Fonds zurückzuzahlen ist. Diese Befugnis zur Kreditaufnahme gilt vorbehaltlich der Pflicht eines Fonds zur Einhaltung jeglicher im Treuhandvertrag enthaltener Beschränkungen. Der Treuhänder kann Geld nur von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnehmen.
- 39.2 Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Kredit nur vorübergehend aufgenommen wird und dass Kreditaufnahmen nicht von Dauer sind, und zu diesem Zwecke muss die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Laufzeit der Kreditaufnahme und die Anzahl der Gelegenheiten, bei der man innerhalb eines Zeitraums auf Kredite zurückgreift, beachten.
- 39.3 Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass ohne die vorherige Zustimmung des Treuhänders keine Kreditaufnahme länger als drei Monate dauert, ungeachtet dessen, ob es sich um einen bestimmten Betrag oder die Kreditaufnahme an sich handelt: der Treuhänder darf die Zustimmung nur zu den Bedingungen erteilen, die dem Treuhänder als angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass der vorübergehende Charakter der Kreditaufnahme gewahrt wird.
- 39.4 Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür sorgen, dass die Kreditaufnahme eines Fonds an keinem Geschäftstag 10 % des Werts des Fondsvermögens eines Fonds übersteigt.

- 39.5 Diese Beschränkungen der Kreditaufnahme finden auf „Parallelkredite“ zum Zwecke der Wechselkursabsicherung (Kreditaufnahme, die zwecks Reduzierung oder Ausschaltung des Risikos, dass sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergibt, zulässig ist) keine Anwendung.
- 39.6 Kredite können zu marktüblichen Zinssätzen bei dem Treuhänder oder einem mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen aufgenommen werden.
40. **Beschränkungen auf die Kreditvergabe**
- 40.1 Es darf kein zum Fondsvermögen eines Fonds gerechnetes Geld verliehen werden; im Sinne dieses Absatzes wird Geld von einem Fonds verliehen, wenn es an eine Person (dem „Zahlungsempfänger“) auf der Grundlage gezahlt wird, dass es zurückgezahlt werden muss, wobei es keine Rolle spielt, ob es vom Zahlungsempfänger zurückgezahlt wird.
- 40.2 Weder Erwerb einer Schuldverschreibung noch eine Einlage von Geldern in einem Spar- oder Kontokorrentkonto ist eine Kreditvergabe im Sinne von Absatz 40.1.
41. **Beschränkungen auf das Verleihen von Vermögen, das kein Geld ist**
- 41.1 Das Fondsvermögen eines Fonds, Geldmittel ausgenommen, darf nicht in Form einer Einlage oder anderweitig verliehen werden.
- 41.2 Gemäss Absatz 44 (Aktienleihe) zulässige Transaktionen sind nicht als Kreditvergabe im Sinne von Absatz 41.1 anzusehen.
- 41.3 Das Fondsvermögen eines Fonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 41.4 Dieser Absatz enthält nichts, dass den Treuhänder auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft daran hindert, Fondsvermögen eines Fonds aufgrund von Einschussforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten, wenn Transaktionen mit Derivaten oder Termingeschäften auf Rechnung eines Fonds im Einklang mit COLL 5 verwendet werden.
42. **Allgemeine Befugnis, Platzierungen zu akzeptieren oder zu zeichnen**
- 42.1 Jegliche Befugnis laut COLL 5, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, kann zum Zwecke des Eingehens von Transaktionen, auf die sich dieser Abschnitt bezieht, vorbehaltlich der Einhaltung einer im Treuhandvertrag festgeschriebenen Beschränkung, angewandt werden. Dieser Abschnitt trifft auf alle Vereinbarungen oder Abmachungen Anwendung, bei denen es sich um einen Syndizierungs- oder Unterbeteiligungsvertrag handelt, oder die die Ausgabe, Zeichnung oder Erwerb von Wertpapieren für die Rechnung eines Fonds vorsehen.
- 42.2 Diese Fähigkeit trifft nicht auf Optionen oder Käufe eines übertragbaren Wertpapiers zu, die ein Recht auf Zeichnung von oder Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers oder Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes verleihen.
- 42.3 Das oben beschriebene Engagement eines Fonds bei Vereinbarungen und Abmachungen an einem beliebigen Geschäftstag ist gedeckt und hat zum Inhalt, dass wenn alle möglichen Verpflichtungen, die sich durch sie ergeben, unverzüglich in voller Höhe erfüllt werden müssten, gegen keine Obergrenze laut COLL Sourcebook verstossen werden würde.
43. **Garantien und Schadloshaltungserklärungen**
- 43.1 Der für das Konto eines Fonds agierende Treuhänder darf hinsichtlich der Verpflichtung einer Person keine Garantie oder Schadloshaltungserklärung abgeben.
- 43.2 Das Fondsvermögen eines Fonds darf keinesfalls zur Erfüllung von Verpflichtungen, die gemäss einer Garantie oder Schadloshaltungserklärung hinsichtlich der Verpflichtung einer Person entstehen, verwendet werden.
- 43.3 Absätze 43.1 und 43.2 finden keine Anwendung auf einen Fonds:
- 43.3.1 eine Schadloshaltungserklärung oder Garantie, die für Einschussforderungen erteilt wird, wenn die Derivatgeschäfte oder Termingeschäfte im Einklang mit COLL 5 verwendet werden; und
- 43.3.2 eine einer Person, die eine Körperschaft oder einen anderen Fonds auflöst, erteilte Schadloshaltungserklärung, wobei jene Vermögenswerte in das Fondsvermögen eines Fonds im Wege einer Aufteilung von Fondsanteilen einfliessen.

44. Aktienleihe

- 44.1 Das Eingehen von Aktienleihegeschäften oder Pensionsgeschäften für die Rechnung eines Fonds ist für die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge zugunsten eines Fonds und somit seiner Anteilinhaber gestattet.
- 44.2 Die genaue Methode der laut diesem Abschnitt gestatteten Aktienleihe ist tatsächlich keine Transaktion, die eine Kreditvergabe im üblichen Sinn ist. Es handelt sich eher um eine Vereinbarung der Art, die in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben wird, gemäss dem der Kreditgeber Wertpapiere auf den Kreditnehmer auf eine andere Art und Weise als dem Verkauf überträgt, und der Kreditnehmer muss diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art und in derselben Höhe zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreditgeber zurückübertragen. Im Einklang mit der üblichen Marktpraxis ist ausserdem eine getrennte Transaktion in Form einer Übertragung von Vermögenswerten daran beteiligt, um dem „Kreditgeber“ Sicherheiten zu bieten, um ihn gegen das Risiko abzusichern, dass die zukünftige Rückübertragung der Wertpapiere unter Umständen nicht zufrieden stellend erfolgen kann.
- 44.3 Die laut diesem Abschnitt gestattete Aktienleihe kann von einem Fonds ausgeübt werden, wenn es einem Fonds angemessenerweise als geeignet erscheint, dies im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge mit einem annehmbaren Risiko zu tun.
- 44.4 Der Treuhänder kann auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft eine Aktienleihevereinbarung oder ein Pensionsgeschäft laut Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch Section 263C) eingehen, jedoch nur, wenn alle Bedingungen der Vereinbarung, gemäss der Wertpapiere vom Treuhänder für das Konto eines Fonds zurückzukaufen sind, in einer Form bestehen, die für den Treuhänder annehmbar sind und im Einklang mit der üblichen Marktpraxis stehen, der Kontrahent die in COLL 5.4.4 dargelegten Kriterien erfüllt und Sicherheiten eingeholt werden, um die Verpflichtung des Kontrahenten zu abzusichern. Die Sicherheiten müssen für den Treuhänder annehmbar, adäquat und ausreichend schnell verfügbar sein.
- 44.5 Die Bestimmungen einer Aktienleihe- oder Pensionsvereinbarung müssen sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder die Vereinbarung zu kündigen.
- 44.6 Der Treuhänder muss dafür sorgen, dass der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens dem Wert der vom Treuhänder übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann hinsichtlich der Sicherheiten als erfüllt erachtet werden, deren Gültigkeit kurz vor dem Ablaufen ist oder abgelaufen ist, wenn der Treuhänder die angemessene Sorgfalt walten lässt, um festzulegen, dass ausreichende Sicherheiten erneut spätestens bei Geschäftsschluss am Tag des Ablaufens übertragen werden.
- 44.7 Jegliche Vereinbarung zwecks Übertragung eines Wertpapiers oder von Sicherheiten (oder dem Gegenwert eines/einer der beiden) an einem zukünftigen Tag kann im Sinne der Bewertung gemäss dem COLL Sourcebook als eine bedingungslose Vereinbarung für den Verkauf oder die Übertragung von Vermögen erachtet werden, ungeachtet dessen, ob das Vermögen Teil des Fondsvermögens eines Fonds ist.
- 44.8 Das Fondsvermögen eines Fonds, das für Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte verwendet werden darf, ist nicht beschränkt.

Teil IV

Erhältliche Anteiltypen und Preisinformationen

FONDS UND KLASSE	PREIS-SYSTEM	BASIS-WÄHRUNG	BEWERTUNGS-WÄHRUNG ⁵	ANTEILS-KLASSE UND ANTEILS-ART (T/A)	ISIN	VERWÄSERUNGSPOLITIK	LETZTES JAHR ANGEWANDT
Baring Europe Select Trust	Einzelpreis	GBP	GBP	A	GB0000796242	Ausgleich	1
			EUR	A	GB0030655780		
			EUR	T	GB00B3NSX137		
			GBP	Class I, A	GB00B7NB1W76		
			EUR	Class I, A	GB00BF2H6F06		
			USD	Class I, T	GB00BF2H6G13		
			USD	Class A, T	GB00BF2H6H20		
			CHF	Class A	GB00BQSTG357		
		RMB	Abgesichert, T	Class A	GB00BPFJCW23		
		CHF	Abgesichert, T	Class I	GB00BQSTG464		
		EUR	Abgesichert, T	Class I, T	GB00BY2ZMR17		
Baring German Growth Trust	Einzelpreis	EUR	GBP	A	GB00B2PSLJ84	Ausgleich	0
			GBP	T	GB0000822576		
			EUR	A	GB00B2PSLK99		
			EUR	T	GB0008192063		
			GBP	Class I, A	GB00B8DDY871		
			GBP	Class I, T	GB00B9M3QX41		
			USD	Class I, T	GB00BF2H6J44		
			CHF	Class I	GB00BQSTG688		
				Abgesichert, T			
				Class A T	GB00BF2H6K58		
				Class A	GB00BXVMKV60		
				Abgesichert, T			
				Class A	GB00BQSTG571		
				Abgesichert, T			
	Class A	GB00BPFJCX30					
	Abgesichert, T						
	Class I	GB00BX8ZV597					
	Abgesichert, T						
	Class I	GB00BX8ZV605					
	Abgesichert, A						
	Class I, T	GB00BY2ZN893					
	Class I, A	GB00BYQCVR12					
Baring Korea Trust	Doppelpreis	GBP	GBP	T	GB0000840719	nicht zutreffend	nicht zutreffend
			GBP	Class I A	GB00B8DD3Y69		
			GBP	Class I T	GB00B9M3RQ49		
			CHF	Class I	GB00BBQSTG803		
				Abgesichert, T			
				Class A T	GB00BDSTW584		
				Class A T	GB00BDSTW709		
				Class A	GB00BQSTG795		
	Abgesichert, T						
	Class A	GB00BPJFD073					
	Abgesichert, T						
	Class I USD, T	GB00BX9BP762					

Teil V

Ertragszuweisungstermine

NAME DES FONDS	BERICHTSZEITRÄUME	EX-AUSSCHÜTTUNGSTERMIN	AUSSCHÜTTUNGS- BZW. THESAURIERUNGSDATUM
Baring Europe Select Trust	31. Mai (Jahresbericht) 30. November (Halbjahresbericht)	1. Juni (jähr. Ausschüttung) 1. Dezember (Zwischenausschüttung)	10. August (jähr. Ausschüttung) 30. Januar (Zwischenausschüttung)
Baring German Growth Trust*	15. Mai (Jahresbericht) 15. November (Halbjahresbericht)	16. Mai (jähr. Ausschüttung)	24. Juli (jähr. Ausschüttung)
Baring Korea Trust*	8. August (Jahresbericht) 8. Februar (Halbjahresbericht)	9. August (jähr. Ausschüttung)	17. Oktober (jähr. Ausschüttung)

*Nur Rechenschaftsberichte. Es finden keine Ausschüttungen statt.

Teil VI

Ausgabeaufschlag und periodisch anfallende Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft

NAME DES FONDS	ART BZW. KLASSE	AUSGABE-AUFSCHLAG	PERIODISCH ANFALLENDE VERWALTUNGS-GEBÜHR (PER ANNUM)
Baring Europe Select Trust	Ausschüttung und Thesaurierung	5,0	1,5
	Class I	Null	0,75
	Class A	5,0	1,5
Baring German Growth Trust	Ausschüttung und Thesaurierung	5,0	1,5
	Class I	Null	0,75
	Class A	5,0	1,5
Baring Korea Trust	Thesaurierung	5,0	1,5
	Class I	Null	0,75
	Class A	5,0	1,5

Die jeweils gültige periodisch anfallende Verwaltungsgebühr wird aus den Erträgen der Fonds gedeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Deckung der periodisch anfallenden Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise aus dem Kapital des Fonds das Kapitalwachstum eingeschränkt werden könnte.

Sämtliche der vorstehend genannten Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

** Die periodisch anfallende Verwaltungsgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit dem Anlageberater und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse X gezahlt.*

Teil VII

Im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds (Authorised Unit Trusts) – Status in anderen Ländern

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NAME DES FONDS	REGISTRIERT IN HONGKONG	REGISTRIERT IN FRANKREICH	REGISTRIERT IN DEUTSCHLAND	REGISTRIERT IN ÖSTERREICH	REGISTRIERT IN IRLAND	REGISTRIERT IN DER SCHWEIZ	REGISTRIERT IN TAIWAN	REGISTRIERT IN MACAU	REGISTRIERT IN CHILE	REGISTRIERT IN PERU
Baring Europe Select Trust	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
Baring German Growth Trust	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Baring Korea Trust	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN

Teil VIII

Zulässige Märkte für Wertpapiere

1) Die folgenden Märkte sind zulässige Märkte für Wertpapiere:

A.	Europa
Belgien	Euronext Brussels
Dänemark	NASDAQ OMX Copenhagen A/S
Deutschland	Deutsche Börse
Estland	NASDAQ OMX Tallinn
Finnland	NASDAQ OMX Helsinki Ltd
Frankreich	NYSE Euronext
Griechenland	Athens Stock Exchange
Irland	The Irish Stock Exchange
Italien	Borsa Italiana
Lettland	NASDAQ OMX Riga
Litauen	NASDAQ OMX Vilnius
Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange
Niederlande	Euronext Amsterdam
Norwegen	Oslo Bors (OSE)
Österreich	Vienna Stock Exchange
Polen	Warsaw Stock Exchange
Portugal	Euronext Lisbon
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange
Schweden	NASDAQ OMX Stockholm AB
Schweiz	SIX Swiss Exchange AG
Spanien	The Madrid Stock Exchange (MSE)
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ungarn	Budapest Stock Exchange
Vereinigtes Königreich	The London Stock Exchange
	Alternative Investment Market (AIM)
Sonstige Märkte EU/EWR	Alle Staatsanleihenmärkte in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, bzw. alle anderen Märkte in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, an denen übertragbare zur amtlichen Notierung in diesem Mitgliedstaat zugelassene Wertpapiere gehandelt werden.
Europa	NASDAQ Europe SWX Europe Limited
B.	Nord-, Süd- und Mittelamerika
Brasilien	BM&FBOVESPA (CETIP) Central de Custodia e de Liquidacao Financeira de Titulos
Kanada	Toronto Stock Exchange Montreal Stock Exchange The TSX Venture Exchange Canadian Government Bond Market
Kolumbien	Bolsa de Valores des Colombia (BVC)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Peru	Bolsa de Valores de Lima (BVL)
USA	The New York Stock Exchange (NYSE) NASDAQ OMX PHLX The National Stock Exchange NASDAQ OMX BX The Chicago Stock Exchange NASDAQ Freiverkehrsmärkte
C.	Afrika
Südafrika	JSE Securities Exchange
D.	Ferner Osten, Australien und Ostpazifik

BARING FUND MANAGERS LIMITED

Australien	ASX Australia
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	The Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The Stock Exchange Mumbai National Stock Exchange
Indonesien	The Indonesia Stock Exchange (IDX)
Japan	Tokyo Stock Exchange The Osaka Securities Exchange The Nagoya Stock Exchange The Sapporo Stock Exchange JASDAQ Securities Exchange
Republik Korea	The Korea Exchange (KRX) The KOSDAQ Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	NZX Limited
Philippinen	The Philippine Stock Exchange
Singapur	The Singapore Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	The Taiwan Stock Exchange
Thailand	The Stock Exchange of Thailand
E.	Naher Osten
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Markets Abu Dhabi Securities Exchange

- 2) Die vorstehend unter 1.A genannten Märkte sind zulässige Märkte für Baring Europe Select Trust.
- 3) Die vorstehend unter 1.A genannten ausschliesslich auf Deutschland bezogenen Märkte sind zulässige Märkte für den Baring German Growth Trust.
- 4) Die vorstehend unter 1.D genannten ausschliesslich auf Hongkong und die Republik Korea bezogenen Märkte sind zulässige Märkte für den Baring Korea Trust.

Teil IX

Zulässige Märkte für Derivate

Die folgenden Märkte sind als Märkte für Derivate zulässig:

American Stock Exchange
Derivateabteilung der Australian Stock Exchange
Bolsa Mexicana de Valores
TSX Venture Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
Eurex
Euronext Amsterdam
Euronext Brussels
Euronext LIFFE
Euronext Paris
Hong Kong Futures Exchanges
Irish Futures and Options Exchange (IFOX)
Borsa Italiana
Kansas City Board of Trade
Korea Exchange (KRX)
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Mercado Mexicano de Derivados
Montreal Stock Exchange
NASDAQ
NASDAQ OMX Copenhagen
NASDAQ OMX Helsinki
NASDAQ OMX Stockholm
New York Futures Exchange
New York Mercantile Exchange
New York Stock Exchange
New Zealand Futures and Options Exchange
NZX Limited
OMX
Osaka Securities Exchange
Pacific Stock Exchange
Philadelphia Stock Exchange
Singapore Exchange
South Africa Futures Exchange (SAFEX)
Stock Exchange of Hong Kong
Sydney Futures Exchange
Tokyo Stock Exchange
Toronto Futures Exchange
Toronto Stock Exchange
Wiener Börse

Teil X

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Kopien des Treuhandvertrags, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Documents“) und der Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Publikationen

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf den Fonds erfolgen auf der Internetseite www.fundinfo.com.

Zeichnungs- und Rücknahmepreise und/oder der Nettoinventarwert (zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Anteile von allen Anteilklassen wird täglich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft, sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit diesen Vergütungen können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätig halten von Marketing- und rechtlichen Dokumenten sowie die Ausstellung der erwähnten Dokumente;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von den durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf produktspezifischen oder auf die Verwaltungsgesellschaft oder auf den Verwalter bezogene spezielle Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden wie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft, und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich

BARING FUND MANAGERS LIMITED

belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Verwaltungsgesellschaft;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.



155 Bishopsgate, London EC2M 3XY
Tel: +44 (0)20-7628 6000 Fax: +44 (0)20-7638 7928